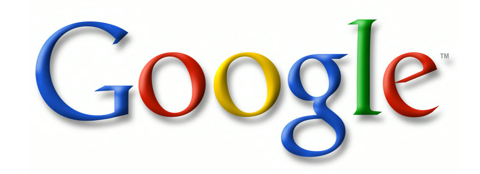
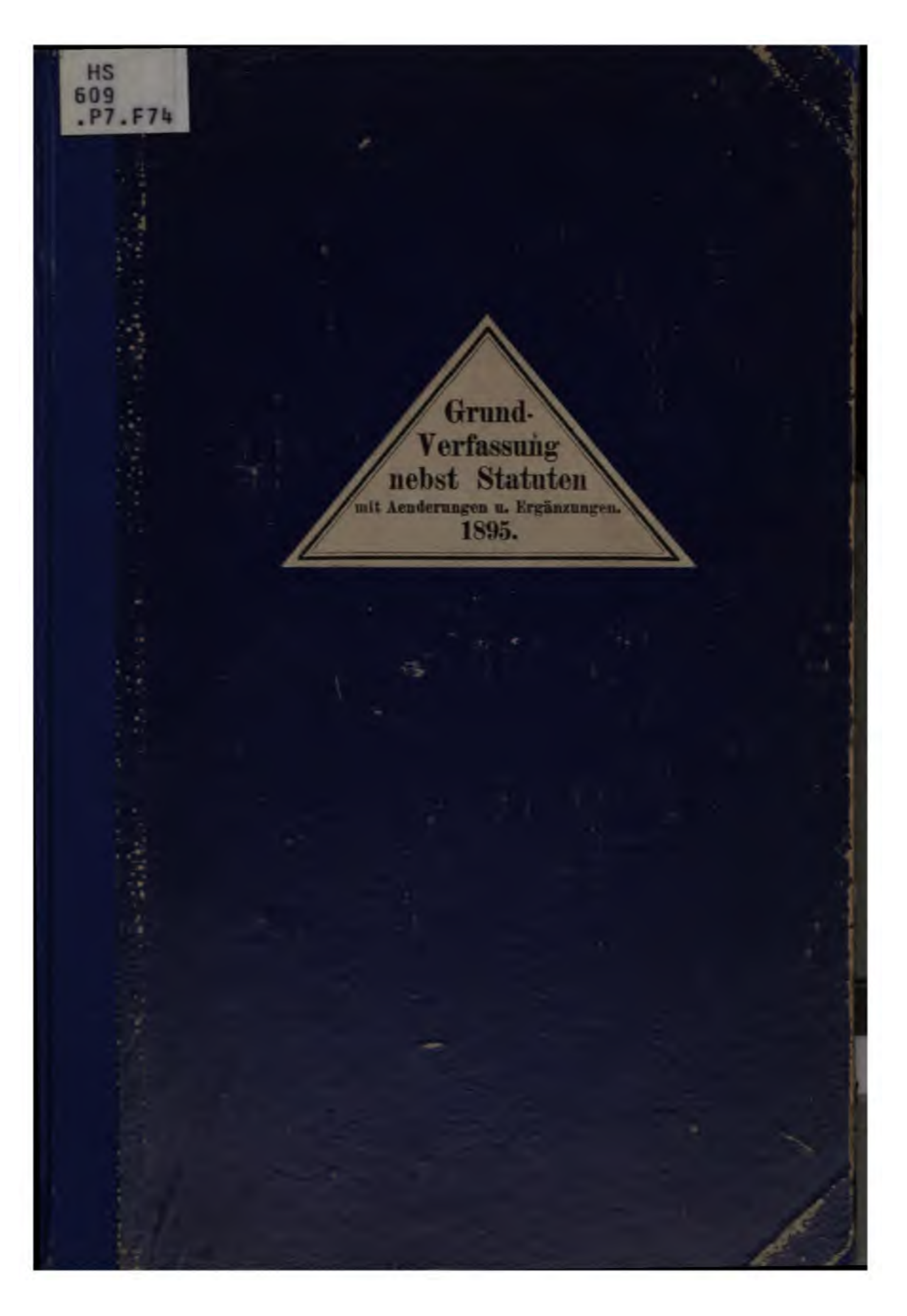




HS
609
.P7.F74
Grund-
Verfassung
nebst Statuten
mit Aenderungen u. Ergänzungen.
1895.


STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Dr. Richter

Freemasons. Germany.

Grundverfassung

des

Bundes der Freimaurer

der

Grossen National-Mutterloge

in den Preussischen Staaten

genannt:

zu den drei Weltkugeln.



Nach der Revision vom Jahre 1883
unter Berücksichtigung der späteren Aenderungen und Ergänzungen.

BERLIN.
1895.

Gedruckt bei Br. W. Büxenstein.

Diese Grundverfassung ist nach dem Ableben des Inhabers an die nächste Loge abzuliefern.

Vorwort.

Zu einer neuen Revision der Bundesgesetze liegt ein Bedürfniss noch nicht vor. Dagegen war es unerlässlich, bei dem erforderlich gewordenen Neudruck der Bundesgesetze die inzwischen ergangenen Ergänzungen und Aenderungen ersichtlich zu machen und insbesondere die gemeinsamen Deutschen Bundesgesetze am entsprechenden Orte einzufügen. Dabei ist der Wortlaut der alten Bestimmungen, soweit sie durch neuere Gesetze eine Aenderung nicht erfahren haben, möglichst unverändert gelassen worden — auch unter Beibehaltung der alten Paragraphenzahlen, um nicht das Auffinden der in bisherigen Schriftstücken angezogenen Bestimmungen zu erschweren.

Berlin, den 28. August 1895.

Das Direktorium

des

Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten

genannt

zu den drei Weltkugeln.

Veitmeyer. Gerhardt. Grasnick. Roese. von Bredow. Bernhardi. Dahms.

Hildebrandt,
Grossarchivar.

Inhaltsverzeichniss.

Confirmations-Patent

und

Protectorium für die Freimaurer-Mutter-Loge „zu den drei Weltkugeln".

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog: Burggraf zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard Limburg, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns die in Unseren hiesigen Königlichen Residenzien bereits im Jahre 1740 von Unserem in Gott ruhenden Oheim und Vorfahren in der Regierung Friedrich dem Zweiten, König von Preussen, glorreichen Andenkens, gestiftete Freimaurer-Mutter-Loge, zu den drei Weltkugeln genannt, in tiefster Ehrfurcht gebeten, das ihr bei ihrer Stiftung als einer rechten und wahren Freimaurer-Mutter-Loge ertheilte Confirmations-Patent und Protectorium zu bestätigen, Wir deren Suchen allergnädigst nachgegeben, ertheilen derselben hiermit und Kraft dieses nicht nur Unsere nachgesuchte besondere Königliche Protection, Schutz und Schirm, sondern bestätigen auch noch die ihr als einer wahren Freimaurer-Mutter-Loge ertheilten Rechte und Vorrechte, dergestalt und also, dass die zur selbigen gehörigen benannten Gross- und Obermeister, Vorsteher, Secretarius, Redner und übrigen Mitglieder, Tochter-Logen in Unseren Landen zu errichten, Grundstücke zu erwerben und

wiederum an andere zu veräussern, und als eine moralische Person zu handeln berechtigt sein sollen; erlauben und genehmigen auch, dass sich gedachte Freimaurer-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln des ihr zugestandenen Logen-Siegels, worin drei Weltkugeln gestochen sind, bei ihren Verhandlungen und in ihren Logenangelegenheiten bedienen könne, und zweifeln nicht, sie werde sich dieses Merkmal Unserer Begünstigung, Huld und Gnade zu einem besonderen Bewegungsgrunde dienen lassen, ihre Kräfte zu verdoppeln, für das Wohl und die Glückseligkeit menschlicher Gesellschaft ohne Nachlass zu arbeiten. In Rücksicht dieser ihrer Uns zu einem Wohlgefallen gereichenden Absicht und Erstrebung, ertheilen Wir ihr auch die Erlaubniss, dass sie sich der ihr als einer rechten und wahren Freimaurer-Mutter-Loge zugestandenen Rechte und Vorrechte in sämmtlichen Unserem Zepter unterworfenen Staaten bediene, und sowohl in Unserer Residenz, als in Unseren sämmtlichen Landen frei, öffentlich und ungehindert nach denen Gesetzen und Statuten des alten ehrwürdigen Freimaurer-Ordens zum Wohl und Besten der Gesellschaft arbeiten kann, und wollen Wir ihr Unsern Königlichen Schutz und Schirm in allen gerechten, billigen und rechtmässigen Dingen kräftig angedeihen lassen und nicht zugeben, dass diese Mutter-Loge, nebst den von ihr abhängenden und mit ihr vereinigten gesetzmässigen und guten Logen, so wie die Mitglieder derselben sowohl überhaupt als insbesondere in ihren wohlhergebrachten Rechten, Vorrechten und Freiheiten gestört oder beeinträchtigt werden. Wir befehlen demnach auch hierdurch allen Unsern sowohl Militär- als Civilbedienten, Befehlshabern und Collegiis, insbesondere aber Unserem Gouverneur und Ober- und Untergerichten in Unserer Residenz Berlin, sich hiernach gebührend und allergehorsamst zu achten, mehrbesagte Freimaurer-Mutter-Loge auf ihr Ansuchen hierbei nachdrücklichst zu schützen, und nicht zu gestatten, dass sie hiergegen im geringsten beschwert werden möge.

Dieses zu Urkunde haben Wir derselben dieses Confirmations-Patent und Protectorium Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser grosses Königliches Gnaden-Siegel anhängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Berlin, den Neunten Tag Monats Februar nach Christi Unsers Herrn Geburt, im Tausendsiebenhundertsechsundneunzigsten und Unserer Regierung im zehnten Jahre.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Auszug

aus dem

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können

vom 20. Oktober 1798.

§ 2.

Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hiermit Gesellschaften und Verbindungen,

I. deren Zweck, Haupt- und Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Massregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

II. worin unbekannten Obern, sei es eidlich, an Eidesstatt, durch Handschlag, wörtlich, schriftlich oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, dass man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, wás sich auf den Staat, auf dessen Verfassung oder Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. I., II., III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der No. IV. und V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit den im nächstfolgenden Paragraphen gemachten Ausnahmen, stattfinden.

§ 3.

Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,
die Mutterloge zu den drei Weltkugeln,
die grosse Landes-Loge,
die Loge Royal-York de l'Amitié
und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden § No. 4 und 5 enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§ 9 bis 13 enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen.

§ 4.

Dahingegen soll ausser den im § 3 benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten erachtet und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§ 9.

Den sämmtlichen Mitgliedern der nach § 3 tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanenpflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§ 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drei § 3 genannten Mutter-Logen Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniss der sämmtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen Residenzien als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder nach ihrem Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbusse von Zweihundert Reichsthalern verwirkt und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§ 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, Jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, ausser der Verbindlichkeit zur Ausschliessung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbusse von Einhundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungs- oder Weigerungsfall aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§ 12.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, ausser dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften ausser dem obgedachtermassen angezeigten Versammlungsorte sich auf die Befreiung von den § 2 No. 4, 5 enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, dass wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§ 13.

Jede Mutter-Loge muss die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstossen und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmässig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, dass ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, dass dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde.

Ehre

sei



dem

höchsten Baumeister der Welt.

Von der Grossen National-Mutterloge.

Artikel 1.

Die Grosse National-Mutterloge in den Preussischen Staaten, genannt „Zu den drei Weltkugeln", gegründet durch das am 9. Februar 1796 bestätigte Confirmationspatent und Protectorium, ist eine unabhängige selbständige Körperschaft. Sie ist Quell aller Autorität in den äusseren Angelegenheiten der mit ihr verbundenen Johannis-Tochterlogen und leitet und beaufsichtigt diese auf Grund . . . der von ihnen bei ihrer Stiftung oder Aufnahme ausgestellten Urkunden. Für ihre Beziehungen zu den mit ihr verbündeten Deutschen Grosslogen erkennt die Grosse National-Mutterloge das Statut des Deutschen Grosslogenbundes . . . (Anlage A) als massgebend an.

Artikel 2.

Die Grosse National-Mutterloge besteht aus der Grossloge im engern Sinne, dem Bundesdirektorium und der Gesetzgebenden Versammlung.

Erster Abschnitt.

Von der Grossloge.

I. Von den Mitgliedern der Grossloge.

Artikel 3.

Die Grossloge besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. die von der Grossloge hierzu gewählten Brüder,
2. die vorsitzenden Meister — und in ihrer Vertretung die zugeordneten oder zweitzugeordneten Meister — der Tochterlogen der Grossen National Mutterloge, sowie die beiden Grossarchivare (Artikel 13)*) für die Dauer ihres Amtes.

Die Vertreter der nicht in Berlin arbeitenden Tochterlogen stimmen nicht mit in denjenigen Angelegenheiten, welche die innere Verwaltung der Grossen National-Mutterloge betreffen, und in gemeinsamen Angelegenheiten der Berliner Tochterlogen derselben (Art. 26).

Artikel 4.

Wählbar zu Mitgliedern der Grossloge sind diejenigen Brüder, welche in Berlin oder im Umkreise von 15 Kilometern von Berlin wohnen, ordentliche Mitglieder einer der Berliner Tochterlogen des Bundes sind und das Amt eines Aufsehers oder des Redners bekleiden oder früher bekleidet haben oder den Meistergrad mindestens drei Jahre besitzen (Art. 52).

Die Zahl der gewählten Mitglieder der Grossloge darf nicht über 63 betragen.

Artikel 5.

Für die Wahl der Mitglieder der Grossloge gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Alljährlich bis zum 1. Mai hat jede der Berliner Tochterlogen aus ihren wählbaren Brüdern 3 bis 6 zur Wahl für die Grossloge vorzuschlagen und das Verzeichniss der Vorgeschlagenen unter Beifügung des Wahlprotokolls dem Bundesdirektorium einzureichen. Die Vorzuschlagenden sind von den Brüder Meistern jeder Loge in einer Meisterversammlung nach den Bestimmungen unter 3 zu wählen.

*) Gesetz vom 29. Mai 1889 (Bbl S. 309).

2. Ein Verzeichniss der vorgeschlagenen Brüder wird den stimmberechtigten Mitgliedern der Grossloge vor der ersten ordentlichen Versammlung im Maurerjahre mitgetheilt. Vor der Wahl eines Mitgliedes verliest der Vorsitzende die Namen der vorgeschlagenen Brüder.
3. Für jedes zu wählende Mitglied findet ein besonderer Wahlgang statt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Hat sich eine solche nicht ergeben, so findet unter den Brüdern, welche mehr als eine Stimme erhalten haben, eine engere Wahl statt. Kommen mehr als zwei Brüder zur engeren Wahl, so ist diese unter jedesmaligem Ausschluss desjenigen, welcher die geringste Stimmenzahl erhalten hat, so lange

Zu Seite 13 der Gr.-V.

Verkündung des am 14. Mai 1899 von der Gesetzgebenden Versammlung beschlossenen Gesetzes.

An sämmtliche Bundeslogen.

Der Beschluss der Gesetzgebenden Versammlung vom 14. Mai 1899

> den Artikel 6 der Grundverfassung dahin zu ändern, dass in Absatz 2 statt „Artikel 11, 14“ nur „Artikel 11“ angezogen wird

wird von uns bestätigt und als Bundesgesetz verkündet.

Geschehen in unserer gesetzmässigen Versammlung i. Or. Berlin am 24. Mai Eintausend achthundert neun und neunzig.

Das Direktorium des Bundes der Freimaurer der Gr. National-Mutterloge in den Preussischen Staaten genannt zu den drei Weltkugeln.

Gerhardt. Grasnick. von Roese. von Bredow.
Bernhardi Dahms. Tuckermann.

Hildebrandt.
Grossarchivar.

zu Vertretern unserer Grossloge bei den verbündeten Deutschen

dieser in einer Meisterversammlung wegen besonderer maurerischer Verdienste vorgeschlagen worden sind; *)

2. frühere Mitglieder der Grossloge, sowie Brüder Meister anderer Lehrarten, welche sich um den Bund der Grossen National-Mutterloge oder um die Freimaurerei im Allgemeinen verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft ruht, so lange der Bruder stimmberechtigtes Mitglied der Grossloge ist.

Die Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen der Grossloge mit berathender Stimme Theil zu nehmen berechtigt.

Artikel 8.

Die stimmberechtigten sowie die Ehrenmitglieder tragen das Mitgliedzeichen der Grossloge bei allen Arbeiten der Johannis-Maurerei.

Artikel 9.

Der Grossloge steht die Strafgewalt über ihre Mitglieder in Bezug auf deren Verhalten als Mitglieder der Grossloge zu . . .**)

Die zulässigen Strafen sind:

1. Erklärung des Missfallens der Grossloge;
2. Streichung aus der Liste der Grossloge.

Artikel 10.

Ausser durch Ablauf der Wahlzeit (Art. 6) und durch Beschluss der Grossloge (Art. 9 No. 2) geht die Mitgliedschaft der Grossloge verloren

---

Grosslogen ernannten Brüder zugleich als gewählte Ehrenmitglieder der Grossloge — auf Lebenszeit — gelten.

Beschluss der Grossloge vom 7. 12. 93 (Bbl. 1894 S. 32): Für dringende Fälle, wo die Zeit mangelt, um die Beschlussfassung der Grossloge rechtzeitig herbeizuführen, ist das Bundesdirektorium ermächtigt, die beantragte Ehrenmitgliedschaft im Namen der Grossloge zu verleihen unter der Bedingung, in der nächsten Versammlung der Grossloge über die Verleihung und deren Gründe Anzeige zu machen.

*) Beschluss der Grossloge vom 8. 12. 92. (Bbl. S. 511: Seitens der Johannis-Tochterlogen ist dem Vorschlage zur Ehrenmitgliedschaft der Grossloge eine beglaubigte Abschritt des Protokolls der bestimmungsmässigen Meisterversammlung beizufügen, aus welchem die Stellung und Begründung des Antrages, sowie die Verhandlung und Abstimmung über denselben zu ersehen sein muss.

**) Sie übte dieselbe früher nach den für die Tochterlogen geltenden Vorschriften für das maurerische Strafverfahren.

1. durch Verzicht,*)
2. wenn gegen ein Mitglied der Grossloge . . . in Folge eines maurerischen Verfahrens eine Strafe ausgesprochen worden ist.

Ein Verzicht wird angenommen, wenn ein gewähltes Mitglied (Art. 3 No. 1) ein Jahr hindurch den Versammlungen der Grossloge nicht beigewohnt hat, ohne sein Ausbleiben schriftlich entschuldigt zu haben.

Ein Mitglied der Grossloge, gegen welches . . . das maurerische Verfahren beantragt ist, darf während der Dauer desselben an den Versammlungen und Arbeiten der Grossloge nicht Theil nehmen.

Für die gewählten Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft ferner:
1. wenn der Bruder die Johannisloge, welcher er angehört, deckt und nicht innerhalb vier Wochen nach Empfang der Entlassungsurkunde Mitglied einer anderen Berliner Tochterloge des Bundes wird,
2. wenn der Bruder seinen Wohnsitz über 15 Kilometer von Berlin hinaus verlegt.

II. Von den Beamten der Grossloge.

Artikel 11.

Die Grossloge hat folgende Grossbeamte:
1. den Grossmeister,
2. den ersten Grossaufseher,
3. den zweiten Grossaufseher,
4. den Grossschriftführer,
5. den Grossredner,
6. den Grossschatzmeister,
7. den Grossordner,
8. den ersten Grossschaffner,
9. den zweiten Grossschaffner,
10. den Grossarmenpfleger,
11. den Grossbibliothekar,
12. die beiden Grossarchivare (für das Bureau und für die Redaktion des Bundesblatts).

Den Grossbeamten, mit Ausnahme der Grossarchivare, werden Vertreter zugeordnet. Die beiden Grossarchivare vertreten sich gegenseitig.**)

---

*) Nicht schon durch Deckung der Johannis-Loge. Entsch. d. B. D. No. 5.
**) Gesetz vom 29. Mai 1889. (Bbl. S. 309.)

Artikel 12.

Die Grossbeamten, mit Ausnahme der beiden Grossarchivare,*) werden von der Grossloge auf drei Jahre gewählt und zwar jedesmal in der letzten ordentlichen Versammlung vor dem Johannisfeste, mit welchem die Wahlzeit abläuft. Wird eine Ersatzwahl innerhalb dieses Zeitraumes nothwendig, so erfolgt dieselbe nur für den Rest der Wahlzeit.

Der Grossmeister und der zugeordnete Grossmeister müssen aus den Mitgliedern des Bundesdirektoriums (Art. 27) gewählt werden. Der Grosschriftführer, der Grossschatzmeister, die beiden Grosschaffner, der Grossarmenpfleger und der Grossbibliothekar, sowie deren Vertreter werden aus drei für jedes dieser Aemter vom Bundesdirektorium vorgeschlagenen, die übrigen Grossbeamten und deren Vertreter dagegen ohne solchen Vorschlag aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Grossloge (Art. 3 No. 1) gewählt. Die Namen der von dem Bundesdirektorium Vorgeschlagenen sind spätestens in der Tagesordnung für die Versammlung, in welcher die Wahl stattfinden soll, den stimmberechtigten Mitgliedern der Grossloge bekannt zu machen.

Im Uebrigen gelten für die Wahl der Grossbeamten und ihrer Vertreter die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder (Art. 5 No. 3).

Die ausscheidenden Grossbeamten sind wieder wählbar.

Artikel 13.

Die beiden Grossarchivare werden auf längstens zwölf Jahre aus denjenigen Brüder Meistern der Tochterlogen des Bundes, welche auf der höchsten Bundesstufe stehen, vom Bundesdirektorium ernannt.

Sie scheiden aus ihrem Amte ausser mit dem Ablauf der Zeit, für welche sie ernannt sind, unter eben den Bedingungen, unter welchen für die gewählten Mitglieder der Grossloge die Mitgliedschaft erlischt (Artikel 10).

Die Ernennung eines Grossarchivars unterbleibt, wenn das Bundesdirektorium eines seiner Mitglieder mit den Geschäften desselben betraut.*)

Artikel 14.

Für einzelne Verwaltungszweige sowie zur Ausführung bestimmter Geschäfte werden nach Bedürfniss besondere Ausschüsse

*) Gesetz vom 29. Mai 1889 (Bbl. S. 309).

gebildet, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis in den von dem Bundesdirektorium im Verein mit der Grossloge für sie zu erlassenden Geschäftsordnungen festgesetzt wird.

Artikel 15.

Die Grossbeamten und deren Vertreter haben in der Grossloge dieselben Pflichten und Rechte wie die Beamten in den Johannislogen. Soweit sie mit der inneren Verwaltung der Grossen National-Mutterloge oder mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berliner Tochterlogen betraut sind, werden ihre besonderen Pflichten und Rechte durch Geschäftsordnungen bestimmt, welche von dem Bundesdirektorium im Verein mit der Grossloge zu erlassen sind.

Artikel 16.

Der Grossmeister übernimmt mit dem Hammer das ihm anvertraute Amt. Die übrigen Grossbeamten und die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse werden von dem Grossmeister in ihre Aemter eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

III. Von den Vertretern der Tochterlogen bei der Grossloge.

Artikel 17.

Jede auswärtige Tochterloge ist berechtigt, sich einen ständigen Vertreter bei der Grossloge aus der Zahl der gewählten stimmberechtigten Mitglieder derselben (Art. 3 No. 1) zu bestellen. Die Wahl ist jederzeit widerruflich.

Artikel 18.

Der Vertreter hat der Grossloge die Anträge, Wünsche und Beschwerden der von ihm vertretenen Loge vorzulegen und deren Interesse zu vertreten, ohne hierdurch in der Ausübung seines Stimmrechts beschränkt zu werden. Für die von ihm vertretene Loge führt er keine Stimme. Sein Amt ruht, wenn der hammerführende Meister der von ihm vertretenen Loge (Art. 3 No. 2) anwesend ist.*)

*) Die frühere Geschäftsordnung für die ständigen Vertreter der Tochterlogen ist durch Beschluss der Grossloge vom 6. März 1890 aufgehoben worden.

IV. Von den Versammlungen der Grossloge.

Artikel 19.

Die Grossloge versammelt sich regelmässig:

1. in jedem Vierteljahr einmal zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten und alljährlich im Anschluss an die Gesetzgebende Versammlung (Art. 61).

   Falls beim Mangel einer Vorlage für die Gesetzgebung des Bundes die Gesetzgebende Versammlung (Art. 61) ausfällt, so tritt die Grossloge im Monat Mai zusammen. Den Vertretern der Tochterlogen, welche an dieser Jahresversammlung theilnehmen, werden die Fahrkosten nach Art. 54 Abs. 2 von der Grossloge erstattet;*)
2. zu Festlogen am Johannis- und Stiftungsfeste und am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs,
3. zu einer allgemeinen Trauerloge im Monat November.

Ausserdem kann der Grossmeister die Grossloge versammeln, so oft er es für nöthig findet. Sie muss berufen werden, wenn das Bundesdirektorium oder dreissig ihrer stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung des Gegenstandes der gewünschten Berathung darauf antragen.

Artikel 20.

Die Tage der ordentlichen Versammlungen der Grossloge werden den stimmberechtigten Mitgliedern für jedes Maurerjahr am Beginn desselben bekannt gemacht. Auch wird denselben die Tagesordnung für die Versammlungen (Art 19 No. 1) spätestens acht Tage vor dem Tage der Versammlung zugestellt. **) Zu den ausserordentlichen Versammlungen der Grossloge muss jedes stimmberechtigte Mitglied unter Mittheilung des Zwecks der Versammlung beziehungsweise der Tagesordnung eingeladen werden. Zum Nachweise der Einladung genügt die Bescheinigung eines dienenden Bruders, dass das Einladungsschreiben zur Post gegeben worden ist. Die Einladung der in Berlin wohnenden Mitglieder kann mittels Rundschreibens durch einen dienenden Bruder erfolgen, welcher für das nicht angetroffene Mitglied eine schriftliche Mittheilung über Tag und Stunde der Versammlung zurückzulassen hat.

---

*) Gesetz vom 26. Mai 1895. (Bbl. S. 422.)

**) Jetzt durch das Bundesblatt.

Das nicht ordnungsmässig eingeladene Mitglied ist berechtigt, gegen jeden in seiner Abwesenheit gefassten Beschluss Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss, sofern er nicht dem Grossmeister bereits schriftlich eingereicht worden ist, spätestens in der nächsten ordentlichen Versammlung der Grossloge (Art. 19 No. 1) vor dem Eintritt in die Tagesordnung erhoben werden. Erkennt die Grossloge an, dass das Mitglied nicht ordnungsmässig eingeladen ist, so gilt der angefochtene Beschluss als aufgehoben.

Artikel 21.

In allen Versammlungen der Grossloge hat der Grossmeister, und in dessen Vertretung der zugeordnete Grossmeister den Vorsitz.

Sind beide verhindert, so führt in den Versammlungen zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten ein Mitglied des Bundesdirektoriums, in den anderen dagegen, insbesondere den Fest- und Trauerlogen, der erste Grossaufseher oder der zugeordnete erste Grossaufseher, in Verhinderung beider aber ein Mitglied das Bundesdirektoriums den grossmeisterlichen Hammer.

Artikel 22.

Die Grossloge arbeitet nach den für Johannis-Lehrlingslogen vorgeschriebenen Formen.

Zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder (Art. 3 No. 1), jedoch nicht unter neun, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt oder die gestellte Frage als verneint.

Im Uebrigen regelt die Grossloge ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 23.

Ueber jede Versammlung der Grossloge ist durch den Grossschriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, den beiden Grossaufsehern und dem Grossschriftführer zu vollziehen ist.

Artikel 24.

Das Protokoll über geschäftliche Verhandlungen muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder,
2. die amtlichen Mittheilungen des Vorsitzenden,

3. die Gegenstände der Berathung, die dazu gestellten Anträge in wörtlicher Fassung und die gefassten Beschlüsse; bei Abstimmung durch Kugelung die Zahl der Stimmen auf jeder Seite und bei namentlicher Abstimmung die Namen der auf jeder Seite stimmenden Mitglieder; bei Wahlen die Zahl der in jedem Wahlgang abgegebenen und auf die einzelnen Namen gefallenen Stimmen.

Das Protokoll ist beim Beginn der nächsten Versammlung zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten zu verlesen, soweit dasselbe nicht inzwischen gedruckt den Mitgliedern übersendet worden; es gilt als genehmigt, wenn gegen die Fassung kein Widerspruch erfolgt. Werden Abänderungen oder Ergänzungen beantragt, so hat die Versammlung über dieselben zu beschliessen.

Artikel 25.

Die Verhandlungen der Grossloge, soweit sie nicht lediglich die innere Verwaltung der Grossen National-Mutterloge oder die gemeinsamen Angelegenheiten der Berliner Tochterlogen betreffen, werden sämmtlichen Tochterlogen mitgetheilt.

V. Von den Geschäften der Grossloge.

Artikel 26.

Die Grossloge verwaltet die Angelegenheiten der Grossen National-Mutterloge, soweit dieselben nicht von dem Bundesdirektorium oder der Gesetzgebenden Versammlung wahrzunehmen sind. Die Grossloge verwaltet ferner im Verein mit dem Bundesdirektorium nach Massgabe der von ihnen zu erlassenden Statuten die gemeinsamen Angelegenheiten der Berliner Tochterlogen der Grossen National-Mutterloge.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bundesdirektorium.

I. Von der Zusammensetzung des Bundesdirektoriums.

Artikel 27.

Das Bundesdirektorium besteht aus sieben Brüdern, welche von der Grossloge aus ihren stimmberechtigten, auf der höchsten Stufe des Bundes stehenden Mitgliedern auf zwölf Jahre nach

der Bestimmung in Art. 5 No. 3 gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 28.

Jede im Bundesdirektorium erledigte Stelle ist binnen drei Monaten wieder zu besetzen. Zu diesem Zweck hat das Bundesdirektorium der Grossloge drei Mitglieder aus der Zahl der gewählten stimmberechtigten Mitglieder derselben (Art. 3 No. 1) oder der Vertreter der Berliner Tochterlogen (Art. 3 No. 2) vorzuschlagen, von welchen eines zu wählen ist. Die Namen der Vorgeschlagenen sind spätestens vierzehn Tage vor der Wahl den stimmberechtigten Mitgliedern der Grossloge bekannt zu machen. Die Gewählten werden von dem Grossmeister (Art. 30) in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

Artikel 29.

Das Amt eines Mitgliedes des Bundesdirektoriuns erlischt ausser mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 27) durch Verzicht und durch Verlust der Eigenschaft als stimmberechtigtes Mitglied der Grossloge (Art. 10).

II. Von den Versammlungen des Bundesdirektoriums.

Artikel 30.

Das Bundesdirektorium versammelt sich in der Regel alle vierzehn Tage an einem bestimmten Tage und wird ausserdem durch den Vorsitzenden berufen, so oft es die Geschäfte erfordern. In den Versammlungen hat der Grossmeister und in dessen Vertretung der zugeordnete Grossmeister, in Verhinderung Beider aber das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz. Die Grossarchivare haben den Versammlungen beizuwohnen.

Artikel 31.

Das Bundesdirektorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, sofern nicht für bestimmte Fälle die Anwesenheit einer grösseren Anzahl für nothwendig erklärt ist (Art. 55. 64). Ein in einer ausserordentlichen Versammlung des Bundesdirektoriums gefasster Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle in Berlin anwesenden Mitglieder zu der Versammlung eingeladen worden sind.

Zur Vollziehung der Urkunden und Erlasse des Bundesdirektoriums ist in allen Fällen die Unterschrift dreier Mitglieder desselben erforderlich und genügend.

Artikel 32.

Das Bundesdirektorium beschliesst über die Vertheilung der Arbeiten unter seine Mitglieder und die Ordnung des Geschäftsgangs.

III. Von den Geschäften des Bundesdirektoriums.

Artikel 33.

Das Bundesdirektorium vertritt die Grosse National-Mutterloge nach Aussen und gegenüber den Tochterlogen.

Es führt in den äusseren Angelegenheiten der Grossen National-Mutterloge die laufenden Geschäfte, bestätigt oder verwirft die Beschlüsse der Grossloge und der Gesetzgebenden Versammlung und führt die bestätigten Beschlüsse aus.

Das Bundesdirektorium ist der Bewahrer, Mehrer und Spender der inneren Bundeskenntnisse.

Artikel 34.

Das Bundesdirektorium führt als oberste Behörde in den äusseren Angelegenheiten des Bundes den Namen:

„Das Direktorium des Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten, genannt „zu den drei Weltkugeln,"

und in den inneren maurerischen Angelegenheiten den Namen:

„Höchster Innerer Orient u. s. w."

Als solcher ist das Bundesdirektorium zugleich die Oberbehörde der Altschottischen Loge unter dem Namen:

„Altschottisches Direktorium etc."

Artikel 35.

Das Bundesdirektorium vertritt die Grosse National-Mutterloge in allen ihren Angelegenheiten vor den Behörden des Staats. Die Mitglieder werden den Staatsbehörden bekannt gemacht; sie sind die dem Staate verantwortlichen Bundesoberen.

Artikel 36.

Das Bundesdirektorium führt die Verhandlungen mit Logen und Grosslogen anderer Freimaurervereine, bedarf jedoch zu Verträgen, welche die Grosse National-Mutterloge verpflichten sollen, der Zustimmung der Grossloge.

Artikel 37.

Ueber die Errichtung einer neuen Tochterloge des Bundes und über die Aufnahme einer bestehenden Loge als Tochterloge

des Bundes hat die Grossloge allein zu beschliessen. Das Bundesdirektorium fertigt die Stiftungs- oder Aufnahmeurkunde für jede neue Tochterloge aus.

Artikel 38.

Will eine Loge, welche ausserhalb Preussens ihren Sitz hat und einer der verbündeten Deutschen Grosslogen nicht angehört (Art. 1), nach den Ritualen der Grossen National-Mutterloge arbeiten, ohne sich dem Bunde derselben als Tochterloge anzuschliessen, so kann das Bundesdirektorium die Ermächtigung hierzu, ohne die Zustimmung der Grossloge einzuholen, unter der Bedingung ertheilen, dass die Loge schriftlich gelobt, treu und gewissenhaft nach den Ritualen zu arbeiten und den darauf bezüglichen Anweisungen der Grossloge und des Bundesdirektoriums nachzukommen.

Artikel 39.

Das Bundesdirektorium ist verpflichtet und berechtigt, über die Logen und die Brüder des Bundes zu wachen, dass sie den Bundesgesetzen getreu nachkommen. Jede Behörde und jedes Mitglied des Bundes ist schuldig, erforderte Berichte bei Freimaurertreue der Wahrheit gemäss zu erstatten.

Artikel 40.

Jedem Mitgliede des Bundesdirektoriums steht das Recht zu, in den Johannislogen des Bundes den Vorsitz zu übernehmen. Will ein Mitglied des Bundesdirektoriums in einer Johannisloge das Wort nehmen, so kündigt es das dem vorsitzenden Meister unmittelbar an, der vor dem Beginn des Vortrags die Loge in Ordnung treten lässt.

Artikel 41.

Das Bundesdirektorium ist die entscheidende Behörde auf Beschwerden einzelner Brüder über eine Tochterloge, soweit nicht in den Bundesgesetzen die Berufung gegen den Ausspruch einer Loge ausgeschlossen ist, und bei Streitigkeiten einer Tochterloge mit einer anderen.

Es fällt seine Entscheidungen nach den Gesetzen des Bundes mit Gerechtigkeit, Billigkeit und Bruderliebe.

Ueber die unfreiwillige Schliessung oder Aufhebung einer Tochterloge hat allein die Grossloge zu beschliessen.

Artikel 42.

Das Bundesdirektorium hat das Recht, von dem Vorschlage eines Suchenden in geöffneter Loge und von der Bekanntmachung

des Namens desselben an der Tafel zu entbinden und kann hiervon auf den Antrag der Meisterschaft auch bei der Annahme eines Bruders entbinden, welcher zu einer Loge des Deutschen Grosslogenbundes gehört und die Entlassungsurkunde vor länger als einem Jahre erhalten hat.

Artikel 43.

Das Bundesdirektorium hat das Vermögen der Grossen National-Mutterloge nach Massgabe der festgestellten Etats und die Stiftungen nach den für dieselben geltenden Bestimmungen zu verwalten. Es leitet und beaufsichtigt die Geschäftsführung der mit einzelnen Verwaltungszweigen betrauten Beamten und Ausschüsse.

Artikel 44.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Grossen National-Mutterloge entwirft das Bundesdirektorium von drei zu drei Jahren einen Etat, welcher von der Grossloge festgestellt wird. Das Bundesdirektorium erlässt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an das Schatzamt, soweit dies nicht in den erlassenen Geschäftsordnungen einzelnen Verwaltungsausschüssen unter eigener Verantwortung übertragen ist.

Etatsüberschreitungen und ausseretatsmässige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Grossloge.

Artikel 45.

Das Bundesdirektorium bedarf zur Veräusserung von Eigenthum der Grossen National-Mutterloge, zur Ausleihung und Anleihung von Kapitalien und zur Uebernahme von Zahlungsverbindlichkeiten, zu welchen der Etat nicht ermächtigt, in jedem einzelnen Falle der ausdrücklichen Einwilligung der Grossloge.

Artikel 46.

Das Bundesdirektorium hat vom Schatzamt alljährlich die Rechnung zu erfordern und diese dem von der Grossloge bestellten Rechnungsausschuss zur Prüfung zu übergeben. Mit den von dem Rechnungsausschuss aufgestellten Erinnerungen und seinen Bemerkungen hat demnächst das Bundesdirektorium die Rechnung der Grossloge vorzulegen, welche über die Entlastung beschliesst.

Artikel 47.

Das Bundesdirektorium ist verpflichtet, von allen die äusseren Angelegenheiten der Johannismaurerei betreffenden

wichtigeren Eingängen und Verhandlungen der Grossloge durch den Grossmeister Mittheilung zu machen.

Artikel 48.

Das Bundesdirektorium ist als Höchster Innerer Orient der Bewahrer und Pfleger der Lehre und des Rituals. Es hat darüber zu wachen, dass dieselben durch eigenmächtige Zusätze oder Weglassungen nicht verändert werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Gesetzgebenden Versammlung.

I. Von der Stellung der Gesetzgebenden Versammlung im Allgemeinen.

Artikel 49.

Die Gesetzgebende Versammlung übt mit dem Bundesdirektorium die Gesetzgebung des Bundes für die äusseren Angelegenheiten der Johannismaurerei aus.

In dringlichen Fällen können jedoch für alle Logen des Bundes verbindliche Vorschriften auf Antrag des Bundesdirektoriums von der Grossloge in einer gesetzmässig berufenen Versammlung beschlossen werden. Solche Vorschriften haben aber nur bis zur nächsten Gesetzgebenden Versammlung Rechtswirkung, wenn sie nicht von dieser bestätigt werden.

Die Dringlichkeit ist als vorhanden anzunehmen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Grossloge sich für dieselbe erklären.

II. Von der Zusammensetzung der Gesetzgebenden Versammlung.

Artikel 50.

Die Gesetzgebende Versammlung besteht:

1. aus den Mitgliedern des Bundesdirektoriums,
2. aus 25 Abgeordneten der Grossloge,
3. aus den vorsitzenden Meistern und in ihrer Vertretung den zugeordneten oder zweitzugeordneten Meistern der Tochterlogen des Bundes.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

An die Stelle des vorsitzenden Meisters einer Tochterloge oder seines Vertreters tritt im Falle der Behinderung ein von der Loge gewählter Abgeordneter. *)

Die Abgeordneten der Grossloge sowohl wie die Vertreter der Tochterlogen haben lediglich nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen.

Ausser den stimmberechtigten Brüdern dürfen auch die nicht zu Abgeordneten gewählten Mitglieder und die Ehrenmitglieder der Grossloge den Versammlungen beiwohnen.

Artikel 51.

Die Grossloge wählt ihre Abgeordneten nebst fünf Vertretern, welche in der Reihenfolge ihrer Wahl für ausscheidende oder behinderte Abgeordnete eintreten, aus der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Art. 3 No. 1).

Artikel 52.

Jede Tochterloge wählt ihren Abgeordneten in einer Meisterversammlung. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Loge, welches das Amt eines Aufsehers oder des Redners bekleidet oder früher bekleidet hat oder den Meistergrad mindestens drei Jahre besitzt.

Artikel 53.

Die Abgeordneten beziehungsweise deren Vertreter (Art 51, 52) werden nach den Bestimmungen in Art. 5 No. 3 auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Werden Ersatzwahlen nothwendig, so erfolgen dieselben für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

Die Wahlprotokolle sind mit der Bescheinigung der Wählbarkeit des Gewählten und der Erklärung des letzteren, dass er die Wahl annehme und zur Beobachtung der Grundverfassung sich verpflichte, vor dem 1. März dem Bundesdirektorium einzusenden, welches für ungültige Wahlen neue Wahlen anzuordnen hat.

Artikel 54.

Die Vertreter der Tochterlogen (Art. 50 No. 3 u. Absatz 2) haben sich durch eine Bescheinigung ihrer Loge auszuweisen. Wer eine solche Bescheinigung nicht vorzulegen vermag, darf nur mit Zustimmung der Versammlung zugelassen werden.

Sie erhalten die Fahrkosten von der Grossloge erstattet, an welche jede Tochterloge für diesen Zweck einen Beitrag von 25 Pf. für jedes ihrer ordentlichen Mitglieder zu zahlen hat.

---

*) Muss ordentliches Mitglied der Tochterloge sein. Entsch. d. B. D. Nr. 7.

An sämmtliche Bundeslogen.

Der Beschluss der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Mai 1900:

1. dem Artikel 52 der Gr.-V. die Bestimmung hinzuzufügen:

   „Die Tochterlogen im Auslande sind befugt, ihren Abgeordneten aus den wählbaren Mitgliedern der Tochterlogen im Inlande zu wählen",

2. dem Artikel 54 der Gr.-V., Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

   „Die Vertreter der Tochterlogen im Inlande erhalten die Fahrkosten von der Grossloge erstattet, an welche dafür jede dieser Tochterlogen einen Beitrag von 25 Pfennigen für jedes ihrer ordentlichen Mitglieder zu zahlen hat",

wird von uns bestätigt und als Bundesgesetz verkündet.

Geschehen in unserer gesetzmässigen Versammlung im Orient

Berlin am 23. Mai des Jahres Eintausendneunhundert.

Das Direktorium des Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten gen. „Zu den drei Weltkugeln".

Gerhardt. Grasnick. von Bredow. Bernhardi.
Dahms. Tuckermann.

Hildebrandt,
Grossarchivar.

III. Von der Vorbereitung der Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung.

Artikel 55.

Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Grundverfassung oder der Bundesstatuten, auf Erlass neuer, auf Aenderung oder Aufhebung bestehender Gesetze können vom Bundesdirektorium, von den Tochterlogen und aus der Mitte der Grossloge gestellt werden.

Anträge des Bundesdirektoriums müssen in Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern desselben, Anträge der Tochterlogen mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen, Anträge aus dem Schoosse der Grossloge von mindestens zehn Mitgliedern derselben unterzeichnet sein.

Alle Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Artikel 56.

Die Anträge von Mitgliedern der Grossloge und die von Tochterlogen — die letzteren mit einem Auszuge aus dem Sitzungsprotokolle, aus welchem die Zahl der anwesenden Brüder Meister und die Zahl der Stimmenden auf jeder Seite hervorgehen muss — sind bis zum 1. Dezember dem Bundesdirektorium einzureichen, welches die Erledigung äusserer Mängel der Anträge anzuordnen hat.

Das Bundesdirektorium lässt diese sowie die eigenen Anträge der Gesetzprüfungs-Kommission zugehen und theilt der Grossloge in der nächsten Versammlung die überwiesenen Anträge mit.

Artikel 57.

Die Gesetzprüfungs-Kommission besteht aus dem von dem Bundesdirektorium aus seiner Mitte zu wählenden Vorsitzenden und aus acht Mitgliedern, welche von der Gesetzgebenden Versammlung aus den Abgeordneten der Grossloge und den vorsitzenden Meistern der in Berlin arbeitenden Tochterlogen auf drei Jahre — beziehungsweise bis zum Zusammentritt der nach Ablauf dieses Zeitraumes stattfindenden Gesetzgebenden Versammlung — nach den Bestimmungen in Art. 5 No. 3 gewählt werden. Mit den Mitgliedern werden in gleicher Weise drei Stellvertreter gewählt, welche in der Reihenfolge ihrer Wahl für ausscheidende oder behinderte Mitglieder eintreten. Wird eine Ersatzwahl nothwendig, so erfolgt dieselbe auf den Rest der Wahlzeit des zu ersetzenden Mitgliedes oder Stellvertreters.

Die Gesetzprüfungs-Kommission ist nur bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig.

Artikel 58.

Die Gesetzprüfungs-Kommission hat über die Anträge binnen zwei Monaten dem Bundesdirektorium schriftlichen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muss die Erklärung enthalten, ob die Kommission empfiehlt, den gestellten Antrag abzulehnen oder, wenn auch in abgeänderter Gestalt, anzunehmen. Hat die Kommission einen ihr überwiesenen Antrag abgeändert, so bildet ihr Vorschlag die Grundlage der weiteren Berathung.

Artikel 59.

Die Anträge der Gesetzprüfungs-Kommission sind in der nächsten ordentlichen Versammlung der Grossloge allen übrigen Gegenständen voran zur Berathung und Beschlussfassung zu stellen.

Anträge, deren Ablehnung die Grossloge beschlossen hat, sind für erledigt zu erachten; wird jedoch ein abgelehnter Antrag in der Gesetzgebenden Versammlung vor dem Eintritt in die Tagesordnung von einem Mitgliede der Versammlung aufgenommen und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterstützt, so ist derselbe nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung zu bringen.

Artikel 60.

Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge sind nebst dem Vorschlage der Gesetzprüfungs-Kommission und dem Beschluss der Grossloge, unter Angabe des Stimmverhältnisses in der Kommission und in der Grossloge, spätestens mit dem Einladungsschreiben (Art. 61) den Abgeordneten der Grossloge und den Tochterlogen mitzutheilen.

IV. Von den Verhandlungen der Gesetzgebenden Versammlung.

Artikel 61.

Die Gesetzgebende Versammlung wird vom Bundesdirektorium alljährlich im Laufe des zweiten Kalendervierteljahres nach Berlin berufen. Das Einladungsschreiben, welches die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muss (Art. 60), ist spätestens sechs Wochen vor dem Tage der Versammlung an die Grossloge und deren Abgeordnete sowie an die Tochterlogen zu versenden.*) Zum Nachweise der Versendung genügt die Beschei-

*) Jetzt durch das Bundesblatt.

nigung eines dienenden Bruders, dass das Einladungsschreiben zur Post gegeben. ist.

Artikel 62.

Die Gesetzgebende Versammlung wird von dem Grossmeister, dem zugeordneten Grossmeister oder einem andern Mitgliede des Bundesdirektoriums unter dem Beistande der vom Grossmeister aus der Versammlung ernannten beiden Grossaufseher in der Form des Meistergrades der Johannismaurerei eröffnet und geschlossen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen nach der von der Versammlung beschlossenen Geschäftsordnung. Eine Abweichung von der Reihenfolge der Tagesordnung ist nur unter Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder zulässig.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse auf Aenderung oder Aufhebung bestehender oder Erlass neuer Gesetze haben nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen gefasst sind.

Artikel 63.

Ueber die von der Gesetzgebenden Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführer, welche beim Beginn der Verhandlung von dem Vorsitzenden zu ernennen sind, ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, den beiden Grossaufsehern und den Schriftführern zu vollziehen ist. Das Protokoll ist dem Bundesdirektorium einzureichen.

V. Von der Bestätigung der Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung und der Verkündung der Bundesgesetze.

Artikel 64.

Das Bundesdirektorium hat seine Entscheidung über Bestätigung. oder Verwerfung der Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung innerhalb dreier Monate zu treffen. Bei dieser Entscheidung müssen wenigstens fünf Mitglieder mitwirken.

Von der Verwerfung eines Beschlusses der Gesetzgebenden Versammlung hat das Bundesdirektorium unter Darlegung der Gründe der Grossloge und den Tochterlogen desBundes Mittheilung zu machen.

Artikel 65.

Die von ihm bestätigten Beschlüsse der Gesetzgebenden Ver-

sammlung beziehungsweise der Grossloge im Falle des Artikels 49 verkündet das Bundesdirektorium als Bundesgesetze.

Diese erlangen Gesetzeskraft für die Logen und die Brüder des Bundes, wenn kein Zeitpunkt hierfür festgesetzt ist, mit dem Ablauf von vier Wochen nach ihrer Versendung an die Logen. Jede Tochterloge hat umgehend den Eingang des verkündeten Gesetzes dem Bundesdirektorium anzuzeigen und das Gesetz in der nächsten Lehrlingsloge den Brüdern bekannt zu machen.

Artikel 66.

Jedem in einer Tochterloge des Bundes aufgenommenen Bruder Freimaurer ist bei seiner Aufnahme die Grundverfassung des Bundes nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen mitzutheilen.

Jede Tochterloge hat die Gesetze des Bundes übersichtlich gesammelt zu Einsicht ihrer Brüder bereit zu halten.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 67.

Die Grundverfassung tritt mit dem Johannistage (24. Juni) des Jahres 1883 in Kraft.

Für die alsdann fungirenden Mitglieder des Bundesdirektoriums, Mitglieder, Beamten und Abgeordneten der Grossloge sowie Abgeordneten und Vertreter der Tochterlogen sind erst wenn dieselben aus ihren Stellungen scheiden neue Wahlen vorzunehmen. Doch haben die Abgeordneten der Tochterlogen (Art. 50) diese nur in Verhinderung der hammerführenden Meister zu vertreten.

Die bisher kraft ihres Logenamtes Ehrenmitglieder der Grossloge gewordenen Brüder bleiben gleich den hierzu gewählten Brüdern Ehrenmitglieder der Grossloge.

Also beschlossen in der Gesetzgebungs-Konferenz der Grossen National-Mutterloge der Freimaurer in den Preussischen Staaten, genannt „zu den drei Weltkugeln“, im Orient Berlin am fünften Mai Eintausend achthundert und drei und achtzig.

Schaper. National-Grossmeister.   Wohlthat. Erster Grossaufseher.   Krückeberg. Zweiter Grossaufseher.

Bruckner. Grosssekretär.

Vorstehende gesetzmässig beschlossene Grundverfassung des Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten, genannt „zu den drei Weltkugeln“, wird von uns bestätigt und als Bundesgesetz verkündet. Geschehen in unserer gesetzmässigen Versammlung im Orient Berlin am siebenzehnten Mai eintausend achthundert und drei und achtzig.

Das Direktorium

des

Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten,

genannt:

zu den drei Weltkugeln.



Schaper. Dahms. Frederichs. Veitmeyer. Gerhardt.
Grasnick.

v. Schweinichen.
Grossarchivar.

Anlage A.



STATUT

des

Deutschen Grosslogenbundes

nach der Revision vom Jahre 1884.

§ 1.

Die in Deutschland bestehenden Grosslogen, nämlich:

1. die Grosse National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin,
2. die Grosse Landesloge der Freimaurer von Deutschland in Berlin,
3. die Grossloge Royal York zur Freundschaft in Berlin,
4. die Grosse Loge von Hamburg in Hamburg,
5. die Grosse Landesloge von Sachsen in Dresden,
6. die Grosse Mutterloge des Eklektischen Freimaurerbundes, in Frankfurt a. M.,
7. die Grossloge zur Sonne in Bayreuth und
8. die Grossloge des Freimaurerbundes zur Eintracht in Darmstadt

bilden eine nähere Vereinigung unter dem Namen „Deutscher Grosslogenbund".

§ 2.

Zweck und Aufgabe dieses Bundes ist, die Einigkeit und das maurerische Zusammenwirken der Logen in Deutschland zu wahren und zu fördern und den ausserdeutschen Grosslogen gegenüber eine gemeinsame maurerische Stellung einzunehmen.

§ 3.

Der Deutsche Grosslogenbund anerkennt die Autonomie der im § 1 genannten Grosslogen und ihrer Systeme, soweit nicht durch gegenwärtiges Statut (§§ 5, 6 und 7) gewisse Beschränkungen aufgestellt sind.

§ 4.

Der Grosslogenbund anerkennt in Deutschland nur die im § 1 genannten Grosslogen und deren Tochterlogen; ausserdem noch die zur Zeit bestehenden unabhängigen Logen und zwar:

1. Minerva zu den drei Palmen in Leipzig,
2. Balduin zur Linde in Leipzig,
3. Archimedes zu den drei Reissbrettern in Altenburg,
4. Archimedes zum ewigen Bunde in Gera,
5. Karl zum Rautenkranz in Hildburghausen.

§ 5.

Die verbündeten Deutschen Grosslogen betrachten das ganze Deutsche Reichsgebiet als gemeinsam und erkennen gegenseitig an, dass jede derselben in jedem Deutschen Lande Logen gründen und affiliiren kann, soweit nicht die Landesgesetze entgegenstehen.

Zur Gründung einer Johannisloge an einem Orte, in welchem schon eine Tochterloge einer anderen Grossloge besteht, ist jedoch die vorgängige Verhandlung mit der verbündeten Grossloge erforderlich.

§ 6.

Darüber zu bestimmen, ob Seitens der Deutschen Grosslogen neue Verbindungen mit ausserdeutschen Grosslogen anzuknüpfen und bereits angeknüpfte wieder aufzulösen sind, ist lediglich Sache des Grosslogenbundes.

Der Deutsche Grosslogenbund erklärt die Verschiedenheit der Hautfarbe und Rasse für kein Hinderniss der Anerkennung einer Grossloge oder Loge, und wird jede Grossloge oder Loge anerkennen, sobald solche über ihre Verfassung und Grundsätze die nöthigen Aufschlüsse und in Bezug auf ihre gedeihliche maurerische Wirksamkeit die geeigneten moralischen Garantien bietet.

§ 7.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Deutschen Grosslogen entstanden sind, bildet der Grosslogenbund die schiedsrichterliche Instanz.

§ 8.

In den vorstehend (§§ 5, 6 und 7) bezeichneten Angelegenheiten hat der Grosslogenbund eine entscheidende, in allen anderen von den Grosslogen an ihn gelangenden Vorlagen eine berathende Stimme.

Bei den Abstimmungen steht jeder Grossloge, ohne Rücksicht auf ihren Umfang oder die Zahl ihrer anwesenden Vertreter, eine Stimme zu.

Bei der Entscheidung in den Fällen §§ 5 und 7 stimmen die betheiligten Grosslogen nicht mit.

§ 9.

Die nach dem Vorschlage des Grosslogenbundes von allen Deutschen Grosslogen angenommenen Gesetze bilden das gemeinsame Recht des Deutschen Grosslogenbundes.

Der Grosslogentag (§ 12) stellt die Zustimmung der verbündeten Grosslogen zu Gesetzesvorschlägen fest und verkündet die angenommenen Gesetze als gemeinsames Recht.

Abänderungen des gemeinsamen Rechts bedürfen der Zustimmung aller verbündeten Grosslogen.

§ 10.

Jede Grossloge hat die Pflicht, den Inhalt der Verhandlungen des Grosslogentages ihren Tochterlogen sofort nach Eingang des Protokolls durch dessen Uebersendung mitzutheilen, so fern nicht beschlossen worden ist, einzelne Berathungsgegenstände mit Rücksicht auf ihre besondere Beschaffenheit von der Mittheilung auszuschliessen.

§ 11.

Streitfragen über Lehre und Ritual sind von den Verhandlungen des Grosslogenbundes ausgeschlossen.

§ 12.

Das Organ des Grosslogenbundes ist der Grosslogentag.

Derselbe besteht aus den acht Grossmeistern, beziehungsweise deren Vertretern, und je zwei von jeder Grossloge zu erwählenden Brüder Meistern und wird alljährlich zu Pfingsten am Sitze einer der verbündeten Grosslogen im regelmässigen, durch die Geschäftsordnung bestimmten Wechsel unter denselben abgehalten.

§ 13.

Ausserordentliche Versammlungen des Grosslogentages können von dem geschäftsführenden Grossmeister im Einverständniss mit wenigstens zwei Grosslogen an den Sitz der geschäftsführenden Grossloge berufen werden.

§ 14.

Den Vorsitz am Grosslogentage führt der Grossmeister derjenigen Grossloge, an deren Sitz die Versammlung stattfindet.

Dieser Vorsitzende hat bis zum nächsten Grosslogentage die laufenden Geschäfte des Grosslogenbundes zu besorgen.

Falls der Grossmeister am Vorsitze des Grosslogentages oder an der Besorgung der laufenden Geschäfte verhindert sein sollte, hat für ihn sein gesetzlicher Stellvertreter einzutreten.

§ 15.

Den Gang der Verhandlungen, das Verfahren bei den Abstimmungen, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Grosslogenstages regelt die von dem letzteren festzustellende Geschäftsordnung.

§ 16.

Die durch die Geschäftsführung erwachsenden Ausgaben werden von der geschäftsführenden Grossloge vorschussweise bezahlt und alsbald nach Ablauf der Geschäftsperiode auf Grund der von dem Grossschatzmeister der abtretenden Grossloge mit thunlichster Beschleunigung abzuschliessenden Rechnung von den einzelnen Grosslogen zu gleichen Antheilen erstattet.

§ 17.

Jeder Grossloge steht jederzeit das Recht des Austritts frei.

§ 18.

Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts kann erst nach Verlauf eines Jahres nach Einreichung derselben abgestimmt werden.

§ 19.

Dieses Statut ist von den Vertretern der Grosslogen auf Grund der ihnen ertheilten Ermächtigung unterzeichnet.

Zur Beglaubigung
Linde,
Grossarchivar.

Geschäftsordnung

für den

Grosslogentag des Deutschen Grosslogenbundes

nach der Revision vom Jahre 1884 mit der
Ergänzung vom Jahre 1892.

---

§ 1.

Der Grosslogentag wird alljährlich zu Pfingsten am Sitze einer der Deutschen Grosslogen im regelmässigen Wechsel in nachstehender Reihenfolge abgehalten:

1. der Grossen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin,

2. der Grossen Landesloge von Sachsen in Dresden,
3. der Grossen Loge von Hamburg in Hamburg,
4. der Grossen Mutterloge des Eklektischen Freimaurerbundes in Frankfurt a. M.,
5. der Grossen Landesloge der Freimaurer von Deutschland in Berlin,
6. der Grossloge zur Sonne in Bayreuth,
7. der Grossloge Royal York zur Freundschaft in Berlin,
8. der Grossloge des Freimaurerbundes zur Eintracht in Darmstadt.

§ 2.

Der Grossmeister der geschäftsführenden Grossloge erlässt vier Wochen vor Pfingsten die Einladungsschreiben an die Grosslogen zu Händen der Grossmeister unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Behufs Aufstellung der letzteren sendet jede Grossloge spätestens sechs Wochen vor Pfingsten demselben ihre Anträge ein.

Ueber Anträge, welche nicht auf der den verbündeten Grosslogen mitgetheilten Tagesordnung stehen, ist wohl Verhandlung aber nicht Beschlussfassung zulässig.*)

§ 3.

Nur solche Vorlagen, welche von Grosslogen oder deren Grossmeistern an den Grosslogentag gelangen, können Gegenstand der Berathung sein.

§ 4.

Ueber die Reihenfolge, in der die Vorlagen zur Berathung kommen, entscheidet der Grosslogentag.

Für wichtigere Angelegenheiten, die nicht vorher in einer Kommission behandelt worden sind, bestimmt der geschäftsführende Grossmeister Berichterstatter.

§ 5.

Die Abstimmung über einen Gegenstand findet statt, sobald der Grosslogentag den Schluss der Verhandlung beschliesst; dies kann aber erst geschehen, wenn jede Grossloge zum Worte gelangt ist oder auf dasselbe verzichtet hat.

Die Abgabe der Stimmen erfolgt mündlich nach einem Wechsel, den der geschäftsführende Grossmeister vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestimmen hat.

---

*) Beschluss vom 5. Juni 1892.

Bei Stimmengleichheit ist der zur Berathung stehende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§ 6.

Ueber die Verhandlungen des Grosslogentages wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern grosslogenweise spätestens am Vormittage des auf die Verhandlung folgenden Tages zu vollziehen ist. Zur Führung des Protokolls ist es dem den Vorsitz führenden Grossmeister gestattet, geeignete Brüder zu berufen.

Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse unter namentlicher Aufführung derjenigen Grosslogen enthalten, welche für oder gegen die Anträge gestimmt haben. Jede Grossloge kann verlangen, dass eine kurze Motivirung ihrer Abstimmung in das Protokoll aufgenommen wird.

§ 7.

Das Protokoll über die Verhandlungen wird sofort gedruckt und in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren jeder Grossloge unmittelbar zugesendet.

Das Original verbleibt im Archiv der Grossen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln. — Werden einzelne Punkte des Protokolls ausnahmsweise in das gedruckte Protokoll nicht aufgenommen, so erhält jede Grossloge noch eine Abschrift des vollständigen Protokolls für ihr Archiv.

§ 8.

Alle Mittheilungen über Verhandlungen des Grosslogentages an die fremden Grosslogen und an die freimaurerische Presse erfolgen von der geschäftsführenden Grossloge in geeigneter Weise.

§ 9.

Der Grossmeister der geschäftsführenden Grossloge besorgt als „der geschäftsführende Vorstand des Deutschen Grosslogenbundes“ die laufenden Geschäfte desselben bis zum nächsten Grosslogentage; er entwirft und vollzieht insbesondere die vom Grosslogentage beschlossenen und die sonst erforderlichen Schreiben, bereitet die neu eingehenden Sachen zur Berathung für den nächsten Grosslogentag vor und stellt dessen Tagesordnung vorläufig fest.

Alle Gegenstände von allgemeinem Interesse, insbesondere Kommissionsberichte und Referate, werden in der Form von Kreisschreiben zur Kenntniss der Grosslogen gebracht.

§ 10.

Durch den vorhergehenden Paragraphen ist nicht ausgeschlossen, dass der Grosslogentag eines oder das andere seiner Mitglieder oder eine Grossloge ersucht, ein einzelnes Geschäft zu übernehmen, oder zur Vorberathung eines Gegenstandes eine Kommission ernennt.

§ 11.

Jede Grossloge hat spätestens bei dem nächsten Grosslogentage zu erklären, was von ihr hinsichtlich der Ausführung der gefassten Beschlüsse des letzten Grosslogentages geschehen ist.

§ 12.

Jede Grossloge hat dem geschäftsführenden Grossmeister spätestens im Oktober ausser dem statistischen Bericht einen Bericht über die wichtigsten Ereignisse innerhalb ihres Wirkungskreises im verflossenen Maurerjahre einzusenden.

Die fünf unabhängigen Logen (§ 4 des Statuts) werden um Einsendung eines gemeinsamen Jahresberichtes an den geschäftsführenden Grossmeister ersucht.

Eine Zusammenstellung des gesammten Materials wird von dem geschäftsführenden Grossmeister angefertigt und den Grosslogen mitgetheilt werden.

§ 13.

Alljährlich soll ein gemeinsamer Bericht über die Verhältnisse der Freimaurerei und über die Thätigkeit derselben in den verschiedenen ausserdeutschen Ländern abgefasst und von dem geschäftsführenden Grossmeister veröffentlicht werden; das Material hierzu wird ihm von den einzelnen damit betrauten Deutschen Grosslogen spätestens bis zum Dezember zur Verfügung gestellt.

§ 14.

Die wichtigeren sogen. prinzipiellen Beschlüsse des Deutschen Grosslogentages sollen von Zeit zu Zeit zusammengestellt und soll dann durch Kreisschreiben bekannt gemacht werden, inwieweit sie von den einzelnen Grosslogen angenommen worden sind.

Zur Beglaubigung
Linde,
Grossarchivar.

Anhang.

Prinzipielle Beschlüsse des Grosslogentags.

I. Ziele der Maurerei.

1. Die innere Arbeit der Logen an der Veredelung und sittlichen Vervollkommnung ihrer Mitglieder ist und bleibt die Hauptsache der Maurerei.
2. Die Logen sind nicht berufen, als Logen sich an den politischen und kirchlichen Parteikämpfen handelnd zu betheiligen. Sie sollen als neutrale Friedenstempel Brüder, welche verschiedenen Parteien und Religions-Bekenntnissen zugethan sind, menschlich einigen, wenn dieselben die maurerischen Ideen und Grundsätze anerkennen.
3. Dagegen sind die Logen berufen, ihre Beziehungen zu den ethischen Lebenskreisen und Kulturbestrebungen in den Brüdern zum klaren Bewusstsein zu bringen. Die Freimaurer sind verpflichtet, die Grundsätze der Freimaurerei im Leben zu bethätigen und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft da, wo sie angegriffen werden, zu vertheidigen.
4. . . .
5. Die Logen fördern durch ihre Anregung und durch die Thätigkeit ihrer Brüder die Stiftung wohlthätiger Anstalten und üben bei jeder Gelegenheit nach Kräften die Werke hilfreicher Menschenliebe aus.

(Beschluss vom 24. Mai 1874.)

II. Gottesglaube.

Der Freimaurerbund fordert von seinen Mitgliedern kein dogmatisch bestimmtes Gottesbekenntniss und die Aufnahme der einzelnen Brüder wird nicht abhängig gemacht von einem religiösen Bekenntniss.

Er ist sich bewusst, dass die Menschen je nach ihrer Eigenart und Bildung sehr mannigfaltige Vorstellungen von Gott haben, die doch alle nur unvollkommene Bilder des ewigen Geistes sein können.

Aber die freimaurerischen Symbole und die freimaurerischen Rituale weisen nachdrücklich auf Gott hin und wären ohne Gott unverständlich und unsinnig.

Die Prinzipien und die Geschichte der Freimaurerei lehren und bezeugen Gott.

Die Freimaurer verehren Gott in dem Bilde des Baumeisters des Weltalls.

Das den Freimaurern heilige Sittengesetz hat seine tiefste und stärkste Wurzel in Gott.

Würde die Freimaurerei abgelöst von der Gottesidee, so würde ihr ideales Bestreben überhaupt seine nachhaltige Kraft und sein höchstes Ziel verlieren und würde haltlos und ohnmächtig werden.

Der Deutsche Grosslogentag spricht daher im Namen des Deutschen Freimaurerbundes die Ueberzeugung aus, dass eine Freimaurerloge, welche die Existenz Gottes bestreiten oder verleugnen wollte, nicht als eine gerechte und vollkommene Loge anzusehen sei und dass eine atheistische Freimaurerei aufgehört habe, Freimaurerei zu sein.

(Beschluss vom 10. Juni 1878.)

Statuten

des

Bundes der Freimaurer

der

Grossen National-Mutterloge

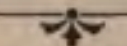
in den Preussischen Staaten

genannt:

zu den drei Weltkugeln.



Nach der Revision vom Jahre 1884
unter Berücksichtigung der späteren Aenderungen und Ergänzungen.



BERLIN.
1895.

Gedruckt bei Br. W. Büxenstein.

Diese Statuten sind nach dem Ableben des Inhabers an die nächste Loge abzuliefern.

Inhaltsverzeichniss.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Der Freimaurerbund ist eine Verbindung, deren Zweck darauf gerichtet ist, durch die ihr eigenthümliche Lehr- und Uebungsweise sittlich-religiöse Bildung vom allgemein menschlichen Standpunkt aus zu befördern und Weisheit des Lebens zu lehren und zu üben. Die Bestrebungen des Freimaurerbundes richten sich daher an den Menschen als solchen, abgesehen von den äusseren Lebensverhältnissen.

§ 2.

Alle politischen und kirchlichen Angelegenheiten sind von der Thätigkeit des Freimaurerbundes ausgeschlossen.

§ 3.

Der Freimaurerbund verlangt von seinen Mitgliedern einen unbescholtenen Ruf und einen sittlichen Lebenswandel sowie den Grad geistiger Bildung und diejenige Empfänglichkeit des Gemüthes, welche zur Förderung des Zweckes des Bundes unerlässlich sind.

§ 4.

Der Freimaurer soll alle Pflichten, welche ihm in der religiösen und staatlichen Gemeinschaft, in der bürgerlichen Gesellschaft und im Familienleben, kurz in allen seinen Lebensbeziehungen obliegen, auf das Gewissenhafteste zu erfüllen bestrebt sein.

§ 5.

Er zeige sich als ein aufrichtiger Gottesverehrer, gleich entfernt vom Mysticismus und von konfessioneller Engherzigkeit, wie von Unglauben und Indifferentismus, und sei duldsam gegen die Glaubensansichten Anderer.

§ 6.

Er sei seinen Mitbürgern ein Vorbild in unwandelbarer Treue gegen seinen Landesherrn, in dem Gehorsam gegen ihn und die Obrigkeit, in der Folgsamkeit gegen die Gesetze des Staates und in aufopfernder Vaterlandsliebe.

§ 7.

In der bürgerlichen Gesellschaft wirke er, welche Stellung er auch einnehme, nicht nur für sich, sondern auch für seine Mitmenschen und zum Wohle des Ganzen, eingedenk seines Berufs als Glied einer höheren Weltordnung.

§ 8.

In seinem Familienleben soll der Freimaurer ein gehorsamer Sohn, ein liebevoller Bruder, ein treuer Gatte, ein guter Vater sein und sich bestreben, im Kreise der Seinigen Vertrauen und Frieden zu erhalten, die seiner Obhut Anvertrauten zur Gottesfurcht und echten Frömmigkeit heranzubilden und zu treuen Unterthanen zu erziehen, auch über ihre geistige und leibliche Wohlfahrt zu wachen.

§ 9.

In allen Beziehungen des menschlichen Lebens sei er gerecht gegen Jedermann, zuverlässig in seinen Versprechungen, beharrlich in seinen Entschliessungen, unerschrocken und unbeugsam im Kampf für Recht und Wahrheit, das höchste Gesetz sei aber für ihn die Menschenliebe in Gesinnung und That.

§ 10.

In dem Verhältnisse zum Bunde sollen ihn Gehorsam, Treue, Vertrauen, Eifer und Verschwiegenheit beseelen.

Bei Uebung dieser Pflichten beweise er sich besonnen, beharrlich, unerschrocken und uneigennützig.

§ 11.

Nicht Stand, Rang und Reichthum gelten im Bunde, wohl aber Bildung des Geistes und des Gemüths und das Streben, edle Geselligkeit zu fördern.

§ 12.

Die Ehre des Freimaurers ist das Bewusstsein treu erfüllter Pflicht, ein reiner Wandel und ein gutes Gewiss[illegible]

§ 13.

Er halte seine Verpflichtungen gegen den Bund heilig; Maurerwort gelte ihm gleich dem feierlichsten Eide.

§ 14.

Der Freimaurer arbeite mit redlichem Fleisse an seiner eigenen Vervollkommnung und richte sein unermüdliches Streben dahin, dass die segensreichen Lehren des Bundes in ihm, in seinen Bundesbrüdern und in der Menschheit überhaupt immer mehr zur Wahrheit und zur That werden.

§ 15.

Die erste und ernsteste Arbeit eines jeden Freimaurers sei auf sein eigenes Inneres gerichtet; er lerne sich selbst kennen, um zu wissen, welche Leidenschaft er vorzüglich zu bekämpfen, welche Fehler er abzulegen habe.

§ 16.

Wenn er sich selbst hierzu nicht stark genug fühlt, so vertraue er sich einem treuen, unbefangenen Bruder, damit dieser ihm die Hand reiche, wenn er wankt, ihn warne, wenn er fehlt, ihn aufrichte, wenn er fallen sollte.

§ 17.

Strenge gegen sich selbst, Milde gegen Andere sollen den Freimaurer beseelen.

§ 18.

In ihrem Verhältnisse zu einander sollen die Bundesbrüder durch Eintracht, Gefälligkeit, rege Theilnahme, Nachsicht, Bescheidenheit und Treue sich auszeichnen, gegen ihre Bundesvorgesetzten sich stets ehrerbietig und folgsam beweisen.

Deshalb soll auch kein Freimaurer einen Bruder wegen einer Ehrenkränkung belangen, bevor er die Sache seinem Meister vorgetragen hat.

§ 19.

Die Theilnahme für seine Brüder darf aber den Freimaurer weder zu irgend einer Verletzung seiner Amts- oder Berufspflichten verleiten, noch zur Begünstigung von Bundesbrüdern zum Nachtheile Anderer, die dem Bunde nicht angehören, bestimmen. Der Freimaurer soll auch dergleichen Begünstigungen von höher gestellten Brüdern nicht verlangen und die Verbindung nicht zur Erlangung äusserer Vortheile missbrauchen wollen.

§ 20.

Ist ein Bruder durch den Tod abberufen worden, so ist es die Pflicht aller Brüder, wenn es ihre äusseren Verhältnisse gestatten, dem Verstorbenen durch Theilnahme an seinem Leichenbegängnisse die letzte Ehre zu erweisen.

Erster Abschnitt.

Von den Johannislogen.

I. Von den Pflichten und Rechten der Johannislogen.

§ 21.

Die Johannislogen bilden die Grundlage des Freimaurerbundes.

§ 22.

Diejenigen Johannislogen, welche von der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten, genannt „Zu den drei Weltkugeln", gestiftet oder aufgenommen worden sind und mit derselben in verfassungsmässigem Zusammenhange stehen, sind Tochterlogen des Bundes der Freimaurer dieser Grossloge.

§ 23.

Die Tochterlogen sind selbständige Körperschaften, werden aber von der Grossen National-Mutterloge nach den Gesetzen des Bundes geleitet und beaufsichtigt.

§ 24.

Sie sind verpflichtet, die Bundesgesetze (Art. 65 Gr.-V.) unverbrüchlich zu befolgen und den Anordnungen und Beschlüssen des Bundesdirektoriums und der Grossloge getreulich nachzukommen.

§ 25.

Zur Bestreitung der Kosten der Bundesverwaltung haben die nicht in Berlin arbeitenden Tochterlogen (Art. 23 Gr.-V.) alljährlich bis zum 31. März an das Bundesdirektorium eine Bundesabgabe von 1 Mark 50 Pf. für jedes ihrer ordentlichen Mitglieder abzuführen. Diese Bundesabgabe wird für jede Tochterloge nach Verhältniss der Mitgliederzahl alle drei Jahre vom Bundesdirektorium festgesetzt.

§ 26.

Die Tochterlogen sind berechtigt, in Betreff ihrer besonderen Verhältnisse, insbesondere ihres Vermögens, ihrer Anstalten und

Stiftungen Statuten zu beschliessen. Dieselben dürfen jedoch mit den Bundesgesetzen nicht in Widerspruch stehen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Bundesdirektoriums.*)

§ 27.

Befinden sich an einem Orte mehrere Tochterlogen des Bundes, so sind dieselben berechtigt, ihre Angelegenheiten in den Grenzen, in welchen dies in den Statuten für die Berliner Tochterlogen (Art. 26 Gr.-V.) geschehen ist, gemeinsam zu ordnen. Die für die gemeinsamen Angelegenheiten festgesetzten Statuten müssen jedoch von jeder der betheiligten Tochterlogen angenommen sein.

§ 28.

Will eine Tochterloge des Bundes mit einer nicht zum Bunde gehörenden Johannisloge in Betreff der für die Logenversammlungen zu benutzenden Räume und der Wirthschaft eine Vereinigung treffen, so ist der abzuschliessende Vertrag dem Bundesdirektorium zur Genehmigung einzureichen, welches die erforderlichen Verhandlungen mit der Bundesbehörde der anderen Loge führt.

§ 28a.**)

Die Tochterlogen des Bundes sind berechtigt, ausserhalb ihres Sitzes an Orten, in welchen sich Tochterlogen des Bundes nicht befinden, freimaurerische Vereine zu stiften, welche die Förderung ihrer Mitglieder in der Erkenntniss und Uebung der maurerischen Lehre und die Pflege der Geselligkeit im Sinne und Geiste des Bundes bezwecken.

§ 28b.

Die freimaurerischen Vereine stehen als Einrichtungen derjenigen Tochterlogen, welche sie gestiftet

---

*) Einem Stiftungsstatut steht gleich die Annahme eines Stiftungskapitals unter den vom Stifter gestellten Bedingungen. Entsch. d. B.-D. No. 6.

Eine allgem. Ermächtigung einer Bundesloge zur Abänderung einzelner Bestimmungen ihrer Statuten ist unzulässig — geschäftsordnungsmässige Bestimmungen sind nicht in den Statuten zu treffen. Entsch. d. B.-D. No. 12.

Die Loge kann und darf sich nicht zum Schuldner ihrer Stiftungen machen. Entsch. d. B.-D. No. 13.

**) Gesetz betr. die Stiftung von freimr. Vereinen (sog. Kränzchen) und deren Stellung im Bunde der Gr. Nat.-M.-Loge zu den 3 W. vom 29. Mai 1889. (Bbl. S. 311 ff.).

haben, unter dem Schutze der Grossen National-Mutterloge.

Ihre Mitglieder sind in ihren Beziehungen zum Verein den Gesetzen der Grossen National-Mutterloge unterworfen und verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen des Bundesdirektoriums und der Grossloge getreulich nachzukommen.

§ 28c.

Die Tochterlogen stellen mit denjenigen Brüdern, welche zu einem freimaurerischen Vereine zusammentreten wollen, die Statuten desselben fest, welche der Bestätigung des Bundesdirektoriums bedürfen (§ 26).

Sie überwachen die Wirksamkeit der von ihnen gestifteten Vereine und sind der Grossen National-Mutterloge dafür verantwortlich, dass Seitens der Vereine die Bundesgesetze und die Bestimmungen ihrer Statuten genau befolgt werden.

Sie vermitteln den Verkehr ihrer Vereine mit dem Bundesdirektorium und erhalten Mittheilung von Allem, was das Bundesdirektorium bezüglich der von ihnen gestifteten Vereine veranlasst.

§ 28d.

Zu Mitgliedern eines freimaurerischen Vereins dürfen nur solche Brüder zugelassen werden, welche ordentliche Mitglieder einer anerkannten Freimaurerloge sind.

Jeder einem Verein beitretende Bruder hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er sich in seinen Beziehungen zum Vereine den Gesetzen der Grossen National-Mutterloge, sowie den statutarischen Bestimmungen des Vereins unterwerfe und den Anordnungen und Beschlüssen des Bundesdirektoriums und der Grossloge getreulich nachzukommen sich verpflichte.

Die Mitglieder eines Vereins sind als solche ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Logen nicht enthoben und haben an die Tochterlogen, welcher der Verein angehört, keine Gebühren und Beiträge zu entrichten.

Wer die Mitgliedschaft seiner Loge verliert oder wer seine Loge deckt und sich nicht sofort einer anderen anerkannten Freimaurerloge anschliesst, hört auf, Mitglied des Vereins zu sein.

§ 28e.

Der Vorsitzende des freimaurerischen Vereins ist dafür verantwortlich, dass in demselben die Gesetze der Grossen National-Mutterloge und die statutarischen Bestimmungen genau befolgt werden.

Zum Vorsitzenden des Vereins bezw. zum stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nur Brüder Meister und zwar immer nur auf ein Jahr gewählt werden.

Beide bedürfen der Bestätigung der Tochterloge, der der Verein angehört (§ 28c).

§ 28f.

Die Versammlungen des freimaurerischen Vereins sind in einem maurerisch gedeckten Raume, jedoch ohne maurerische Bekleidung und ohne die bei den Arbeiten der Johannislogen üblichen rituellen Formen abzuhalten.

Nichtmaurern darf der Zutritt zu diesen Versammlungen nicht gestattet werden.

§ 28g.

Alljährlich am Schlusse des Maurerjahres hat der freimaurerische Verein der Tochterloge, welcher er angehört, einen Bericht über seine Thätigkeit unter Angabe des Raumes und der Zeit für seine Versammlungen einzureichen und ein Verzeichniss seiner Mitglieder beizufügen.

In dem letzteren ist anzugeben:

1. Vor- (Ruf-) und Zuname der Mitglieder,
2. Stand im äusseren Leben,
3. Grad der maurerischen Laufbahn,
4. Logenzugehörigkeit,
5. Wohnort.

Die Tochterloge übermittelt den Bericht mit ihren Bemerkungen dem Bundesdirektorium und fügt ihrem Mitglider-Verzeichniss (§ 235) in einer besonderen Abtheilung das Verzeichniss der Mitglieder des ausdrücklich als „zu ihr gehörig“ zu bezeichnenden Ver-

eins, unter Angabe des Raumes und der Zeit für dessen Versammlungen bei.

In der Hauptübersicht der Grossen National-Mutterloge (§ 238) werden die freimaurerischen Vereine der Tochterlogen namentlich aufgeführt.

§ 28h.

Erst mit der Bestätigung seiner Statuten (§ 28c) gilt ein freimaurerischer Verein als anerkannt.

Dem Antrage auf Bestätigung der Statuten ist beizufügen:

1. ein gemäss § 28g aufgestelltes Verzeichniss der Brüder, welche zur Stiftung des Vereins zusammentreten,
2. die Erklärung dieser Brüder, dass sie sich in ihren Beziehungen zum Verein den Gesetzen der Grossen National-Mutterloge, sowie den statutarischen Bestimmungen des Vereins unterwerfen und den Anordnungen und Beschlüssen des Bundesdirektoriums und der Grossloge getreulich nachzukommen sich verpflichten,
3. das Protokoll über die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden;
4. ist auch der Ort, der Raum und die Zeit für die Versammlungen des Vereins anzugeben.

§ 28i.

Sofort nach der Bestätigung der Statuten des Vereins, des gewählten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden desselben hat die Tochterloge der Polizeibehörde ihres Orts, wie derjenigen am Sitze des Vereins von der Stiftung des ihr „zugehörigen“ freimaurerischen Vereins unter Angabe des Ortes, des Raumes und der Zeit für die Versammlungen desselben Anzeige zu erstatten und zu veranlassen, dass der Vorsitzende des Vereins der Polizeibehörde am Sitze desselben die Errichtung des Vereins im Anschluss an die — nach Namen und Ort zu bezeichnende — Tochterloge unter dem Schutze der Grossen National-Mutterloge mit Angabe des Raumes und der Zeit für die Versammlungen des Vereins anzeigt.

§ 28k.

Die Auflösung eines freimaurerischen Vereins kann sowohl von dem Verein als auch von der Tochterloge beschlossen werden.

In dem Falle hat der Vorsitzende des Vereins dessen nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbliebenes Vermögen mit Einschluss der Akten, Schriftstücke, Zeitschriften und Bücher der Tochterloge auszuantworten, welche dasselbe in Verrechnung, bezw. Verwaltung nimmt. Dem Bundesdirektorium bleibt vorbehalten, dieses Vermögen einem an demselben Ort anderweit gestifteten freimaurerischen Vereine oder einer dort gegründeten Johannisloge oder auch der Tochterloge selbst zu überweisen.

II. Von der Stiftung einer Tochterloge.

§ 29.

Zur Stiftung einer neuen Johannisloge im Bunde der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge gehören wenigstens neun Brüder Meister Freimaurer, welche an einem Orte oder doch in der Nähe desselben wohnen und, ohne die Mitgliedschaft unfreiwillig verloren zu haben, nicht mehr Mitglieder einer anderen Loge sind.

§ 30.

Der an das Bundesdirektorium zu richtende Antrag auf Errichtung der neuen Loge muss von sämmtlichen Brüdern aller Grade, welche zur Stiftung der Loge zusammentreten, unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Mittel vorhanden sind, um die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der neuen Loge der Würde des Bundes gemäss bestreiten zu können.

§ 31.

Dem Antrage ist beizufügen:

1. ein Verzeichniss sämmtlicher zur Stiftung der neuen Loge zusammentretenden Brüder, aus welchem deren Vor- (Ruf-) und Zunamen, Stellung ausserhalb der Loge nach Stand, Amt, Gewerbe, Religion, Lebensalter, maurerischer Grad, Aufenthaltsort sowie Name und Ort der Logen, zu welchen sie zuletzt gehört haben, hervorgehen, nebst den Bescheinigungen darüber, dass die Brüder diesen Logen in dem angegebenen Grade angehört und freiwillig die Mitgliedschaft bei denselben aufgegeben haben (§ 180);

2. das Protokoll über die Wahl der Beamten der zu stiftenden Loge nebst den Meisterverpflichtungen, welche der unter Vorbehalt der Bestätigung gewählte Meister vom Stuhl und der zugeordnete Meister auszustellen haben (§ 87);
3. die von allen stiftenden Brüdern in der in der Anlage A festgesetzten Form ausgestellte und unterzeichnete Erklärung, die Bundesgesetze unverbrüchlich befolgen und den Anordnungen und Beschlüssen des Bundesdirektoriums und der Grossloge getreulich nachkommen zu wollen;
4. eine Zeichnung und Beschreibung des gewählten Mitgliedzeichens der Brüder sowie des Bandes, an welchem dasselbe getragen werden soll, ferner des Logensiegels und der zur Loge bestimmten Räume.

Kann ein Bruder von der Loge, welcher er zuletzt angehört hat, eine Bescheinigung seines Austritts nicht beibringen, so ist der Grund hierfür anzugeben und die Erklärung eines bekannten Bruders beizufügen, in welcher dieser sich dafür verbürgt, dass jener der bezeichneten Loge in dem angegebenen Grade als Mitglied angehört hat.

Das Formular für die Meisterverpflichtung (Nr. 2) und für die Unterstellung unter die Gesetze und Behörden des Bundes (Nr. 3) ist sammt den Bundesgesetzen auf Ansuchen von drei Brüder Meistern vom Bundesdirektorium kostenfrei zu ertheilen.

§ 32.

Nachdem die Grossloge die Stiftung der neuen Tochterloge genehmigt hat (Art. 37 Gr.-V.), überantwortet das Bundesdirektorium durch eins seiner Mitglieder oder durch ein Mitglied der Grossloge den stiftenden Brüdern die Stiftungsurkunde und die Rituale und ordnet die Eintragung der neuen Loge in das Verzeichniss der Bundeslogen an.

Von der neuen Tochterloge sind hierfür keinerlei Gebühren zu zahlen oder Auslagen zu erstatten.

III. Von der Aufnahme einer Johannisloge als Tochterloge.

§ 33.

Will eine bestehende Johannisloge sich dem Bunde der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge anschliessen, so ist dem

An sämmtliche Bundeslogen.

Der Beschluss der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Mai 1900:

> dem § 32 der Bundes-Statuten die Bestimmung hinzuzufügen:
>
> „Liegt die neue Tochterloge im Auslande, so kann das Bundes-Direktorium den stiftenden Brüdern durch den von ihnen zum vorsitzenden Meister gewählten Bruder (§ 31, Ziffer 2) die Stiftungsurkunde und die Rituale überantworten“,

wird von uns bestätigt und als Bundesgesetz verkündet.

Geschehen in unserer gesetzmässigen Versammlung im Orient

Berlin am 23. Mai des Jahres Eintausendneunhundert.

Das Direktorium des Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten gen. „Zu den drei Weltkugeln“.

Gerhardt. Grasnick. von Bredow Bernhardi.
Dahms. Tuckermann.

Hildebrandt,
Grossarchivar.



an das Bundesdirektorium zu richtenden Antrage auf Aufnahme in den Bund beizufügen:

1. Das Protokoll der Versammlung, in welcher der Anschluss an die Grosse National-Mutterloge beschlossen worden ist, nebst dem Mitgliederverzeichniss (§ 31 Nr. 1) und dem Protokoll über die Wahl der fungirenden Beamten;
2. die von allen ihren Mitgliedern unterzeichnete Erklärung der Loge, die Bundesgesetze unverbrüchlich befolgen und den Anordnungen und Beschlüssen des Bundesdirektoriums und der Grossloge getreulich nachkommen zu wollen, nebst den Verpflichtungserklärungen der vorsitzenden Meister (§ 87);
3. ein Bericht über die Entstehung und Geschichte der Loge und eine Beschreibung ihrer Räume nebst einem Abdruck des Logensiegels und einem Exemplar des Mitgliedzeichens der Brüder oder, falls hierin Veränderungen gewünscht werden, eine Zeichnung und Beschreibung des einen oder des andern.

§ 34.

Gehört die Johannisloge, welche sich dem Bunde anschliessen will, einer der verbündeten Deutschen Grosslogen an, so muss sie die Entlassungsurkunde ihrer Grossloge beibringen.

§ 35.

Nachdem die Grossloge die Aufnahme der Johannisloge in den Bund beschlossen hat (Art. 37 Gr.-V.), überantwortet das Bundesdirektorium durch eines seiner Mitglieder oder durch ein Mitglied der Grossloge der aufgenommenen Loge die Aufnahmeurkunde und die Rituale und ordnet die Eintragung derselben in das Verzeichniss der Bundeslogen an.

IV. Von der Schliessung und Wiedereröffnung einer Tochterloge.

§ 36.

Wenn eine Tochterloge ihre Arbeiten nicht fortsetzen kann, so hat sie bei dem Bundesdirektorium auf Schliessung anzutragen.

Ueber den Antrag auf Schliessung der Loge muss in einer Meisterversammlung, zu welcher sämmtliche einheimischen ordentlichen Mitglieder unter Mittheilung des Zwecks der Versammlung eingeladen worden sind, in namentlicher Abstimmung Beschluss

gefasst werden. Das Protokoll der Meisterversammlung ist dem Antrage beizufügen.

§ 37.

Zugleich reicht die Loge die ihr ertheilte Stiftungs- oder Aufnahmeurkunde nebst den Ritualen, Bundesgesetzen und Statuten unter der maurerischen Versicherung der Beamten, dass keine Abschriften zurückbehalten sind, ferner die maurerischen Geräthschaften, die Mitgliedzeichen der Brüder sowie überhaupt sämmtliche Akten und Logenpapiere mit Einschluss der abgeschlossenen Rechnungsbücher nebst einem doppelten Verzeichniss der abgelieferten Gegenstände dem Bundesdirektorium ein. Das eine dieser Verzeichnisse erhält der Meister vom Stuhl mit der Bescheinigung des Bundesdirektoriums über die erfolgte Hinterlegung zurück.

§ 38.

Das nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbliebene Vermögen der zu schliessenden Loge mit Einschluss der Stiftungsfonds ist dem Bundesdirektorium zu übergeben, welches dasselbe nach den Beschlüssen und Statuten der Loge, im Uebrigen nach den für die Verwaltung des Vermögens der Grossen National-Mutterloge geltenden Bestimmungen verwaltet. Auch hierüber erhält der Meister vom Stuhl der zu schliessenden Loge eine Bescheinigung des Bundesdirektoriums.*)

§ 39.

Nach Erledigung dieser Anordnungen erklärt das Bundesdirektorium die Loge für geschlossen und entlässt den Meister vom Stuhl und den zugeordneten bezw. zweitzugeordneten Meister aus der Verbindlichkeit gegen ihre Loge und gegen die Grosse National-Mutterloge. In dem Verzeichniss der Bundeslogen wird die geschlossene Tochterloge, mit Zufügung des Tages ihrer Schliessung, fortgeführt.

§ 40.

Die Schliessung einer Tochterloge kann auch ohne deren Antrag bei fortgesetzter Nichterfüllung ihrer Bundespflichten von der Grossloge beschlossen werden (Art. 41 Gr.-V.). Alsdann finden die Bestimmungen der §§ 37—39 gleichfalls Anwendung.

§ 41.

Soll eine geschlossene Loge wieder eröffnet werden, so haben die zu diesem Zweck zusammengetretenen Brüder, unter welchen

*) Es ist nicht angängig, die Stiftungsfonds dem Bunde zu entziehen. Entsch. d. B.-D. No. 11.

sich wenigstens neun Meister befinden müssen, den Antrag auf Wiedereröffnung der Loge nach den Bestimmungen der §§ 30. 31 an das Bundesdirektorium zu richten.

§ 42.

Erachtet das Bundesdirektorium die Wiedereröffnung für angemessen, so fertigt es seinen Beschluss dem Meister vom Stuhl zu und lässt demselben das gesammte Vermögen der wieder eröffneten Loge (§§ 37. 38) gegen eine Bescheinigung der vollziehenden Loge (§§ 111) überantworten.

In dem Verzeichniss der Bundeslogen wird bei dem Namen der Loge der Tag ihrer Wiedereröffnung vermerkt.

Bei Feststellung der Zeit des Bestehens der Loge (Jubelfeier u. s. w.) wird der Zeitraum, in welchem dieselbe geschlossen gewesen, nicht mitgerechnet.

V. Von der Entlassung einer Tochterloge aus dem Bunde.

§ 43.

Jede Tochterloge, welche sich gegen die Bundesgesetze nicht vergangen hat und mit ihren Verbindlichkeiten nicht im Rückstande ist, kann auf Verlangen ihre Entlassung aus dem Bunde erhalten.

§ 44.

Ueber den Antrag auf Entlassung der Loge aus dem Bunde muss in einer Meisterversammlung nach den Bestimmungen des § 36 Beschluss gefasst werden. Ueber den beschlossenen Antrag sind sodann sämmtliche einheimischen ordentlichen Mitglieder des Gesellen- und Lehrlingsgrades zu hören mit der Aufforderung, ihre Zustimmung oder ihren Widerspruch zu erklären. Das Protokoll über die Meisterversammlung, welches ergeben muss, an welche der nicht erschienenen Brüder Meister die Einladung zur Versammlung ergangen ist und welche Erklärungen etwa von denselben eingegangen sind, ist sammt den eingegangenen Erklärungen der Brüder Gesellen und Lehrlinge von der Loge mit der Bescheinigung, dass mehr als die beigefügten nicht eingegangen sind, mit dem Antrage auf Entlassung dem Bundesdirektorium einzureichen.

§ 45.

Die Entlassung der Loge aus dem Bunde ist zu versagen:

1. wenn neun Brüder Meister,

2. wenn mindestens die Hälfte sämmtlicher Mitglieder der Loge und darunter wenigstens drei Brüder Meister

der Trennung von der Grossen National-Mutterloge widersprochen haben, selbst wenn die Loge einstweilen geschlossen werden müsste. (§§ 36 ff.)

Erklärt das Bundesdirektorium, dem Antrage stattgeben zu wollen, so hat die Loge die ihr ertheilte Stiftungs- oder Aufnahmeurkunde nebst den Ritualen, den Bundesgesetzen und den auf die letzteren bezüglichen Akten unter der maurerischen Versicherung der Beamten, dass keine Abschriften zurückbehalten sind, einzureichen. Alsdann erhält dieselbe eine Entlassungsurkunde zugefertigt und wird in dem Verzeichniss der Bundeslogen gestrichen.

§ 47.

Unter den Voraussetzungen des Artikels 38 der Grund-Verfassung kann das Bundesdirektorium der entlassenen Loge gestatten, nach den Ritualen der Grossen National-Mutterloge fortzuarbeiten.

VI. Von der Auflösung einer Tochterloge.

§ 48.

Eine Johannisloge des Bundes, welcher nicht mehr 9 Brüder Meister als einheimische ordentliche Mitglieder (§ 55) angehören (§ 29), kann ihre Auflösung in einer Meisterversammlung nach den Bestimmungen in § 36 beschliessen.

§ 49.

Der Beschluss ist dem Bundesdirektorium einzureichen nebst der Stiftungs- oder Aufnahmeurkunde der Loge, den Ritualen, Bundesgesetzen und Statuten, unter der maurerischen Versicherung der Beamten, dass keine Abschriften zurückbehalten sind, ferner den maurerischen Geräthschaften, soweit deren Vernichtung nicht gestattet worden ist, den Mitgliedzeichen der Brüder, sowie überhaupt sämmtlichen Akten und Logenpapieren mit Einschluss der abgeschlossenen Rechnungsbücher.

§ 50.

Das nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbleibende Vermögen der sich auflösenden Loge fällt mit Einschluss der Stiftungsfonds an die Grosse National-Mutterloge. Dasselbe ist

dem Bundesdirektorium zu übergeben, welches die Stiftungsfonds nach den für dieselben geltenden Bestimmungen verwaltet. *)

§ 51.

Nach Erfüllung dieser Anordnungen entlässt das Bundesdirektorium den Meister vom Stuhl und den zugeordneten bezw. zweitzugeordneten Meister der aufgelösten Loge aus ihren Verbindlichkeiten gegen die Grosse National-Mutterloge.

§ 52.

Eine Tochterloge, welche sich gegen die Bundesgesetze vergangen hat und den Ermahnungen des Bundesdirektoriums oder der Grossloge nicht Folge giebt, kann von der letzteren durch Beschluss aufgehoben werden (Art. 41 Gr.-V.). Der Beschluss ist den verbündeten deutschen Grosslogen anzuzeigen.

§ 53.

Auch bezüglich der aufgehobenen Loge gelten die Bestimmungen der §§ 50 und 51.

Die aufgelöste sowohl als die aufgehobene Tochterloge wird in dem Verzeichniss der Bundeslogen gestrichen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitglidern der Johannislogen.

I. Von den Pflichten und Rechten der Mitglieder im Allgemeinen.

§ 54.

Jede Johannisloge besteht aus ordentlichen (aktiven) und ausserordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind die in die Loge aufgenommenen (s. IV) Brüder Freimaurer, welche nach Massgabe ihres Grades an allen Pflichten und Rechten der Mitglieder Theil nehmen. Ausserordentliche Mitglieder sind die Ehrenmitglieder, die ständig besuchenden Brüder und die dienenden Brüder.

§ 55.

Die ordentlichen Mitglieder können durch Beschluss der Loge eingetheilt werden in

*) Vgl. zu § 38.

einheimische, welche am Ort der Loge oder so nahe wohnen, dass sie die Versammlungen regelmässig besuchen können, und
auswärtige.

In wie weit die nicht am Orte wohnenden Mitglieder noch zu den einheimischen zu rechnen sind, ist lediglich Gegenstand des Beschlusses der Loge.

§ 56.

Auswärtige Mitglieder müssen wenigstens einmal in jedem Jahre der Loge schriftlich Nachricht von sich geben, auch derselben jedesmal Anzeige machen, wenn sie ihren Wohnort verändern oder wenn in ihren äusseren Verhältnissen eine Aenderung eintritt, welche Einfluss auf die Logenlisten hat.

Den auswärtigen Mitgliedern, welche in ausserdeutschen Ländern wohnen, steht es frei, dem betreffenden Orts herrschenden Gebrauche entsprechend, auch anderen anerkannten nicht unter deutschen Grosslogen stehenden Logen als Mitglieder anzugehören. *)

§ 57.

Alle Mitglieder sollen in gewissenhafter Erfüllung der Pflichten eines Freimaurers besonders bestrebt sein, das Beste ihrer Loge nach Kräften zu fördern und derselben bei jeder Gelegenheit Anhänglichkeit und Achtung bezeigen.

§ 58.

Jeder Freimaurer ist berechtigt und verpflichtet, an den Arbeiten der Loge, der er angehört, Theil zu nehmen, insofern er den Grad besitzt, in welchem die Versammlung stattfindet.

Dasselbe gilt für die Berathungen der Loge, an welchen jedoch die dienenden Brüder nicht Theil nehmen.

§ 59.

Insbesondere muss der Freimaurer den Unterrichtslogen seiner Grade aufmerksam und fleissig beiwohnen, um sich von dem, was ihm zu wissen obliegt, genau zu unterrichten und

---

*) Gesetz vom 8. Juni 1893 (Bbl. S. 301) auf Grund der vom Deutschen Grosslogentage am 21. Mai 1893 verkündeten Bestimmung:

Den Deutschen Grosslogen steht es frei, ihren Mitgliedern, welche in ausserdeutchen Ländern wohnen, zu erlauben, dem betreffenden Orts herrschenden Gebrauche entsprechend, auch anderen, nicht unter deutschen Grosslogen stehenden Logen als Mitglieder anzugehören.

den Geist des Bundes von Stufe zu Stufe gründlich kennen zu lernen.

§ 60.

In dem Eifer für die Angelegenheiten der Loge und in der regen Theilnahme an deren Arbeiten und Berathungen sollen die älteren Brüder den jüngeren immer mit gutem Beispiel vorangehen.

§ 61.

Hat ein Bruder ein Amt in der Loge, so warte er desselben in aller Treue und begegne in allen seinen amtlichen Verrichtungen seinen Brüdern mit Liebe.

§ 62.

Verschwiegenheit über Alles, was die Gebräuche, die inneren Einrichtungen und Angelegenheiten des Freimaurerbundes und seiner Loge betrifft, gegen die denselben nicht Angehörigen ist eine unverbrüchliche Pflicht jedes Freimaurers.

Ebenso verschwiegen aber muss er auch selbst gegen Brüder über diejenigen Gegenstände der Maurerei sein, welche denselben nach ihrem Grade im Bunde noch nicht mitgetheilt werden können oder deren Geheimhaltung ihm aus besonderen Rücksichten von seinem Meister zur Pflicht gemacht ist.

§ 63.

Insbesondere muss der Bruder dieser Verpflichtung (§ 62) eingedenk sein bei der Herausgabe von Freimaurerschriften, für deren Inhalt er dem Bunde verantwortlich ist.

Berichte über die Verhandlungen der Grossloge dürfen nicht eher an maurerische Zeitschriften vergeben werden, als bis das amtliche Protokoll in dem Bundesorgan der Grossen National-Mutterloge veröffentlicht worden ist.

Von allen Freimaurerschriften, welche ein Bruder herausgiebt, hat er ein Exemplar an das Bundesdirektorium einzusenden.

§ 64.

Die Mitglieder der Logen haben alle in ihrem Besitz befindlichen, auf Logenangelegenheiten bezüglichen Dinge, namentlich maurerische Bekleidungsstücke, Mitgliedzeichen und andere vom gemeinen Verkehr ausgeschlossenen Gegenstände dergestalt aufzubewahren, dass sie nicht in fremde Hände gerathen und bei ihrem Ableben von den Hinterbliebenen sofort an die Loge, der sie angehörten, zurückgeliefert werden können.

§ 65.

Zur Erhaltung der Loge haben deren ordentliche Mitglieder ausser den Gebühren für ihre Aufnahme (s. IV a. b.) oder ihre Beförderung (s. V) laufende Beiträge zu entrichten. Zu letzteren sind auch die ständig besuchenden Brüder *) verpflichtet.

Die Höhe der Gebühren, mit Einschluss der zu erstattenden baaren Auslagen und der etwa den dienenden Brüdern zuzuwendenden Gabe, und der Beiträge ist in den Statuten der Loge (§ 26) zu bestimmen.**)

§ 66.

Solchen auswärtigen Mitgliedern, welche nur selten den maurerischen Versammlungen beizuwohnen in der Lage sind, kann zur Pflicht gemacht werden, der Loge jährlich einen angemessenen Beitrag für die Armen zukommen zu lassen.

§ 67.

In den Statuten der Loge kann bestimmt werden, dass solchen Brüdern, welche sich zu gewissen Leistungen verpflichtet haben, die Gebühren und Beiträge, und gewissen Beamten die Beiträge auf ihren Antrag ***) zu erlassen sind.

§ 68.

Bei besonderer Würdigkeit und Bedürftigkeit eines Suchenden oder eines zu befördernden Bruders kann der Meister vom Stuhl mit Zustimmung des Beamtenkollegiums die Gebühren erlassen.

Ein Erlass oder eine längere Stundung der laufenden Beiträge kann, wenn besondere persönliche Verhältnisse eines Bruders es rechtfertigen, durch Beschluss der Loge gewährt werden.

§ 69.

Der Erlass der Gebühren oder Beiträge ist ohne Einfluss auf die Rechte des Bruders in der Loge.

§ 70.

Bewirkt eine Tochterloge des Bundes auf Ersuchen einer anderen die Aufnahme eines Suchenden (§ 153) oder die Beförderung eines Bruders (§ 177), so hat sie von den nach ihren

---

*) Vgl. § 10 des Gesetzes vom 17. Mai 1891 auf S. 58.

**) Eine Verpflichtung zur Betheiligung an einer auf Wohlthätigkeit abzielenden Anstalt, zumal einer solchen, welche den Charakter einer Versicherung trägt, darf den Mitgliedern nicht auferlegt werden. Entsch. d. B.-D. Nr. 19.

An Stelle des fortgefallenen Schlusssatzes tritt § 23 des Gesetzes vom 17. Mai 1891 auf S. 50.

***) Entsch. d. B.-D. Nr. 4.

Statuten erhobenen Gebühren die Hälfte des nach Abzug der zu erstattenden baaren Auslagen und der den dienenden Brüdern zuzuwendenden Gabe verbleibenden Betrages der Loge zu überweisen, von welcher das Ersuchen um die Aufnahme oder Beförderung ergangen ist.

II. Von den Lehrlingen, Gesellen und Meistern.

§ 71.

Eine Johannisloge besteht aus Lehrlingen, Gesellen und Meistern.

Der Lehrlingsgrad ist die Stufe der Prüfung, der Gesellengrad die Stufe der Uebung und Vervollkommnung, der Meistergrad die Stufe der Befestigung und Vollendung in Allem, was im Lehrlings- und Gesellenstande gelernt und geübt werden soll.

§ 72.

Jeder Bruder Lehrling ist verbunden, an den Arbeiten seines Grades, wenn es ihm die äusseren Verhältnisse nur irgend gestatten, fleissig Theil zu nehmen und sich mit den Gesetzen und Gebräuchen seines Grades bekannt zu machen, damit er die Pflichten, welche jeder würdige Bruder in und ausser der Loge beobachten soll, kennen lerne und des Zweckes der Freimaurerei, besonders des Lehrlingsgrades, sich mit immer mehr Klarheit bewusst werde.

§ 73.

Kein Bruder Geselle versäume ohne dringende Veranlassung eine Loge seines oder des Lehrlingsgrades; denn nur durch fortgesetzte, gesellige Uebung der maurerischen Pflichten, welche der erste Grad ihn lehrte, vermag er zu der Vollkommenheit heranzureifen, welche die nothwendige Bedingung der wahrhaften Meisterschaft ist.

§ 74.

Der Meistergrad soll zur Vollendung im maurerischen Fühlen, Wissen und Handeln führen. Der Meister richte daher sein eifriges Streben dahin, immer mehr von Leidenschaften frei, vom Geiste des Bundes erfüllt, in den Lehren desselben bewandert, mit den Gesetzen und Gebräuchen vertraut und dadurch den jüngeren Brüdern ein Vorbild rühmlicher Nacheiferung zu werden.

§ 75.

Ebenso gehe der Meister den Gesellen und Lehrlingen auch in dem fleissigen Besuche der Logenarbeiten mit einem guten Beispiele voran und mache sich dadurch geschickt, zu jeder Zeit eine Beamtenstelle mit Ehren einzunehmen.

§ 76.

Ein Meister soll zwar nach keinem Amte in der Loge aus Ehrgeiz streben, aber auch kein Amt ohne triftige Gründe ausschlagen.

§ 77.

Nur der Meister ist für jedes Amt seiner Johannisloge wählbar und hat bei allen Berathungen und Wahlen seiner Loge volles Stimmrecht. (Vgl. § 198.)

Die Lehrlinge und Gesellen haben ein Stimmrecht nur in denjenigen Angelegenheiten, für welche ihnen ein solches in den Gesetzen des Bundes oder in den Statuten ihrer Loge ausdrücklich beigelegt worden ist. Für die Mitwirkung der Lehrlinge und Gesellen an der Verwaltung der Logenstiftungen sind die Statuten der Letzteren massgebend.

§ 78.

Die Gesellen tragen in der Lehrlingsloge den Gesellenschurz, die Meister in der Lehrlings- und Gesellenloge den Meisterschurz. Letztere dürfen aber in keiner Loge der Johannisgrade die Abzeichen höherer Grade anlegen.

III. Von den Beamten.

§ 79.

Jede Johannisloge hat folgende Beamte:

den Meister vom Stuhl,
den zugeordneten Meister,
zwei Aufseher,
den Redner,
den Schriftführer,
den Schatzmeister,
zwei Schaffner,
den Ordner und
den vorbereitenden Bruder.

§ 80.

Sind nicht mehr als neun Meister unter den einheimischen ordentlichen Mitgliedern einer Loge vorhanden, so können die

Aemter des Redners und des vorbereitenden Bruders von einem und demselben Bruder und das Amt des Schatzmeisters von dem Ordner oder von einem der Schaffner mit bekleidet werden.

§ 81.

Mit vorgängiger Genehmigung des Bundesdirektoriums kann dem Meister vom Stuhl ein zweiter Vertreter zugeordnet werden.

Den übrigen Beamten können nach Massgabe des Bedürfnisses Vertreter zugeordnet werden, wie auch für gewisse Geschäfte noch besondere Beamte bestellt werden können (§§ 117,126).

§ 82.

Jede Loge wählt ihre Beamten und deren Vertreter aus ihren ordentlichen Mitgliedern (vgl. § 198), welche den Meistergrad haben, für jedes Maurerjahr spätestens bis zum 10. Mai.

Wird im Laufe des Jahres eine Ersatzwahl nothwendig, so erfolgt dieselbe für den Rest der Wahlzeit.

Die ausscheidenden Beamten sind wieder wählbar.

§ 83.

Die Wahl der Beamten und ihrer Vertreter erfolgt in einer Meisterversammlung, zu welcher alle einheimischen ordentlichen Mitglieder unter Mittheilung des Zwecks der Versammlung einzuladen sind, durch Stimmzettel. Nur die ordentlichen Mitglieder der Loge sind stimmberechtigt. (Vgl. § 198.)

§ 84.

Für jeden Beamten und dessen Vertreter findet ein besonderer Wahlgang statt. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Hat sich eine solche nicht ergeben, so findet unter den Brüdern, welche mehr als eine Stimme erhalten haben, eine engere Wahl statt. Kommen mehr als zwei Brüder zur engeren Wahl, so ist diese unter jedesmaligem Ausschluss desjenigen, welcher die geringste Stimmenzahl erhalten hat, so lange fortzusetzen, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit ergeben hat. Im letzteren Falle entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist.

§ 85.

Wenn der Bruder, welcher das Amt bekleidet, zu dem gewählt wird, erklärt, sich der Abstimmung zu enthalten, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

§ 86.

Von dem vorsitzenden Meister und zweien Brüdern werden die durch den Ordner gesammelten Stimmzettel öffentlich gezählt. Stimmt deren Anzahl nicht mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Brüder bezw. mit Ausschluss derjenigen, welche sich der Abstimmung enthalten haben, überein, so ist der Wahlgang zu erneuern.

Unbeschriebene Zettel und solche, welche den Namen von nicht wählbaren Personen enthalten, werden als ungültig ausgeschieden und sind auf die Feststellung des Wahlresultats ohne Einfluss.

§ 87.

Die Wahlen des vorsitzenden Meisters, des zugeordneten und des zweitzugeordneten Meisters (§ 81) bedürfen der Bestätigung des Bundesdirektoriums.

Diese ist spätestens bis zum 15. Mai unter Ueberreichung einer beglaubigten Abschrift des Wahlprotokolls und der von dem Gewählten unter Vorbehalt seiner Bestätigung nach dem Schema in der Anlage B ausgestellten Verpflichtungsurkunde nachzusuchen.

Wird die Bestätigung versagt, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei die Wiederwahl des Nichtbestätigten unstatthaft ist. Ueber die Wahl ist ungesäumt die Entscheidung des Bundesdirektoriums nachzusuchen.

Im Falle der Wiederwahl des zeitigen vorsitzenden, zugeordneten oder zweitzugeordneten Meisters bedarf es der Bestätigung nicht, vielmehr ist von der Wahl nur dem Bundesdirektorium unter Ueberreichung des Wahlprotokolls Anzeige zu machen.

§ 88.

Der Meister vom Stuhl übernimmt mit dem Hammer das ihm anvertraute Amt. Die übrigen Beamten bezw. deren Vertreter werden, in der Regel bei der Feier des Johannisfestes, von dem vorsitzenden Meister in ihre Aemter eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

§ 89.

Alle Beamten nehmen bei den Arbeiten ihrer Loge einen bestimmten Platz ein und tragen hierbei das Zeichen ihres Amtes.

§ 90.

Die Beamten haben sich vorzugsweise einer sorgfältigen Befolgung der Gesetze des Bundes und ihrer Loge zu befleissigen und eine genaue Kenntniss des Rituals sich anzueignen.

Sie bilden mit den ihnen zugeordneten Vertretern das Beamtenkollegium der Loge (vgl. §§ 105 und 137).

§ 91.

Der Meister vom Stuhl ist als der erste unter den Gleichen das Haupt der Loge, der Vorsitzende bei der Arbeit; er sorgt für die Ausübung und Aufrechterhaltung der Gesetze des Bundes und ist für die Erfüllung dieser Pflichten sowie für die Beobachtung des Rituals dem Bundesdirektorium und der Grossloge verantwortlich.

§ 92.

Für den Druck von Logenlisten, Umlaufschreiben, einzelner Reden, von Texten zu Gesängen, von Mittheilungen, die im Namen der Loge an maurerische Zeitschriften gemacht werden, ist der Meister vom Stuhl verantwortlich.

§ 93.

Der Meister vom Stuhl hat darauf zu halten, dass die Mitglieder seiner Loge in den Lehren und Gebräuchen der Grade, welche sie besitzen, vollständig unterrichtet werden.

Es liegt ihm insbesondere ob, die Brüder mit den allgemeinen Grundsätzen des Bundes (§§ 1—20) durch Vorlesung und geeignete Vorträge genau bekannt zu machen.

§ 94.

Er muss seine Brüder mit Liebe und Schonung leiten und wenn sie in Zwiespalt gerathen, sie zu versöhnen, wenn sie fehlen, auf die Bahn der Pflicht zurückzuführen suchen.

§ 95.

Der Meister vom Stuhl sei seiner Loge ein Vorbild in maurerischen Kenntnissen und Tugenden.

§ 96.

Mit der Verfassung und den Statuten des Bundes und seiner Loge muss er genau bekannt sein, mit Umsicht und Kraft die vorkommenden Verhandlungen leiten und niemals eine Abweichung von der gesetzmässigen Ordnung gestatten.

§ 97.

Die wirthschaftlichen Angelegenheiten seiner Loge darf er nie aus den Augen verlieren und muss darauf halten, dass der Loge alljährlich eine Uebersicht von dem Vermögenszustande gewährt wird.

§ 98.

Nie missbrauche er die ihm anvertraute Logengewalt zu Aeusserungen der Eigenmacht, der Leidenschaft, des Vorurtheils und vergesse seinen Brüdern gegenüber nie, dass er durch das Vertrauen derselben an ihre Spitze gestellt, dass der Geist des Bundes ein Geist der Liebe und Ordnung ist.

§ 99.

Missverständnisse unter Brüdern muss er auszugleichen bemüht sein, sich dazu, nach Befinden, der mit den Betheiligten in näherer Berührung stehenden unparteiischen Brüder bedienen *) . . . und vermittelnd beilegen lassen. Sind die Betheiligten Mitglieder verschiedener Logen, so müssen die vorsitzenden Meister derselben zur Ausgleichung der Sache zusammen wirken.

§ 100.

Der Meister vom Stuhl hat darauf zu halten, dass die Brüder Beamten ihre Obliegenheiten getreulich erfüllen, damit die Ordnung der Loge nicht unterbrochen und die Arbeit selbst ihrem Zwecke entsprechend für die Brüder lehrreich werde.

§ 101.

Der Meister vom Stuhl ist vorzugsweise dafür verantwortlich, dass bei der Aufnahme eines Suchenden die gesetzlichen Vorschriften auf das Sorgfältigste und mit aller Strenge beobachtet werden.

Ganz besonders wird ihm dies zur Pflicht gemacht, wenn es sich um den Vorschlag und die Aufnahme eines durchreisenden Fremden oder überhaupt eines Mannes handelt, der den Brüdern der Loge wenig oder gar nicht bekannt ist.

§ 102.

Wenn der Meister vom Stuhl erfährt, dass einem Mitgliede seiner Loge eine bedeutende Krankheit oder ein Unglücksfall

---

*) Die „Erörterung der Sache in einer Versammlung der Beamten oder der Meisterschaft" zum Zwecke der Vermittelung ist nach §§ 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten vom 24. April 1889 (S. 60) zu vermeiden.

zugestossen ist, so hat er entweder selbst oder durch einen damit zu beauftragenden Bruder nach dessen Befinden und Lage sich zu erkundigen und ermitteln zu lassen, ob der Leidende einer Hülfe bedarf, welche die Loge ihm zu gewähren im Stande ist.

§ 103.

Der zugeordnete Meister und in dessen Vertretung der zweitzugeordnete Meister tritt bei der Abwesenheit oder Verhinderung des Meisters vom Stuhle in seine Stelle wie in seine Rechte und Pflichten; in Anwesenheit desselben aber unterstützen sie ihn in der Arbeit und in der Erhaltung der Ordnung. Sie sind von dem vorsitzenden Meister fortlaufend in Kenntniss zu halten von den Vorgängen in der Loge.

§ 104.

Jeder Johannisloge steht es frei, die maurerischen Verdienste eines Bruders, der ihr Meister vom Stuhl, zugeordneter oder zweitzugeordneter Meister gewesen ist, dadurch anzuerkennen, dass sie ihn zu ihrem Ehrenmeister ernennt.

Diese Ernennung geschieht in einer Meisterversammlung, zu welcher die einheimischen ordentlichen Mitglieder unter Mittheilung des Zweckes der Versammlung eingeladen werden, durch Mehrheit der Stimmen.

Er bleibt Ehrenmeister, wenn er sich auch später einer anderen Loge unseres Bundes anschliessen sollte.

§ 105.

Dem Ehrenmeister gebühren die Ehrenbezeugungen gleich einem Meister vom Stuhl; er hat das Recht, mit Genehmigung des Meisters vom Stuhl die Loge zu halten; auch kann er an den Berathungen des Beamtenkollegiums stimmberechtigt theilnehmen.

§ 106.

Die beiden Aufseher sind nach dem vorsitzenden Meister und dessen Stellvertretern die ersten Beamten der Loge.

§ 107.

Wenn der Meister vom Stuhl und seine Stellvertreter verhindert sein sollten, die Loge zu halten, so hat der erste Aufseher den Vorsitz zu übernehmen.

§ 108.

Die Aufseher müssen sich noch vor der bestimmten Zeit bei den Logenversammlungen einfinden und wenn sie am Erscheinen

verhindert sein sollten, dies dem Meister vom Stuhl zeitig anzeigen.

Sie haben sich davon zu überzeugen, dass alle Brüder berechtigt sind, der Versammlung, in welcher die Arbeit stattfindet, beizuwohnen.

§ 109.

Die Aufseher sollen den Meister vom Stuhl bei der Arbeit unterstützen.

Sie sind während der Arbeit für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Reihen verantwortlich und müssen dieselbe, wenn sie nur im Geringsten unterbrochen werden sollte, sofort durch einen Hammerschlag wieder herstellen.

Sie gestatten keinem Bruder ihrer Reihe zu sprechen, wenn er sich nicht zuvor durch sie das Wort erbeten hat, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesdirektoriums, des zugeordneten oder zweitzugeordneten Meisters oder eines Ehrenmeisters der arbeitenden Loge.

Sie sorgen ferner dafür, dass Niemand ohne ihre oder des vorsitzenden Meisters Erlaubniss seinen Platz oder die Loge während der Arbeit verlässt.

§ 110.

Die Aufseher haben, als Wächter über das maurerische Gesetz, ihr besonderes Augenmerk auch auf das Betragen der Brüder ausser der Loge zu richten; namentlich aber müssen sie von dem Rufe und dem sittlichen Charakter eines Suchenden sorgfältig sich zu unterrichten suchen.

§ 111.

Der Meister vom Stuhl, bezw. der zugeordnete oder zweitzugeordnete Meister und die beiden Aufseher bilden den Vorstand der Loge, welcher dieselbe sowohl den Bundesbehörden gegenüber, als nach Aussen in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten hat.

Sie bedürfen zum Erwerb wie zur Veräusserung von Eigenthum der Loge, zur Ausleihung oder Anleihung von Kapitalien und zur Uebernahme von Zahlungsverbindlichkeiten, zu welchen der Etat nicht ermächtigt, in jedem einzelnen Falle der ausdrücklichen Einwilligung der Loge. Ihre Legitimation vor den Behörden des Staats und in den Geschäften des bürgerlichen

Lebens wird durch eine Bescheinigung des Ministers des Innern geführt, welche bei dem Bundesdirektorium nachzusuchen ist.*)

§ 112.

Der Redner hat im Auftrage des vorsitzenden Meisters bei den Arbeiten die Verfassung und die Statuten sowie die Zwecke und Lehren des Bundes zu erläutern und die Gebräuche bei der Aufnahme und Beförderung zu erklären. Auf Verlangen des vorsitzenden Meisters muss er sich darauf vorbereiten, die Brüder durch einen Vortrag zu erbauen oder zu belehren.

§ 113.

Abgesehen davon, dass die Reden nur das enthalten dürfen, was dem Grade entspricht, in welchem gearbeitet wird, soll der Redner sein Augenmerk vorzüglich darauf richten, durch seine Vorträge menschenfreundliche, edle, brüderliche Gesinnungen und Grundsätze zu befördern, das, was den Gebräuchen und Bildern der Maurerei zu Grunde liegt, immer mehr zu entwickeln und zu vergeistigen, zugleich aber auch die Brüder zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten zu ermuntern.

§ 114.

Der Stoff seiner Rede muss, sobald er sich nicht auf Bundesangelegenheiten im engeren Sinne bezieht, dem Gebiete des rein Menschlichen entnommen sein, so dass Brüder, von wannen sie auch kommen und in welchen Lebensverhältnissen sie stehen mögen, sich dadurch angezogen fühlen.

Der Redner befleissige sich daher einer anregenden, allgemein fasslichen Darstellung und eines edlen, würdigen Ausdrucks bei seinen Vorträgen.

§ 115.

Der Bruder Redner hat den Inhalt seines Vortrages dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen zuvor mitzutheilen und dessen etwaige Erinnerungen zu berücksichtigen.

Gestattet der Meister vom Stuhl einem anderen Bruder eine Rede zu halten, so ist diese Vorschrift ebenfalls zu beachten.

§ 116.

Jede Rede ist entweder zum Archiv der Loge zu nehmen oder doch in einem kurzen Auszuge dem Schriftführer zur Eintragung in das Protokoll zu übergeben.

---

*) So ev. auch der Polizeibehörde gegenüber. Entsch d. B.-D. Nr. 15.

§ 117.

Die Obliegenheiten des Bruder Schriftführers bestehen in der Führung der Protokolle bei allen Versammlungen in Logenangelegenheiten, in der Besorgung der Korrespondenz sowie in der Verwaltung des Archivs und der Bibliothek der Loge, soweit nicht für einzelne dieser Geschäfte besondere Beamte bestellt sind.

§ 118.

Der Schriftführer kann ohne besonders erhebliche Ursachen, welche er dem vorsitzenden Meister zeitig zu melden hat, von keiner Arbeit ausbleiben.

§ 119.

Er hat die Einladungsschreiben zu den vom Meister angesetzten Logen oder Berathungen anzufertigen und durch die dienenden Brüder bei sämmtlichen zum Erscheinen befugten und verpflichteten Mitgliedern in Umlauf zu setzen; vor dem Anfange der Arbeit muss er sich überzeugen, dass der Umlauf erfolgt ist. Im Protokoll hat er zu vermerken, wer in dem Umlaufschreiben seine Abwesenheit entschuldigt hat.

§ 120.

Der Schriftführer hat alle auf die Korrespondenz in Logenangelegenheiten bezüglichen Geschäfte zu besorgen, die ausgefertigten Schreiben der Loge dem Meister vom Stuhl und nach dessen Beistimmung den beiden Aufsehern zur Unterschrift vorzulegen (§ 111), demnächst aber selbst zu unterzeichnen und den Abgang zu veranlassen.

§ 121.

Gedruckte Umschreiben an andere Logen müssen, selbst wenn die Namen der unterzeichneten Beamten gleichfalls gedruckt werden, vom Schriftführer immer eigenhändig gegengezeichnet werden.

§ 122.

Bescheinigungen über die Mitgliedschaft eines Bruders dürfen nur auf den von dem Bundesdirektorium vorgeschriebenen Formularen und mittelst eigenhändiger Unterschrift der Mitglieder des Vorstandes unter Gegenzeichnung des Schriftführers ausgefertigt werden. Der Letztere hat von dem Bruder, für welchen die Bescheinigung bestimmt ist, an deren Rande die eigenhändige Namensunterschrift hinzufügen zu lassen und diese zu beglaubigen. Ihm liegt auch die Einziehung der Gebühren und deren Ablieferung an den Schatzmeister ob.

Die Bescheinigungen gelten nur für drei auf einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung gerechnet, können jedoch auf fernere drei Jahre — unentgeltlich — verlängert werden. Sie müssen nach Ablauf der Frist der Loge zurückgegeben werden.

§ 123.

Als Archivar hat er die sämmtlichen Logenpapiere, nach Gegenstand und Jahrgang geheftet, aufzubewahren und über alle Brüder der Loge ein fortlaufendes übersichtliches Verzeichniss nach den deshalb bestehenden besonderen Vorschriften zu führen.

§ 124.

Der Schatzmeister hat die finanziellen Angelegenheiten der Loge zu besorgen, Namens derselben auf Anweisung des Meisters vom Stuhl Zahlungen zu empfangen und zu leisten, über die empfangenen Zahlungen zu quittiren und über Einnnahme und Ausgabe vollständig Buch und Rechnung zu führen.

Er befleissige sich in allen diesen Beziehungen der pünktlichsten Ordnung und sei zu jeder Zeit bereit, dem vorsitzenden Meister und der Loge über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§ 125.

Er fordert durch einen dienenden Bruder die Beiträge ein und hat besonders darauf zu sehen, dass keine Rückstände vorkommen. Säumige Brüder hat er im nächsten Zahlungstermine schriftlich zu erinnern, auch dem Meister vom Stuhl Anzeige davon zu machen.

Die gleiche Anzeige ist zu machen, wenn angewiesene Zahlungen oder zu erwartende ausserordentliche Einnahmen nicht eingehen.

§ 126.

Vor dem Schlusse einer jeden Arbeit sammelt der Bruder Schatzmeister für die Armen, wenn nicht hierfür ein besonderer Armenpfleger ernannt ist, der dann die Armenkasse verwaltet.

§ 127.

Dem Schatzmeister müssen die Aufnahmegebühren vor der Aufnahme durch den Vorschlagenden, die Beförderungsgebühren aber vor der Arbeit, in welcher der Lehrling oder Gesell befördert werden soll, durch den zu Befördernden selbst baar überliefert werden. Ist dies nicht geschehen, so hat der Schatzmeister dem Vorsitzenden davon Anzeige zu machen.

§ 128.

Die Ausgaben hat er mit den nöthigen Quittungen und, soweit sie nicht im Etat der Loge speziell vorgesehen sind, mit der Anweisung des vorsitzenden Meisters zu belegen und die Jahresrechnung zu dem von der Loge bestimmten Termine einzureichen.

§ 129.

Die beiden Schaffner haben ausser ihren Amtsverrichtungen in geöffneter Loge und bei maurerischen Feierlichkeiten für den eigentlichen Haushalt der Logenräume und die wirthschaftlichen Einrichtungen bei den Tafellogen, für den Schmuck der Tafel selbst und die Ordnung der Plätze zu sorgen, auch darauf zu halten, dass Speisen und Getränke in guter Beschaffenheit und zu billigen Preisen den Brüdern verabreicht werden.

Ihnen liegt die Beschaffung und Verausgabung der maurerischen Bekleidungsstücke ob.

Das Inventar der Loge befindet sich unter ihrer Aufsicht.

§ 130.

Stirbt ein Mitglied der Loge, so sind die Brüder Schaffner verpflichtet, selbst oder durch einen in der Familie des Verstorbenen bekannten Bruder, ungesäumt alle in Gewahrsam des verstorbenen Bruders befindlich gewesenen, auf Logenangelegenheiten bezüglichen Gegenstände von den Hinterbliebenen sich für die Loge zurück zu erbitten. Ueber den Eingang dieser Gegenstände haben sie binnen vier Wochen nach dem Todesfalle dem Meister vom Stuhl schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Mitgliedzeichen der Grossloge, welche die verstorbenen Brüder als gewählte stimmberechtigte Mitglieder oder als Ehrenmitglieder derselben zu tragen hatten, sind an jene zurückzuliefern.

Bedürfen die Hinterbliebenen des Rathes oder einer Hülfe, welche die Loge ihnen zu gewähren im Stande ist, so soll ihnen dies durch die Vermittelung der Brüder Schaffner gewährt werden.

§ 131.

Sämmtliche zum Dienste der Loge angenommenen Brüder stehen zunächst unter der Aufsicht der Schaffner und müssen ihren Anordnungen in wirthschaftlichen Angelegenheiten unweigerlich Folge leisten.

§ 132.

Der Ordner ist verpflichtet, für die vorschriftsmässige Ausschmückung der Loge und für die Herbeischaffung der bei der Arbeit erforderlichen Geräthschaften zu sorgen und streng darauf zu sehen, dass die dienenden Brüder alles dahin Gehörige pünktlich besorgen.

Er muss sich daher vor dem Beginn der Arbeit davon überzeugen, dass jeder bei derselben erforderliche Gegenstand an der bestimmten Stelle sich befindet.

§ 133.

Er hat die im Vorzimmer versammelten Brüder zu veranlassen, ihre Namen in das ausgelegte Buch einzutragen, sie auf Geheiss des Vorsitzenden zum Eintritt in die Loge einzuladen und, wenn alle eingetreten sind, demselben dies anzuzeigen.

§ 134.

Der Ordner muss mit der Grundverfassung, mit den Statuten des Bundes und seiner Loge, sowie mit den Ritualen genau bekannt sein. Er hat die Verpflichtung, jeden fremden Bruder, wenn nicht ein Meister der Loge für ihn bürgt, zu prüfen, den Berechtigungsnachweis desselben dem vorsitzenden Meister vorzulegen, auf Anordnung des Letzteren die besuchenden Brüder in die Loge einzuführen und ihnen die für sie bestimmten Plätze anzuweisen. Vorsitzende Meister fremder Logen geleitet er, wenn sie sich zur Arbeit einfinden, nach dem Orient.

§ 135.

Der Ordner ist insbesondere verpflichtet, diejenigen besuchenden Brüder, welche mit keinem der Mitglieder der Loge bekannt sind, zu empfangen und mit einheimischen Brüdern bekannt zu machen, sie dem Meister vom Stuhl vorzustellen und ihnen bei der Tafelloge passende Plätze anweisen zu lassen.

§ 136.

Der vorbereitende Bruder tritt bei Aufnahmen und Beförderungen in amtliche Thätigkeit.

Ausser dem, was die Rituale selbst ihm in dieser Beziehung vorschreiben, hat er bei Ausrichtung seines Auftrages besonders die Eigenart des Vorzubereitenden zu berücksichtigen.

Er befleissige sich dabei, ebenso zu dem Verstande wie zu dem Herzen zu sprechen, dem Vorzubereitenden Vertrauen einzuflössen und Geist und Gemüth desselben in eine für die bevorstehende Weihe empfängliche Stimmung zu versetzen.

§ 137.

Für einzelne Verwaltungszweige sowie zur Ausführung bestimmter Geschäfte können nach Bedürfniss besondere Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis in den Statuten der Loge festzusetzen ist. Die Mitglieder solcher Ausschüsse werden von dem Meister vom Stuhl in ihre Aemter eingeführt und durch Handschlag verpflichtet. Sie gehören nicht zum Beamtenkollegium der Loge.

IV. Von der Aufnahme zu Mitgliedern.

a) Von der Aufnahme Suchender.

§ 138.

Die Aufnahme eines Suchenden in den Freimaurerbund erfolgt nach den Vorschriften des Allgemeinen Aufnahmegesetzes*) für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen und den folgenden näheren Bestimmungen.

Allgemeines Aufnahmegesetz für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen.

§ 1.

Zur Aufnahme in den Freimaurerbund dürfen nur freie Männer von gutem Ruf vorgeschlagen werden, welche voraussichtlich den an jedes Mitglied des Bundes zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Die Bestimmung des Aufnahmealters bleibt jeder Grossloge überlassen.

§ 139. Wer in den Bund der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge aufgenommen werden will, muss sich zum christlichen Glauben bekennen und das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 11 d. Edikts v. 20. October 1798).

Für die Tochterlogen ausserhalb des Preussischen Staates genügt, sofern die Landesgesetze eine andere Bestimmung nicht enthalten, dass der Suchende die Volljährigkeit erreicht hat.

---

*) Das Statut des Deutschen Grosslogenbundes vom 19. Mai 1872 hatte noch nicht die Bestimmung in § 9 des Statuts von 1881, so dass die Beschlüsse des Deutschen Grosslogentages für die einzelnen Grosslogen nur nach Massgabe der für diese geltenden Bestimmungen Gesetzeskraft erlangen konnten. Die Zusatzbestimmungen der Bundesstatuten sind entsprechenden Orts eingefügt.

§ 2.

Nur Brüder Meister haben das Recht, Suchende vorzuschlagen und übernehmen damit die Bürgschaft für dieselben. Jemanden zum Eintritt in den Bund zu überreden, ist eine Verletzung maurerischer Pflichten; das Gesuch um Aufnahme muss aus freier Entschliessung des Suchenden hervorgegangen sein.

§ 140. Der Vorschlag ist schriftlich an den vorsitzenden Meister zu richten.

§ 3.

Der Vorschlagende hat das von dem Suchenden an ihn gerichtete Aufnahmegesuch mit den erforderlichen Beilagen (§ 4) dem vorsitzenden Meister der Loge zu übergeben und, wenn letzterer es wünscht, ihm den Suchenden persönlich vorzustellen.

§ 4.

Die Schriftstücke, welche der Suchende seinem Vorschlagenden zu behändigen hat, sind:

1. das von ihm selbst verfasste Gesuch, welches die Beweggründe seines Wunsches, Freimaurer zu werden, darlegt, und seine vollständigen Personalien, sowie einen kurzen Lebenslauf enthält;
2. der von ihm ausgefüllte Fragebogen, beziehentlich vollzogene Revers, worin er die ihm vorgelegten Fragen beantwortet und die vorgeschriebenen Verpflichtungen übernimmt.

Der Inhalt und die Fassung des Fragebogens und des Reverses, soweit er namentlich allgemeine Mittheilungen über Wesen und Zweck der Freimaurerei enthält, bleibt jeder Loge anheimgestellt. Unter den von Suchenden zu beantwortenden Fragen muss sich aber eine darauf richten, ob der Suchende bereits früher bei irgend einer anderen Freimaurerloge seine Aufnahme nachgesucht habe, aber zurückgestellt oder abgewiesen worden sei.

§ 141. Der Suchende hat die Fragen des Fragebogens (Anl. C) gewissenhaft zu beantworten und die Verpflichtungserklärung (Anlage D) zu vollziehen.

§ 5.

Der vorsitzende Meister theilt das Gesuch mit allen Beilagen vollständig dem Beamtenkollegium mit.

Werden innerhalb desselben sofort Bedenken erhoben, so bringt er sie zur Kenntniss des Vorschlagenden, der demnächst den Vorschlag zurückziehen, aber auch bei demselben beharren kann.

§ 142. Ist der Vorschlagende Mitglied des Beamtenkollegiums, so darf er an der Berathung desselben über den Vorschlag nicht Theil nehmen.

§ 6.

Wenn in dem Beamtenkollegium keine Bedenken erhoben sind, oder, obgleich dies geschehen, der Vorschlagende bei seinem Vorschlage beharrt, so kann der vorsitzende Meister im Einverständniss mit dem Beamtenkollegium eine Prüfungskommission aus der Mitte der Meisterschaft mit dem Auftrage ernennen, genaue Erkundigungen über den Suchenden einzuziehen.

§ 7.

Sind Seitens der Prüfungskommission oder auch von anderer Seite her Einwendungen oder Bedenken gegen den Vorschlag erhoben worden, so werden dieselben dem Vorschlagenden vom vorsitzenden Meister kund gegeben. Bleibt der Erstere bei dem Vorschlage stehen oder sind keine Zweifel an der Würdigkeit des Suchenden bekannt geworden, so verkündet der vorsitzende Meister in der nächsten Lehrlingsloge unter vollständiger Mittheilung der bisherigen Verhandlungen den eingebrachten Vorschlag. Demnächst wird die Anheftung des Namens des Suchenden an der Aspirantentafel angeordnet.*)

§ 143. Bei der Mittheilung der Verhandlungen über den Vorschlag macht der vorsitzende Meister auch den Namen des Vorschlagenden bekannt.

§ 8.

Den einzelnen Logen steht es frei, durch lokalstatutarische Anordnungen in Betreff der sorgfältigen Prüfung der Gesuche noch besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 9.

Die Anmeldung des Vorgeschlagenen, enthaltend seinen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung, sowie die Loge, für die er vorgeschlagen worden, bleibt min-

*) Entsch. d. B.-D. Nr. 3.

destens vier Wochen an der im Logengebäude befindlichen Tafel angeheftet.

§ 144. Die Anmeldung des Suchenden muss auch den Namen des Vorschlagenden enthalten.

§ 10.

Nur bei durchreisenden Fremden, deren Aufnahme überhaupt nur in ausserordentlichen Fällen zulässig ist, oder bei einer nahe bevorstehenden Abreise des Aspiranten kann der vorsitzende Meister mit Zustimmung des Beamtenkollegiums von der Einhaltung der vierwöchentlichen Aushangsfrist entbinden; aber auch in diesen Fällen muss mindestens eine Woche zwischen dem Aushang und der Kugelung liegen.

§ 11.

Ausserdem kann eine Abkürzung der vierwöchentlichen Frist nur dann eintreten, wenn das Beamtenkollegium die Dringlichkeit der dafür geltend gemachten Gründe einstimmig anerkennt und nach Mittheilung dieser Gründe in geöffneter Loge kein begründeter Widerspruch aus der Mitte der Brüderschaft erhoben wird. In ganz besonderen Fällen hat die oberste Bundesbehörde auf Antrag einer Loge das Recht, sowohl von dem Vorschlage des Aspiranten in geöffneter Loge, als auch von dem Anschlage des Namens an der Tafel und der sonstigen Bekanntmachung des Namens des Aspiranten zu entbinden.

§ 12.

Während der Aushangsfrist ist es die Pflicht jedes Bruders, auch wenn er einer anderen Loge angehört, sich über die Persönlichkeit des Vorgeschlagenen, wie über dessen Charakter und Würdigkeit sicheren Aufschluss zu verschaffen, und wenn er über ihn etwas Nachtheiliges zuverlässig erfahren hat, dies unverzüglich dem vorsitzenden Meister behufs weiterer Veranlassung anzuzeigen.

§ 13.

Das Ergebniss der im Einverständniss mit dem Beamtenkollegium zu bewirkenden Prüfung der erhobenen Bedenken hat, wenn es ungünstig gewesen, der

vorsitzende Meister dem Vorschlagenden mitzutheilen, der darauf entweder seinen Vorschlag zurückziehen oder auf Vornahme der Kugelung bestehen kann.

§ 14.

Der Sekretär der Loge macht, sobald der Vorschlag in geöffneter Loge angemeldet und die Anheftung des Namens des Aspiranten an der Tafel angeordnet ist, allen Logen an demselben Orte — in Berlin nur den drei Grosslogen*) —, sowie denjenigen auswärtigen Logen, von denen nach Massgabe der Umstände Auskunft über den Suchenden zu erwarten ist, von dem Vorschlage nähere Mittheilung. Jede zum Deutschen Grosslogenbund gehörige Loge, welcher diese Mittheilung zugegangen ist, hat den Namen, Stand etc. des Suchenden mit Angabe der Loge, für welche der Vorschlag geschehen ist, ebenfalls an ihre Aspirantentafel zu schreiben und an derselben vier Wochen hindurch aushängen zu lassen.

§ 145. Seitens der Berliner Tochterlogen ist die Anmeldung des Suchenden dem Bundesdirektorium nicht mitzutheilen und die Anheftung der Anmeldung Seitens der einen gilt zugleich als Mittheilung derselben an die andern.

§ 15.

Hat ein Suchender seinen Wohnsitz an einem Orte, in welchem oder in dessen Nähe eine Loge sich befindet, so werden, wenn er bei einer Loge anderswo sich meldet, erst bei jener Erkundigungen eingezogen, für deren Beantwortung im Allgemeinen eine Frist von sechs Wochen angenommen wird. Erfolgt in dieser Zeit keine Antwort, so wird angenommen, dass gegen den Vorgeschlagenen nichts zu erinnern sei, sofern die Ueberzeugung vorwaltet, dass die bezügliche Anfrage an ihre Adresse gelangt ist.

§ 16.

Werden aber Seitens der um Auskunft angegangenen Loge oder überhaupt von irgend einer verbündeten Loge Bedenken erhoben, so hat die Loge, bei welcher der Vorschlag erfolgt ist, denselben gewissenhaft Rechnung zu tragen; wenn sie dieselben jedoch nicht

*) Jetzt auch den nicht zu den Berliner Grosslogen gehörigen Johannislogen Hammonia zur Treue und Friedrich zur Gerechtigkeit.

erheblich genug findet, so hat sie sich mit der betreffenden Loge durch brüderlichen Meinungsaustausch ins Klare zu setzen. Gelingt ein Meinungsaustausch beider Logen nicht, so hat die Loge, bei welcher die Anmeldung stattfand, die Sache ihrer Bundesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 146. Die Prüfung der erhobenen Bedenken erfolgt durch das Beamtenkollegium. Werden dieselben für erheblich erachtet, so macht der vorsitzende Meister dies dem Vorschlagenden bekannt, der darauf seinen Vorschlag zurückziehen oder auf Vornahme der Kugelung bestehen kann. Andernfalls sind die Gründe, aus welchen die erhobenen Bedenken für erheblich nicht erachtet werden, der verbündeten Loge mitzutheilen. Geht eine Aeusserung dieser Loge binnen 6 Wochen nicht ein, so ist anzunehmen, dass die Bedenken fallen gelassen werden. Werden hingegen die Bedenken aufrecht erhalten, so ist über den erhobenen Einspruch gegen die Aufnahme in einer Lehrlingsloge zu beschliessen, zu welcher alle einheimischen ordentlichen Mitglieder unter Mittheilung des Zwecks der Versammlung einzuladen sind. Wird derselbe als begründet anerkannt, so ist der Suchende für immer abgewiesen. Andernfalls ist die Entscheidung des Bundesdirektoriums über den Einspruch einzuholen.

§ 17.

Ist die Prüfungsfrist verstrichen, ohne dass Einwendungen erhoben worden, oder beharrt der Vorschlagende trotz der ihm kundgegebenen Bedenken bei seinem Vorschlage, so erfolgt die Kugelung (Ballotage) in einer Lehrlingsloge, zu der alle ordentlichen*) Mitglieder derjenigen Johannisloge, für welche der Vorschlag erfolgt ist, durch Umlaufschreiben oder in sonst ortsüblicher Weise mit dem Bemerken, dass und über wen eine Kugelung stattfinden soll, einzuladen sind.

§ 18.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der Loge. Keines derselben darf sich der Abstimmung enthalten; stimmt die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der vorher festgesetzten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so muss die Kugelung wiederholt werden.

*) Also nicht die ständig besuchenden Brr. Entsch. d. B.-D. No. 9.

§ 147. Zur Beschlussfassung über den Einspruch einer verbündeten Loge (§ 16) und zur Kugelung über die Aufnahme eines Suchenden (§ 17) müssen mindestens neun der einheimischen ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

§ 19.

Vor Beginn der Kugelung hat der vorsitzende Meister den versammelten Brüdern vorzutragen, was bisher über das Aufnahmegesuch verhandelt worden. Sollten sodann noch Einwendungen gegen den Vorschlag erhoben werden, so ist sogleich in eine Erörterung derselben einzutreten, und nach deren Abschluss steht es dem Vorschlagenden frei, entweder den Vorschlag ganz zurückzunehmen oder die Aussetzung der Kugelung zu beantragen, oder endlich auf sofortiger Vornahme der Kugelung zu beharren.

§ 148. Hat der vorsitzende Meister selbst den Vorschlag gemacht, so muss er den Vorsitz seinem Vertreter überlassen.

§ 20.

Im letzteren Falle theilt der vorsitzende Meister die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über die Kugelung mit und macht ausdrücklich darauf aufmerksam, welche Stimmzeichen als günstig (bejahend, leuchtend), und welche als ungünstig (abweisend, dunkel) anzusehen seien. Die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzeichen erfolgt nach Massgabe der bei jeder Loge bestehenden Anordnungen. Die abgegebenen Stimmzeichen zählt der vorsitzende Meister unter Zuziehung der beiden Aufseher, und verkündet sodann das Ergebniss der Kugelung. Lokalstatutarischen Festsetzungen bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob zur Vornahme einer gültigen Kugelung eine gewisse Zahl stimmberechtigter Brüder anwesend sein müsse.

§ 21.

Findet sich nach Feststellung des Ergebnisses der Kugelung, dass nur günstige Zeichen abgegeben worden, so gilt die Kugelung als hellleuchtend.

§ 22.

Sind einzelne ungünstige Zeichen vorgefunden, und es erklären diejenigen Brüder, welche sie abgegeben

sogleich nach Verkündigung des Ergebnisses, dass dies nur aus Versehen geschehen, so gelten auch diese Zeichen für günstig. Auch hat ohne eine solche Erklärung der vorsitzende Meister das Recht,*) wenn nur ein oder zwei ungünstige Zeichen vorgefunden sind und ein blosses Versehen dabei möglich erscheint, die Kugelung noch einmal vornehmen zu lassen.

§ 23.

Bleiben auch bei einer Wiederholung der Kugelung*) ein, zwei oder drei ungünstige Stimmzeichen, so hat der vorsitzende Meister den oder die Brüder, welche sie abgegeben, aufzufordern, ihm ihre Gründe dazu binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist von drei bis höchstens neun Tagen vertraulich mitzutheilen. Geht in dieser Frist keine Erklärung ein, so wird die Kugelung als leuchtend angesehen; werden dagegen Gründe zur Rechtfertigung der ungünstigen Zeichen angegeben, so hat das Beamtenkollegium gemeinsam mit dem Meister diese Gründe genau zu prüfen, und von der Entschliessung des Kollegiums hängt es ab, ob sie das oder die ungünstigen Zeichen heben oder nicht heben wollen. Im ersteren Falle proklamirt der vorsitzende Meister in nächster Lehrlingsloge die Kugelung als leuchtend, im letzteren Falle gilt sie als dunkel, und der Suchende wird auf ein Jahr zurückgestellt.

§ 149. Wenn das oder die ungünstigen Zeichen in der festgesetzten Frist nicht gerechtfertigt worden sind, so verkündet der vorsitzende Meister in der nächsten Lehrlingsloge die Kugelung als leuchtend.

Sind unter den abgegebenen Zeichen mehr als drei, aber weniger als ein Drittel ungünstige Zeichen vorgefunden und wurden Gründe zur Rechtfertigung in einer nach § 23 des Allgemeinen Aufnahme-Gesetzes zu stellenden Frist nicht angegeben, so wird die Kugelung ebenfalls als leuchtend angesehen; werden aber Rechtfertigungsgründe angegeben, so sind dieselben in der nächsten Lehrlingsloge bekannt zu

*) Entsch. d. B.-D. No. 2.

machen, und wenn dann drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme stimmen, so gilt die Kugelung als leuchtend; andernfalls wird der Suchende auf ein Jahr zurückgestellt.*)

§ 24.

Ein Drittel oder mehr ungünstige Zeichen weisen den Suchenden bei dieser Loge für immer ab.**)

§ 25.

In dem Falle des § 23 kann nach Ablauf des Jahres der Vorschlag und die Kugelung wiederholt werden; fällt letztere dann abermals ungünstig aus, so ist der Suchende bei dieser Loge für immer abgewiesen.

§ 26.

Es bleibt jeder Grossloge überlassen, in Bezug auf die Entscheidung durch die Kugelung verschärfte Bestimmungen zu treffen.

§ 27.

Jede Loge hat über eine von ihr durch Kugelung beschlossene Abweisung oder Zurückstellung eines Suchenden sofort ihrer Grossloge, sowie denjenigen Logen, denen sie gemäss § 14 u. flg. von dem Vorschlage Kenntniss gegeben, Mittheilung zu machen.

§ 150. Die Mittheilung von der Zurückstellung oder Abweisung eines Suchenden ist dem Bundesdirektorium zu machen.

§ 28.

Einem Suchenden, welcher bereits bei irgend einer zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Loge abgewiesen oder zurückgestellt worden, darf vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Abweisung gerechnet, bei keiner anderen Loge Aufnahme gewährt werden. Meldet er sich nach Ablauf eines Jahres bei einer Loge, so hat diese erst bei jener anzufragen, ob die Bedenken gegen die Aufnahme des Suchenden bei ihr noch und in solchem Grade obwalten, dass sie denselben der Aufnahme in eine andere Loge und somit in

---

*) Gesetz vom 9. Mai 1885. Mitth. XVI. S. 94. Gilt auch, wenn nunmehr der Antrag zurückgezogen wird. Entsch. d. B.-D. No. 8.

**) Entsch. d. B.-D. No. 2.

den Freimaurerbund überhaupt für unwürdig erachtet. Hält die befragte Loge ihren Protest in diesem Umfange aufrecht, so kann der neuen auswärtigen Meldung des Suchenden nicht stattgegeben werden.

§ 151. Ob gegen die Aufnahme des Suchenden bei einer anderen Loge Einspruch zu erheben, darüber ist in einer Lehrlingsloge zu beschliessen, zu welcher alle einheimischen ordentlichen Mitglieder unter Mittheilung des Zwecks der Versammlung einzuladen sind. Zur Beschlussfassung müssen mindestens neun der einheimischen ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

§ 29.

Suchende, welche für immer von einer Loge abgewiesen worden, aber später in einer nicht zum Deutschen Grosslogenbund gehörigen Loge Aufnahme gefunden haben, können in einer der verbündeten Logen als Besuchende nicht zugelassen werden, es sei denn, dass die Gründe, aus denen sie früher abgewiesen wurden, nicht mehr vorhanden sind, und drei Meister sich für sie verbürgen.

§ 152. Ob die Gründe der früheren Abweisung nicht mehr vorhanden und darnach der Bruder als Besuchender zuzulassen, darüber ist in einer nach § 151 berufenen Loge in dem Grade, welchen der Bruder besitzt, zu beschliessen.

§ 30.

Hinsichtlich der bei dem Vorschlage oder bei der Kugelung gemachten Einwendungen, sowie der Namen derer, welche dieselben gemacht haben, wird allen Brüdern die strengste Verschwiegenheit ganz besonders zur Pflicht gemacht, damit kein Bruder sich abhalten lasse, frei und unbefangen seine Bedenken im vollsten Vertrauen auf die feierlich angelobte Verschwiegenheit seinen Brüdern vorzutragen. Insbesondere darf der vorsitzende Meister unter keiner Bedingung jemals den Namen des Bruders nennen, der ein ungünstiges Stimmzeichen abgegeben, falls dieser Bruder nicht ausdrücklich seine Einwilligung hierzu gegeben hat.

§ 31.

Sollte der Vorschlagende oder ein anderer Bruder den Bruder, der dem Vorschlage widersprochen oder gegen denselben Einwendungen gemacht hat, deshalb zur Rede setzen oder anfeinden, so hat der vorsitzende Meister, sobald er dies erfahren, ein solches unbrüderliches, der Maurerpflicht zuwiderlaufendes Benehmen auf das Strengste zu rügen, oder nach Befinden der Umstände zur Untersuchung und Bestrafung vor die Meisterschaft zu bringen.

§ 32.

Wenn die Kugelung über einen Suchenden hellleuchtend ausgefallen oder für leuchtend erklärt worden ist, so muss die Aufnahme spätestens binnen Jahresfrist, vom Tage der Kugelung angerechnet, erfolgen. Verzögert der Suchende selbst seine Aufnahme länger als ein Jahr, so erlischt die Wirksamkeit der Kugelung, und der Suchende muss sich dann nochmals zur Aufnahme melden und sich einer wiederholten Kugelung unterziehen.

§ 153. Auf Antrag des Suchenden, über welchen die Kugelung hellleuchtend ausgefallen oder für leuchtend erklärt worden ist, kann die Loge eine Loge des Deutschen Grosslogen-Bundes um die Aufnahme ersuchen (§ 70). Die Logen des Bundes der Grossen National-Mutterloge folgen einem solchen Ersuchen einer Loge des Deutschen Grosslogenbundes (§ 177).

§ 33.

Die Aufnahme darf nur da, wo ganz besondere, vom vorsitzenden Meister zu rechtfertigende Gründe vorliegen, an demselben Tage stattfinden, an welchem die Kugelung erfolgt ist.

§ 154. In der zur Aufnahme des Suchenden bestimmten Loge hat der vorsitzende Meister zunächst festzustellen, dass das Ergebniss der Kugelung als hellleuchtend oder leuchtend verkündet worden ist.

§ 34.

Bis zum Augenblicke der Aufnahme können neue bis dahin noch nicht bekannt gewesene und erörterte Bedenken gegen den Suchenden gel-

tend gemacht werden. Erachtet der vorsitzende Meister dieselben für unerheblich, so kann er die Aufnahme sofort vornehmen, andernfalls trägt er die Bedenken und das Resultat seiner Ermittelungen der Loge zur Abstimmung vor. Entscheiden sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Brüder für die Aufnahme, so findet dieselbe statt; stimmen weniger als zwei Drittel dafür, so wird der Suchende auf ein Jahr zurückgestellt.

§ 35.

Ueber etwaige Vorrechte sog. Luftons bei der Aufnahme bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Grosslogen das Nähere. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die Aufnahme dienender Brüder den Grosslogen überlassen.

§ 155. Jedem neu aufgenommenen Bruder wird ein Exemplar der Grundverfassung und der Bundesstatuten sowie der Geschichte der Grossen National-Mutterloge eingehändigt.

Vorstehendes Allgemeines Aufnahmegesetz für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen wird nach dem von uns bestätigten Beschlusse der Gesetzgebungs-Konferenz der Grossen National-Mutterloge mit der Bestimmung:

> dass insoweit, als dieses Gesetz nicht entscheidende Bestimmungen enthält, die Bestimmungen der Bundesstatuten in Kraft bleiben —

als Bundesgesetz verkündet.

Geschehen in unserer Gesetzmässigen Versammlung im Orient Berlin am siebenzehnten Mai eintausend achthundert dreiundachtzig.

Das Direktorium des Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten, genannt: zu den drei Weltkugeln.

Schaper. Dahms I. Veitmeyer. Fredrichs. Gerhardt Grasnick.

v. Schweinichen,
Grossarchivar.
No. 1080.

b) Von der Annahme von Brüdern.

(Die §§ 156—169 sind fortgefallen, soweit sie nicht in dem hier folgenden Gesetz entsprechenden Orts Aufnahme gefunden haben.)

Gesetz für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen, betr. die Zulassung besuchender Brüder und die Annahme von Brüder Freimaurern

vom 17. Mai 1891.

(Bbl. S. 280.)

I. Ueber die besuchenden Brüder.

§§ 1—12 vgl. S. 55 ff.

II. Ueber die Annahme von Brüdern.

§ 13.

Ein Bruder Freimaurer, welcher ordentliches Mitglied einer Loge werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden Meister mit schriftlichem Gesuche um Annahme (Affiliation, Anschluss, Uebertritt, Einverbrüderung) zu melden. In dieser Anmeldung, welche Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnung, sowie einen kurzen Lebenslauf enthalten muss, hat er den Nachweis zu führen, dass er in einer anerkannten Johannisloge aufgenommen worden ist und welchen maurerischen Grad er besitzt, und die Erklärung abzugeben, die Pflichten eines Mitgliedes der um Annahme ersuchten Loge getreulich erfüllen zu wollen. Er hat ferner eine Bescheinigung seiner ehrenvollen Entlassung (Dimissoriale) aus seiner bisherigen Loge oder eine vorläufige Bescheinigung dieser Loge, dass seiner ehrenvollen Entlassung nichts im Wege stehe, beizubringen. Im Uebrigen muss er die zur Aufnahme bei der Loge erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 156. Hat der die Annahme nachsuchende Bruder noch nicht das bundesgesetzliche Lebensalter erreicht (§ 139), so ist von der Loge die Zulassung der Annahme beim Bundesdirektorium nachzusuchen.

§ 14.

Der Vorsitzende Meister prüft das Gesuch um Annahme und theilt es dem Beamtenkollegium mit. Werden in demselben keine Bedenken erhoben oder die etwa erhobenen als unerheblich befunden, so wird die Meldung in geöffneter Loge mitgetheilt. Das weitere Verfahren

Ergänzung bezw. Abänderung des Gesetzes für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen, betr. die Zulassung besuchender Brüder und die Annahme von Brüder Freimaurern vom 17. Mai 1891. (S. 46 B.-St.)

Aus dem Gesetz für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen betreffend die Entlassungsscheine (Dimissorialien) vom 6. Juni 1897. (S. 52/53 B.-St.)

§ 3.

Einem Bruder, welcher durch Urtheil des Ehrenrathes aus seiner Loge entlassen ist, darf erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage dieses Urtheils ab, die Annahme bei einer anderen Loge gewährt werden.

§ 5.

In dem Allgemeinen Gesetz für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen, betreffend die Zulassung besuchender Brüder und die Annahme von Brüder Freimaurern, wird in den §§ 13, 16, 17, 18 und 22, nicht aber in § 19, das Wort „ehrenvoll“ gestrichen.

richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Aufnahmegesetzes.

§ 15.

Gehörte der Antragsteller einer deutschen Loge an, so kann der Aushang an der Tafel, sowie die Mittheilung an andere Logen unterbleiben, ebenso die Kugelung, falls kein Widerspruch dagegen aus der Brüderschaft erhoben wird. Ist aber die Kugelung verlangt, so genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als zurückgewiesen. Im Uebrigen gelten für die Abstimmung die Gesetze der betreffenden Grossloge.

§ 16.

Kann der Bruder Freimaurer, welcher seine Annahme bei einer Loge nachsucht, die Bescheinigung der ehrenvollen Entlassung aus seiner bisherigen Loge nicht beibringen, so hat er die Gründe hierzu anzugeben, worauf im Einzelnen wie folgt zu verfahren ist.

§ 17.

Ist ihm von seiner bisherigen, zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Loge die Bescheinigung der ehrenvollen Entlassung*) verweigert und seine Beschwerde hierüber bei seiner Grossloge ohne Erfolg geblieben, so steht es der Loge, bei welcher er angenommen zu werden wünscht, frei, ob sie den Antrag als erledigt ansehen oder die betreffende Johannisloge um Auskunft über die Gründe ihrer Weigerung ersuchen will. Geht eine solche Auskunft binnen sechs Wochen nicht ein, so wird angenommen, dass gegen die Zulassung des Bruders nichts zu erinnern sei. Werden dagegen seitens der um Auskunft ersuchten Loge Bedenken gegen die Zulassung erhoben und hält das Beamtenkollegium der Loge diese Bedenken für erheblich, so werden sie dem Antragsteller mit dem Anheimstellen mitgetheilt, seinen Antrag zurückzuziehen. Thut er dies nicht, so beschliesst die Loge über die Bedenken. Werden solche durch Stimmenmehrheit als begründet anerkannt, so gilt das Annahmegesuch als zurück-

*) Im Falle der Entlassung durch mr. Urtheil ausgeschlossen — hier sinngemäss nach § 17 zu verfahren. Entsch. d. B.-D. Nr. 16. Vgl. § 166.

gewiesen. Anderenfalls hat die Loge die Entscheidung ihrer Grossloge einzuholen, welche sich darüber mit der Grossloge der bisherigen Loge des Antragstellers in Verbindung zu setzen hat.

§ 165. Ob gegen die Annahme eines Bruders bei einer anderen Loge Einspruch zu erheben oder ein erhobener Einspruch aufrecht zu erhalten ist, darüber ist innerhalb der festgesetzten Frist in einer Loge seines Grades, zu welcher alle einheimischen ordentlichen Mitglieder unter Mittheilung des Zweckes der Versammlung einzuladen sind, zu beschliessen.

§ 18.

Gehörte der die Annahme nachsuchende Bruder einer der vom Deutschen Grosslogenbunde anerkannten unabhängigen Logen an und will dieselbe die ehrenvolle Entlassung nicht ertheilen, so hat die Loge, bei welcher die Annahme nachgesucht ist, ihre Grossloge um Vermittelung beziehungsweise Entscheidung zu bitten.

§ 19.

Gehört endlich die Loge, welche den Bruder aufgenommen hat oder bei welcher er zuletzt ordentliches Mitglied gewesen ist, zu den ausserdeutschen anerkannten Logen, und hat der nachsuchende Bruder eine Mitgliedsbescheinigung beibringen können oder sonst seine Aufnahme, sowie seine ehrenvolle Trennung von der Loge in glaubhafter Weise, insbesondere durch Berufung auf Brüder, welche die Bürgschaft für ihn zu übernehmen bereit sind, nachgewiesen, so kann der Mangel einer Bescheinigung der ehrenvollen Entlassung durch die Einwilligung der Grossloge in die Annahme ergänzt werden.

§ 161. Ist die Loge, deren Mitglied der die Annahme nachsuchende Bruder zuletzt gewesen, geschlossen oder aufgelöst worden (§§ 36 ff. 48 ff.), so ist die Entscheidung des Bundesdirektoriums darüber einzuholen, ob dem Annahmegesuche — nach § 14 bezw. § 15 des Bundesgesetzes — weitere Folge zu geben.

§ 20.

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes gelten*) auch für die Zulässigkeit des Antrages auf An-

*) Vgl. S. 56 und hier § 166.

nahme. Brüdern, welche von der Loge, der sie als Mitglieder angehörten, wegen Nichtzahlung der Beiträge gestrichen sind, ist die Annahme bei einer andern Loge so lange zu verweigern, bis sie die Zustimmung ihrer bisherigen Loge beigebracht haben. Hat der die Annahme nachsuchende Bruder sich von seiner bisherigen Loge seit länger als zwei Jahren getrennt, so ist seine Meldung der Regel nach gleich der eines Suchenden zu behandeln, sofern nicht die Loge aus den Umständen des einzelnen Falles Anlass nimmt, durch Mehrheitsbeschluss darüber hinwegzugehen.

§ 21.

Sind keine erheblichen Bedenken gegen die Annahme seitens der Brüderschaft der Loge erhoben, welche den vorsitzenden Meister bewegen konnten, dem Antragsteller die Rücknahme seines Gesuches zu empfehlen, so erfolgt in geöffneter Loge die Kugelung, beziehungsweise die Abstimmung nach Massgabe des § 15. Der Zurückgewiesene darf sich bei derselben Loge erst nach Ablauf eines Jahres mit seinem Antrage auf Annahme wieder melden.

§ 159. Vor dem Beginn der Kugelung theilt der vorsitzende Meister den versammelten Brüdern die über die Anmeldung etwa gepflogenen Verhandlungen mit. Werden alsdann noch Einwendungen erhoben, so ist zunächst in eine Erörterung derselben einzutreten.

§ 166. Die Annahme eines Bruders, welcher als Suchender von der Loge, bei welcher er seine Annahme nachgesucht hat, zurückgestellt oder abgewiesen worden ist (Allg. Aufn.-Ges. §§ 28, 29), oder welcher von der Loge, welcher er zuletzt als Mitglied angehört hat, auf Beschluss der Meisterschaft in den Listen gestrichen (§§ 182, 183) oder in Folge eines maurerischen Verfahrens entlassen worden ist,*) kann nur in einer Loge, zu welcher die einheimischen ordentlichen Mitglieder unter Mittheilung des Zweckes der Versammlung eingeladen worden und mindestens neun dieser Brüder erschienen sind, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

*) Vgl. § 32 des Gesetzes über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten S. 70.

§ 22.

Die Annahme selbst erfolgt nach Beibringung der Bescheinigung ehrenvoller Entlassung in einer Lehrlingsloge am Altar mittelst Handschlags unter Hinweisung auf das von dem Bruder bei der Aufnahme abgelegte Gelübde und durch Abnahme des Versprechens der Treue gegen die Loge, welcher er nun angehört. Es wird ihm die maurerische Bekleidung, beziehungsweise das Mitgliedzeichen dieser Loge übergeben und, wo dies bisher üblich, seine Unterschrift unter den Gesetzen der Loge verlangt. Der angenommene Bruder darf das Mitgliedzeichen seiner früheren Loge nicht mehr tragen und hat dasselbe zurückzuliefern, es sei denn, dass dieselbe ihn zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt hat.

§ 23.

Für die Annahme eines Bruders aus einer deutschen Loge sind ausser den baaren, in den Ortsgesetzen festgestellten Auslagen für die maurerische Bekleidung und ausser den etwa*) an Stiftungen oder Anstalten der Loge zu zahlenden Beiträgen und den dienenden Brüdern zuzuwendenden Gaben, besondere Gebühren nicht zu erheben.

Bei Brüdern ausserdeutscher Logen können die üblichen Aufnahmegebühren voll berechnet werden.

V. Von den Beförderungen.

§ 170.

Jeder Bruder soll in der Regel ein Jahr im Lehrlingsgrade und zwei Jahre im Gesellengrade gestanden haben, ehe er weiter befördert wird

§ 171.

Nach Ablauf dieser Stufenzeit kann Jeder, der die Arbeiten fleissig besucht und die Kenntnisse seines Grades erworben hat,

*) Nach dem Ortsgesetze. Entsch. d. B.-D. No. 14.

die Beförderung bei dem Meister vom Stuhl oder bei einem der beiden Aufseher nachsuchen.

§ 172.

Der Meister vom Stuhl ist dafür verantwortlich, dass nur würdige, der Sache des Bundes ergebene und an den Arbeiten der Loge thätigen Antheil nehmende Brüder befördert werden.

§ 173.

Ueber diejenigen, welche er in Uebereinstimmung mit dem Beamtenkollegium für geeignet zur Beförderung erachtet, hat er die Meinung der Brüder zu erfordern, und zwar in einer Gesellenloge, wenn der zu Befördernde ein Lehrling, und in einer Meisterloge, wenn derselbe ein Geselle ist.

Wird gegen die Beförderung des Vorgeschlagenen ein Bedenken nicht erhoben, so findet dieselbe ohne Weiteres statt. Andernfalls ist darüber, ob der Vorgeschlagene befördert werden soll, durch Kugelung zu entscheiden. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder der Loge. Einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit findet die Beförderung nicht statt.

§ 174.

In Betreff der gegen die Beförderung erhobenen Einwendungen finden eben die Bestimmungen Anwendung, welche bezüglich der Einwendungen gegen den Vorschlag eines Suchenden gegeben sind (Allg. Aufn.-Ges. §§ 30, 31).

§ 175.

Der Meister vom Stuhl ist im Einverständniss mit dem Beamtenkollegium befugt, die Stufenzeit eines Lehrlings auf ein halbes Jahr und die eines Gesellen auf ein Jahr (§ 170) abzukürzen, wenn der zu Befördernde sich durch Vervollkommnung in den Kenntnissen seines Grades ausgezeichnet oder besondere Verdienste um die Loge erworben hat.

Ein Gleiches findet bei vorgerücktem Lebensalter oder nahe bevorstehender längerer Abwesenheit des zu Befördernden von seiner Loge statt, sofern im Uebrigen die Bedingungen des § 171 erfüllt sind.

Wünscht der Meister in Uebereinstimmung mit dem Beamtenkollegium für einen Bruder noch grössere Abkürzung der Stufenzeit, so ist dazu die Genehmigung des Bundesdirektoriums einzuholen.

Für das weitere Verfahren gelten auch hier die Bestimmungen des § 173.

§ 176.

Wer mit Gebühren oder Beiträgen im Rückstande und weder von deren Entrichtung entbunden ist, noch Stundung derselben erlangt hat, kann nicht befördert werden.

§ 177.

Die Beförderung von Brüdern, welche dem Bunde der Grossen National-Mutterloge angehören, kann auf Ersuchen ihrer Loge in einer anderen anerkannten Loge erfolgen. Die Logen des Bundes der Grossen National-Mutterloge folgen dem Ersuchen anerkannter Logen um Beförderung von Brüdern.

Eine Beförderung, die ohne Zustimmung der Loge, welcher der Beförderte angehört, von einer anderen Loge vorgenommen ist, darf nicht anerkannt werden.

VI. Von dem Ausscheiden eines Mitgliedes und der Wiederaufnahme eines Ausgeschiedenen.

§ 178.

Das Ausscheiden eines Bruders aus der Loge kann erfolgen

I. durch freiwilligen Austritt,

II. durch Streichung in den Logenlisten,

III. durch Entlassung oder Ausschliessung.

§ 179.

Der freiwillige Austritt steht jedem Bruder nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Loge frei, sofern nicht ein maurerisches Verfahren gegen ihn eingeleitet ist oder Verhandlungen über die Einleitung eines solchen schweben. *)

Die Erklärung, seine Loge decken d. h. aus derselben ausscheiden zu wollen, ist schriftlich an den vorsitzenden Meister zu richten unter Einreichung des Mitgliedzeichens und der etwa empfangenen Bescheinigung über die Mitgliedschaft (§ 122). **)

§ 180.

Ist der Austritt zulässig, so erhält der ausscheidende Bruder auf sein Verlangen eine Entlassungsurkunde, welche den Zeitpunkt seiner Aufnahme in den Bund und bei Gesellen und Meistern den Zeitpunkt ihrer Beförderung enthalten muss.

---

*) Vgl. § 29 Ges. über das Verfahren bei Verletzung mr. Pflichten S. 68.

**) Ein Unterschied zwischen „ehrenvoller" und „einfacher" Entlassung wird im Gesetz nicht gemacht. Entsch. d. B.-D. Nr. 18. Vgl. Nr. 17.

(Zu § 180 der Bundesstatuten.)

Gesetz für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen betreffend die Entlassungsscheine (Dimissorialien) vom 6. Juni 1897.

(Bbl. S. 389.)

§ 1.

Einem Bruder, welcher aus seiner Loge freiwillig oder auf Grund eines auf Entlassung aus der Loge lautenden rechtskräftigen Urtheils des Ehrenraths ausscheidet und seinen Geldverpflichtungen gegen die Loge genügt hat, ist von seiner bisherigen Loge auf seinen Antrag ein Entlassungsschein zu ertheilen, welcher folgende Angaben enthält:

1. Namen, Vornamen, Stand, Geburtsort, Geburtszeit, Wohnort.
2. Tag der Aufnahme zum Lehrling und der Beförderungen zum Gesellen und Meister.
3. Etwaige Logenämter.
4. Tag des Ausscheidens aus der Loge und ob dasselbe freiwillig oder auf Grund eines auf Entlassung aus der Loge lautenden Spruches des Ehrenrathes erfolgt ist.
5. Dass der Bruder bis zum Tage seines Ausscheidens seinen Geldverpflichtungen gegen die Loge nachgekommen ist.

§ 2.

Einem Bruder, gegen welchen vor der Annahme seines Deckungsgesuches durch die hierzu zuständige Behörde der Loge Thatsachen bekannt geworden sind, welche die Einleitung eines Verfahrens wegen Verletzung maurerischer Pflichten rechtfertigen würden, ist die Annahme der Deckung und die Ertheilung eines Entlassungsscheines bis zur rechtskräftigen Beendigung des einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

§ 3.

Einem Bruder, welcher durch Urtheil des Ehrenrathes aus seiner Loge entlassen ist, darf erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage dieses Urtheils ab, die Annahme bei einer anderen Loge gewährt werden.

§ 4.

Einem Bruder, gegen welchen auf Ausschliessung aus dem Freimaurerbunde erkannt ist, ist keinerlei Bescheinigung seiner bisherigen Zugehörigkeit zur Loge zu ertheilen.

§ 5.

In dem Allgemeinen Gesetz für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen, betreffend die Zulassung besuchender Brüder und die Annahme von Brüder Freimaurern, wird in den §§ 13, 16, 17, 18 und 22, nicht aber in § 19, das Wort „ehrenvoll“ gestrichen.

§ 181.

Sucht ein ausgeschiedener Bruder, welcher eine Entlassungsurkunde erhalten hat oder zu verlangen berechtigt ist (§ 180), seine Wiederaufnahme nach, ehe er sich einer anderen Loge angeschlossen hat, so ist darüber ohne Weiteres in einer Loge des Grades, welchen der Ausgeschiedene besitzt, zu beschliessen, andernfalls ist nach den Bestimmungen über die Annahme zu verfahren.

§ 182.

Streichung in den Logenlisten tritt durch Beschluss der Meisterschaft gegen denjenigen Bruder ein, welcher

1. als einheimisches Mitglied der Loge ohne Entschuldigung zwei Jahre lang an keiner Versammlung derselben Theil genommen, oder
2. als auswärtiges, im Deutschen Reiche wohnendes Mitglied innerhalb zweier Jahre an einer Versammlung der Loge nicht Theil genommen, auch nicht die Zulassung als ständig Besuchender bei einer Deutschen Loge nachgesucht hat;*)
3. mit den Beiträgen zwei Jahre im Rückstande geblieben, oder
4. die Loge gedeckt hat, ohne seine Verpflichtungen gegen dieselbe erfüllt, das Mitgliedzeichen und die etwa empfangene Bescheinigung über seine Mitgliedschaft zurückgereicht zu haben, sofern er diesen Pflichten auf ergangene Aufforderung in der ihm gestellten Frist nicht nachgekommen ist.**)

§ 183.

Sucht ein in den Logenlisten gestrichener Bruder seine Wiederaufnahme nach, so ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Annahme von Brüdern zu verfahren.

§ 184.

Die Entlassung oder Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur im Wege des maurerischen Verfahrens erfolgen.

---

*) Gesetz vom 9. Mai 1894. (Bbl. S. 245.)

**) Die „Streichung in den Logenlisten“ ist auch in den Fällen 1, 2 und 4 — neben § 34 des Gesetzes über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten (S. 70) aufrecht erhalten worden.

(§ 185.)

(Vergl. das Gesetz über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten § 32 S. 70.)

§ 186.

Auch die in den Logenlisten gestrichenen . . . Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedzeichen sammt den auf die Loge und die Grosse National-Mutterloge bezüglichen Gegenständen zurückzuliefern.

§ 187.

Allen denjenigen Logen, welchen von der Anmeldung eines Suchenden Kenntniss zu geben ist, muss schleunigst Anzeige gemacht werden, wenn ein Bruder freiwillig oder unfreiwillig . . . aus der Mitgliedschaft der Loge geschieden ist.

VII. Von den ausserordentlichen Mitgliedern.

a) Von den Ehrenmitgliedern.

§ 188.

Jede Johannisloge ist berechtigt, Brüder Meister einer anderen Johannisloge wegen besonderer maurerischer Verdienste zu Ehren-Mitgliedern zu ernennen.

Die Ernennung kann nur erfolgen durch einen in einer Meisterversammlung, zu welcher die einheimischen ordentlichen Mitglieder unter Mittheilung des Zwecks der Versammlung eingeladen worden sind, mit $^2/_3$ der Stimmen gefassten Beschluss. Nur die ordentlichen Mitglieder der Loge sind stimmberechtigt. Die Gründe, aus welchen die Ernennung beantragt worden ist, sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 189.

Die Ehrenmitglieder, zu welchen auch die Vertreter der Loge bei der Grossloge (Art. 17 Gr.-V.) während der Dauer dieses Amtes gehören, sind befugt, das Mitgliedzeichen der Loge, welche sie dazu ernannt hat, zu tragen und an den Versammlungen derselben mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet; dagegen haben sie von Veränderungen ihres Wohnorts und ihrer äusseren Verhältnisse Anzeige zu machen.

§ 190.

Die Ehrenmitgliedschaft geht — ausser durch Verzicht — verloren, wenn gegen den Bruder . . . in Folge eines maurerischen

Verfahrens eine Strafe ausgesprochen worden ist.*) Ist auf Verweis durch den vorsitzenden Meister erkannt worden, so kann durch einen nach der Bestimmung des § 188 gefassten Beschluss der Loge dem Bruder die Ehrenmitgliedschaft belassen werden.

Wer die Ehrenmitgliedschaft verloren, hat das Mitgliedzeichen zurückzugeben.

Die Ehrenmitgliedschaft ruht, so lange der Bruder einer Johannisloge nicht als ordentliches Mitglied angehört oder ordentliches Mitglied der Loge ist, welche ihn zum Ehrenmitglied ernannt hat.

b) Von den besuchenden Brüdern.

(Die §§ 191—199 sind fortgefallen, soweit sie nicht in dem hier folgenden Gesetz entsprechenden Orts Aufnahme gefunden haben.)

Gesetz für die zum Deutschen Grosslogenbunde gehörigen Logen, betr. die Zulassung besuchender Brüder und die Annahme von Brüder Freimaurern vom 17. Mai 1891.

(Bbl. S. 280.)

I. Ueber die besuchenden Brüder.

§ 1.

Alle Brüder Freimaurer, welche sich als wirkliche (ordentliche) Mitglieder einer anerkannten Johannisloge ausweisen, werden in allen Tochter- oder Bundeslogen der deutschen Grosslogen zu den Arbeiten und Versammlungen — mit Ausnahme der Berathungen über innere Angelegenheiten — in dem Grade, den sie selbst besitzen, als besuchende Brüder zugelassen.

§ 2.

Bestehen an einem Orte mehrere Johannislogen derselben Grossloge, so können die Mitglieder der einen, je nach den in dieser Grossloge geltenden Bestimmungen, auch an den Berathungs- und Wahllogen der andern als stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen.

---

*) Vergl. § 32 des Gesetzes über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten S. 70.

§ 195. Solche Logen, welche in denselben Räumen arbeiten und eine gemeinschaftliche Verwaltung haben, können — abgesehen von der Kugelung über den Vorschlag eines Suchenden (Allg. Aufn.-Ges. § 18) — ihre Mitglieder gegenseitig entweder in allen oder in besonders zu bezeichnenden Angelegenheiten als ordentliche Mitglieder betrachten.

Bei den Festarbeiten der Grossen National-Mutterloge selbst gelten die Mitglieder der Tochterlogen nicht als besuchende Brüder.

§ 3.

Die besuchenden Brüder haben sich, falls nicht ein bekannter Bruder sie einführt und für sie bürgt, bei ihrem Eintritt in den Logenraum bei dem Ordner der Loge (Zeremonienmeister, Schaffner), beziehentlich bei dem vorsitzenden Meister der Loge zu melden und auf Verlangen sich durch eine nicht über drei Jahre alte Bescheinigung der Mitgliedschaft ihrer Loge (Zertifikat), sowie durch das neueste Mitgliederverzeichniss derselben, soweit die Loge solche ausgiebt, auszuweisen. Eine Prüfung über die maurerische Erkennungsart und über die näheren Umstände bei ihrer Aufnahme oder Beförderung bleibt nicht ausgeschlossen.

§ 194. Die von dem Besuchenden vorgelegte Bescheinigung der Mitgliedschaft seiner Loge darf von einer Loge des Bundes mit einem Vermerk nicht versehen werden.

Wird eine solche Bescheinigung als gefälscht erkannt oder stellt sich heraus, dass der Vorzeigende nicht deren rechtmässiger Inhaber ist, so ist dieselbe nicht zurückzugeben, vielmehr der Loge zuzustellen, als deren Mitglied der Besuchende sich ausgegeben hat.

§ 4.

Der Zutritt als Besuchende bei einer Loge ist solchen Brüder Freimaurern nicht gestattet, welche bei derselben als Suchende abgewiesen waren und später ohne Zustimmung dieser Loge in eine andere aufgenommen worden sind, es sei denn, dass die Gründe, aus denen sie früher abgewiesen worden, nach Beschluss der Loge nicht mehr vorhanden sind und drei Meister sich für sie verbürgen.*) Auch kann einem Bruder, welcher

*) Vgl. § 29 Allg. Aufn.-Ges. u. § 152 B.-St. S. 78.

die Loge an seinem Wohnorte gedeckt hatte, von dieser der Zutritt als Besuchender versagt werden.

§ 5.

Diejenigen Brüder Freimaurer, denen von ihrer Loge der Besuch der Arbeiten und des Logenhauses untersagt ist, dürfen als besuchende Brüder nicht zugelassen werden.

§ 6.

Isolirte Brüder, d. h. Brüder, welche ohne im maurerischen Verfahren entlassen zu sein, einer anerkannten Loge angehört haben, können durch Ortsgesetz der Loge zur Theilnahme am Johannisfest zugelassen werden.

§ 7.

Die Zeitdauer, während welcher den Mitgliedern auswärtiger Logen die Theilnahme an den Arbeiten und Versammlungen der Logen ihres Wohnortes als besuchende Brüder zu gestatten ist, kann durch Ortsgesetz bestimmt werden; jedenfalls aber ist ein dreimaliger Besuch zu gestatten.

§ 8.

Ueber den Antrag auf Zulassung als „ständig (permanent) Besuchender“ wird nach den Vorschriften über das Annahmegesuch (§§ 14 und 15**) verfahren.

§ 9.

Die als ständig Besuchende angeschlossenen Brüder werden als solche in das Mitgliederverzeichniss der Loge aufgenommen und sind zu allen Arbeiten ihres Grades, sowie zu Festlogen und geselligen Versammlungen der Loge in ortsüblicher Weise einzuladen; ein Stimmrecht steht ihnen aber nur dann zu, wenn ihnen dies durch Ortsgesetz eingeräumt ist.

§ 198. Ständig besuchenden Brüdern kann für die Berathungen, an welchen sie Theil zu nehmen berechtigt sind, Stimmrecht gewährt werden.*) Wenn sie auch nicht dem Bunde der Grossen National-Mutterloge, aber einer Loge des Deutschen

*) Vgl. jedoch § 18 des Allgemeinen Aufnahmegesetzes S. 39.

**) S. 46 f.

Grosslogenbundes angehören, können sie zu den Berathungen, welche Angelegenheiten der arbeitenden Loge*) betreffen, gleich den ordentlichen Mitgliedern ihres Grades zugelassen werden.

Durch Ortsgesetz der Loge kann bestimmt werden, dass das den ständig Besuchenden eingeräumte Stimmrecht auch das Recht gewährt, bei den Wahlen mitzustimmen und Logenämter mit Ausschluss der des vorsitzenden und des zugeordneten Meisters sowie der beiden Aufseher und der zugeordneten Aufseher zu übernehmen. Alsdann finden die §§ 77, 82 und 83 der Bundesstatuten auf die ständig besuchenden Brüder sinngemässe Anwendung.**)

§ 10.

Der von den ständig besuchenden Brüdern zu zahlende Beitrag ist durch Ortsgesetz der Loge festzustellen; derselbe darf jedoch drei Viertel des Beitrags der wirklichen (ordentlichen) Mitglieder nicht übersteigen.

§ 11.

In den Verhältnissen der ständig Besuchenden gegen die Loge, deren wirkliche (ordentliche) Mitglieder sie sind und in deren Listen sie fortgeführt werden, ändert sich nichts. Sobald sie aufhören, Mitglieder ihrer Loge zu sein, verlieren sie die Rechte ständig Besuchender. Diese Rechte können ihnen auch entzogen werden durch Beschluss der Loge, doch steht ihnen frei, gegen einen solchen Beschluss durch ihre Loge die Vermittelung ihrer Grossloge anzurufen.

§ 12.

Alle besuchenden Brüder sind den zur Aufrechthaltung der Logenordnung ergangenen Anordnungen und Weisungen nachzukommen verpflichtet, dem maurerischen Verfahren aber nur bei der Loge, der sie als wirkliche (ordentliche) Mitglieder angehören, unterworfen. Sobald gegen sie ein maurerisches Verfahren von dem Ehrenrathe ein-

*) Aber wenn sie unserem Bunde nicht angehören, nicht zu Berathungen unseres Bundes. Entsch. d. B.-D. No. 9.

**) Gesetz vom 9. Mai 1894 (Bbl. S. 245). Sie bleiben immer ausserordentliche Mitglieder. Entsch. d. B.-D. No. 9.

geleitet ist, kann ihnen einstweilen der Besuch der Loge untersagt werden. Auch steht es der Loge zu, einen besuchenden Bruder, der sich wiederholt der Logenordnung nicht gefügt hat, von dem Besuch der Loge auszuschliessen.*)

c) Von den dienenden Brüdern.

§ 200.

Die dienenden Brüder haben die Aufwartung in den brüderlichen Versammlungen und die sonst für die Loge erforderlichen Dienstleistungen zu verrichten. Sie werden nach den für die ordentlichen Mitglieder der Loge geltenden Bestimmungen aufgenommen und befördert und dürfen an allen Arbeitslogen ihres Grades, aber nicht an den Berathungen Theil nehmen (§ 58). Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 201.

Bedingung für die Aufnahme als dienender Bruder ist neben anerkannter Rechtschaffenheit und einem sittlichen Lebenswandel insbesondere die für die erforderlichen Dienstleistungen nöthige Geschicklichkeit.

§ 202.

Die dienenden Brüder sind von allen Aufnahme- und Beförderungsgebühren sowie laufenden Beiträgen befreit und erhalten für ihre Dienstleistungen entweder eine bestimmte Bezahlung oder die Anwartschaft auf eine solche für den Fall, dass sie sich in den ihnen übertragenen Geschäften brauchbar und zuverlässig erweisen.

§ 203.

Sie sollen allen Brüdern mit Achtung und Bescheidenheit begegnen, aber auch von jedem Bruder als Bruder behandelt und angeredet werden.

Sie sind den Beamten der Loge untergeordnet und haben die Aufträge derselben in Logenangelegenheiten auf das Pünktlichste zu erfüllen. Beschwerden über sie sind von den Brüdern, die sich ihrerseits jeder Rüge zu enthalten haben, bei den Beamten anzubringen.

§ 204.

Umlaufschreiben dürfen die dienenden Brüder nur von dem vorsitzenden Meister oder dessen Vertreter und dem Schriftführer annehmen und bei den Brüdern umhertragen.

---

*) Vgl. II. Ueber die Annahme von Brüdern. S. 46.

Macht ein Bruder eine besondere Bemerkung auf dem Umlaufschreiben, so ist dasselbe dem Meister vom Stuhl oder dem Schriftführer zu überbringen, ehe es weiter umhergetragen wird.

§ 205.

Ist das Logenhaus in Feuersgefahr, so müssen die dienenden Brüder zur Rettung der Logensachen herbeieilen.

§ 206.

Die dienenden Brüder können nach Massgabe der Bedingungen ihrer Annahme das Dienstverhältniss lösen oder aus demselben entlassen werden. Bei fortgesetzter Vernachlässigung oder grober Verletzung ihrer Pflichten können sie durch Beschluss der Meisterschaft ohne Weiteres als Diener entlassen werden. Als Brüder Freimaurer unterliegen sie der maurerischen Rechtspflege gleich den ordentlichen Mitgliedern der Loge.

§ 207.

Will ein ehemaliger dienender Bruder ordentliches Mitglied der Loge werden, so ist über seine Annahme in einer Loge seines Grades — nach § 15 (21) des Gesetzes betr. die Annahme von Brüder Freimaurern (S. 46) — zu beschliessen.

VIII. Von der maurerischen Rechtspflege.

Gesetz über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten

vom 24. April 1889. (Bbl. S. 221.)

§ 1.

Dem vorsitzenden Meister liegt bei Misshelligkeiten unter Brüdern der Versuch der Sühne ob.

Bei Ehrverletzungen unter Brüdern ist daher vor Anrufung des staatlichen Gerichts der vorsitzende Meister des anzuklagenden Bruders von dieser Absicht in Kenntniss zu setzen.

Haben derartige Ehrverletzungen in einer Logenversammlung stattgefunden, oder beziehen sie sich auf maurerische Angelegenheiten, so darf bei Vermeidung der Entlassung oder der Ausschliessung das staatliche Gericht nicht angerufen werden, die Angelegenheit ist vielmehr im maurerischen Verfahren zum Austrage zu bringen.

§ 2.

Dem vorsitzenden Meister steht bei geringen Verstössen gegen die maurerische Ordnung ein Rügerecht zu.

Ein Widerspruch gegen die Rüge in geöffneter Loge ist unzulässig.

Die Ausdehnung des Rügerechts auf andere Logenbeamte sowie die Regelung des Widerspruchsverfahrens bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Grosslogen beziehungsweise Logen überlassen.

§ 3.

Zur Ahndung erheblicher Verstösse, durch die jedoch kein Bruder einer anderen Loge verletzt ist, die auch voraussichtlich weder Entlassung noch Ausschliessung nach sich ziehen werden, kann durch Grosslogen- beziehungsweise Logengesetz ein vereinfachtes Verfahren vor dem Beamtenkollegium oder einer anderen Kommission angeordnet werden.

Nimmt diese Behörde nach den Umständen des Falles an, dass auf Entlassung oder Ausschliessung zu erkennen ist, so lässt sie die Sache an den Ehrenrath gelangen.

§ 4.

Zur Ahndung der nicht nach §§ 1 bis 3 zu verfolgenden Vergehungen wird bei jeder Johannisloge ein Ehrenrath gebildet aus 5 Brüder Meistern, welche gleichzeitig mit den Beamten der Loge durch absolute Stimmenmehrheit auf 1 Jahr gewählt werden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Alter im Meistergrade event. das Loos.

In gleicher Weise sind in einer dem Bedürfniss entsprechenden Zahl Stellvertreter zu wählen.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter sind vom vorsitzenden Meister in geöffneter Loge durch Handschlag zu verpflichten.

Der Ehrenrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und fasst seine Beschlüsse und Urtheile in der Besetzung von 5 Brüdern.

Durch Grosslogen- beziehungsweise Logengesetz können bestimmte Beamte der Loge ein für

alle Mal mit der Mitgliedschaft des Ehrenrathes und dem Vorsitz in demselben betraut werden.

Mehreren zur nämlichen Grossloge gehörigen, am gleichen Orte arbeitenden Johannislogen kann von der Grossloge gestattet werden, einen gemeinsamen Ehrenrath zu ernennen.

§ 5.

Bei der Grossloge besteht der Ehrenrath aus mindestens 5 Mitgliedern. Derselbe wird von der Grossloge nach ihrer Verfassung gebildet.

Den Ehrenrath bei der Grossloge nach § 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten bildet das Bundesdirektorium. *)

Bei Behinderung mehrerer Mitglieder des Bundesdirektoriums ist der Nationalgrossmeister befugt, zur Ergänzung des Ehrenraths auf fünf Mitglieder den Ersten und nöthigenfalls auch den Zweiten Grossaufseher zu berufen. **)

§ 6.

Jeder Bruder hat das Recht, gegen einen Bruder wegen Verletzung der maurerischen Pflicht bei dem vorsitzenden Meister des Letzteren die Einleitung des maurerischen Verfahrens vor dem Ehrenrath schriftlich in Antrag zu bringen.

Geht der Antrag gegen den vorsitzenden Meister selbst, so ist derselbe an dessen Vertreter zu richten.

§ 7.

Erachtet der vorsitzende Meister die gerügte That nicht zum Verfahren vor dem Ehrenrath geeignet und findet er hierin die Zustimmung des Antragstellers, so erledigt er die Sache selbständig, oder giebt sie an die im § 3 gedachte Behörde ab.

In allen anderen Fällen giebt er den Antrag an den Vorsitzenden des Ehrenrathes ab.

§ 8.

Zur Verhandlung vor dem Ehrenrath sind der Antragsteller und der Beklagte oder ihre Vertreter zu laden, auch können die als Zeugen benannten Brüder geladen werden.

---

*) Gesetz vom 29. Mai 1889. (Bbl. S. 314.)

**) Gesetz vom 11. Mai 1890. (Bbl. S. 394. Vgl. S. 166.)

§ 9.

Der Antragsteller, sowie der Beklagte können in der Verhandlung im Beistande eines Bruder Meisters einer zu derselben Grossloge gehörenden Johannisloge erscheinen, sich auch durch einen solchen Bruder vertreten lassen.

§ 10.

Kann einem Beklagten die Anklage nicht zugestellt werden, oder befindet er sich in Haft, oder an einem entfernten Orte, oder bleibt er sonst trotz erfolgter Ladung ohne genügende Entschuldigung aus, so unterliegt es dem Ermessen des Ehrenrathes, die Verhandlung zu vertagen oder in Abwesenheit des Beklagten, geeignetenfalls unter Zuziehung eines demselben vom vorsitzenden Meister zu bestellenden Vertreters zu verhandeln.

§ 11.

Die Verhandlung, über welche ein Protokoll zu führen ist, wird von dem Vorsitzenden des Ehrenrathes geleitet.

Handelt es sich lediglich um Ehrverletzungen zwischen dem Antragsteller und dem Beklagten, so ist zunächst der Versuch der Sühne zu machen und dieser geeignetenfalls im Laufe der Verhandlung zu wiederholen.

In den anderen Fällen, sowie nach dem fruchtlosen Ausfallen des Sühneversuchs werden die Erschienenen verhört, wobei die als Zeugen vernommenen Brüder ihre Aussage auf Maurerwort zu versichern haben.

Demnächst ist dem Antragsteller und dem Beklagten, sowie deren Beiständen oder Vertretern das Wort zu ihren Schlussausführungen zu gestatten, wobei dem Beklagten oder seinem Vertreter das letzte Wort gebührt.

§ 12.

Nach dem Beginne der Zeugenvernehmung kann der Antragsteller die Anklage nur mit Zustimmung des Beklagten und des Ehrenrathes zurücknehmen.

§ 13.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung erfolgt die Berathung des Ehrenrathes in

Abwesenheit aller nicht zu demselben gehörenden Personen.

Erachtet der Ehrenrath den Thatbestand durch die Verhandlung für nicht genügend aufgeklärt, so beschliesst er eine weitere Beweisaufnahme in einer erneuten Verhandlung.

Zu derselben sind die erforderlich erscheinenden Aussagen von Nichtmaurern schriftlich zu beschaffen; wo dies nicht angängig erscheint, ist ein nicht zum Ehrenrath gehöriger Bruder mit der pflichtmässigen Einziehung der nöthigen Erkundigung zu beauftragen und über den Erfolg in der nächsten Verhandlung als Zeuge zu vernehmen.

§ 14.

Handelt es sich um die Vernehmung einer grösseren Zahl entfernt wohnender Zeugen, so kann ein Mitglied des Ehrenrathes mit der schriftlichen Feststellung des Thatbestandes beauftragt werden.

Hat sich die That in einer anderen Loge, namentlich in derjenigen, in der der Beklagte ständig besuchender Bruder ist, zugetragen, so kann diese Loge um Feststellung des Thatbestandes ersucht werden. Das Gleiche kann geschehen, wenn sich die That ausserhalb einer Loge an einem Orte, in welchem oder in dessen Nähe eine Loge ist, zugetragen hat.

Das Ersuchen ist an den vorsitzenden Meister der betreffenden Loge zu richten, welcher einen oder mehrere Brüder seiner Loge mit der schriftlichen Feststellung des Thatbestandes zu beauftragen hat.

§ 15.

In der erneuten Verhandlung wird wie in der ersten Verhandlung verfahren, auch werden die inzwischen stattgehabten schriftlichen Ermittelungen verlesen.

§ 16.

Erachtet der Ehrenrath den Thatbestand für genügend aufgeklärt, so ist nach Stimmenmehrheit zu erkennen, ob der Beklagte schuldig oder nicht schuldig ist.

Im Falle des Schuldig ist die Strafe festzusetzen. Die maurerischen Strafen sind:

1. Verweis durch den vorsitzenden Meister,
2. Entlassung aus der Loge,
3. Ausschliessung aus dem Freimaurerbunde.

Auf welche dieser Strafen, abgesehen von den Bestimmungen in den §§ 1, 28 und 29 in jedem einzelnen Falle zu erkennen ist, hat der Ehrenrath unter Würdigung der That, wie unter Berücksichtigung der Ehre und Würde des Bundes zu ermessen.

Sowohl die Freisprechung als auch die Festsetzung der Strafe sind durch ein Urtheil auszusprechen, welches mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Ehrenrathes zu unterschreiben ist.

§ 17.

Die Urtheile sind nebst den Verhandlungen dem vorsitzenden Meister zu übergeben, welcher den Spruch dem Beklagten und dem Antragsteller oder deren Vertretern durch den Sekretär mündlich unter dem Hinweis, dass binnen eines Monats Berufung zulässig sei, eröffnen lässt. Erscheint der Geladene zu dem hierzu anberaumten Termine*) nicht, so wird angenommen, dass er auf die Eröffnung verzichtet.

Dem Beklagten und dem Antragsteller oder deren Vertretern steht es frei, bis zum Ablauf der Berufungsfrist von den Verhandlungen und dem Urtheile Einsicht zu nehmen.

Ausserdem übermittelt der vorsitzende Meister spätestens am Tage nach der Eröffnung des Urtheils eine vom Sekretär zu beglaubigende Abschrift desselben mit Gründen dem Grossmeister.

§ 18.

Die Ladungen geschehen mittelst eingeschriebenen Briefes.

§ 19.

Gegen die Urtheile des Ehrenrathes einer Johannisloge steht dem Antragsteller und dem Beklagten oder deren Vertretern, sowie dem vorsitzenden Meister und dem Grossmeister binnen eines Monats nach Eröffnung

---

*) Anderweite Eröffnung ist ausgeschlossen. Entsch. d. B.-D. No. 20.

des Urtheils die Berufung an den Ehrenrath der Grossloge zu.

Die Berufung muss die Angabe der Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten.. Zu dieser Angabe kann der Ehrenrath der Grossloge auf Antrag eine Nachfrist bewilligen.

§ 20.

Die Berufung ist bei der Grossloge schriftlich einzulegen, worauf der Grossmeister die Verhandlungen von dem vorsitzenden Meister einfordert.

§ 21.

Der Grossmeister giebt die Berufung nebst den Verhandlungen an den Ehrenrath der Grossloge ab, welcher unzulässige oder nicht rechtzeitig eingelegte Berufungen ohne Weiteres zurückweist.

§ 22.

Erachtet der Ehrenrath die Berufung für zulässig und rechtzeitig, so prüft er zunächst, ob der Thatbestand genügend aufgeklärt ist. Mit weiteren Ermittelungen kann er einen auch nicht zu den Mitgliedern des Ehrenrathes gehörenden Bruder beauftragen.

§ 23.

Für die Verhandlung und die Urtheilsfällung finden die §§ 8 bis 16 und 18 mit folgender Massgabe Anwendung:

1. Wenn der Antragsteller, der Beklagte oder deren Vertreter so entfernt vom Orte der Grossloge wohnen, dass ihnen das persönliche Erscheinen nicht zugemuthet werden kann, so ist auf Antrag der Behinderten durch den Grossmeister ein Vertreter aus den am Orte der Grossloge wohnenden Brüder Meistern zu bestellen. Ein solcher Vertreter ist dem Beklagten auch dann zu bestellen, wenn dessen Ladung nicht erfolgen kann.
2. Der Ehrenrath ist bei seinem Urtheil in keiner Weise an das erste Urtheil gebunden, nur darf er, wenn der Beklagte oder sein

Vertreter allein die Berufung eingelegt hat, die Strafe nicht verschärfen.

Tritt er dem ersten Urtheil bei, so weist er die Berufung zurück, andernfalls hebt er das Urtheil auf und erkennt zugleich in der Sache selbst.

§ 24.

Der Ehrenrath giebt die Akten nebst dem Urheil dem Grossmeister zurück, welcher dem Antragsteller und dem Beklagten oder deren Vertretern durch den Grosssekretär von dem Urtheile Mittheilung machen lässt und die Akten mit dem Urtheile an den vorsitzenden Meister der Johannisloge zurücksendet.

§ 25.

Das Urtheil des Ehrenrathes der Grossloge, gegen welches ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, sowie das Urtheil des Ehrenrathes der Johannisloge, gegen welches Berufung nicht eingelegt worden ist, bringt der vorsitzende Meister unverzüglich zur Ausführung.

Handelt es sich um ein Vergehen in geöffneter Loge, so ist das Urtheil in der nächsten geöffneten Loge desselben Grades vorzutragen. Im Uebrigen macht der vorsitzende Meister nur von der rechtskräftigen Entlassung oder Ausschliessung in der nächsten geöffneten Loge I. Grades ohne Angabe der Urtheilsgründe Mittheilung.

§ 26.

Ein Wiederaufnahmeverfahren findet nur statt auf Antrag des Beklagten

a) wenn das Urtheil ergangen ist, ohne dass seine Ladung hat erfolgen können (§§ 10 und 23);
b) wenn das Urtheil auf Grund des Urtheiles eines staatlichen Gerichts ergangen und entweder das letztere Urtheil selbst im Wege des staatlichen Wiederaufnahmeverfahrens oder die erkannte Strafe im

Gnadenwege oder durch Amnestie ganz oder theilweise aufgehoben worden ist.

Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Meister der Johannisloge binnen eines Jahres

im Falle zu a vom Tage der Kenntniss des Urtheils,

im Falle zu b vom Tage der Rechtskraft des staatlichen Wiederaufhebungsurtheils oder des Gnadenerlasses beziehungsweise der Amnestie

anzubringen.

Findet der Ehrenrath bei dem erneuten Verfahren, dass vom maurerischen Standpunkte aus die That in derselben Weise wie in dem früheren Urtheile zu beurtheilen ist, so erkennt er auf Aufrechthaltung desselben. Andernfalls hebt er es auf und erkennt anderweit in der Sache.

§ 27.

Wenn gegen einen angeklagten Bruder wegen derselben That ein staatliches Strafverfahren schwebt, so ruht bis zu dessen Beendigung das maurerische Verfahren.

§ 28.

Wenn ein Bruder von einem deutschen Gerichte wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, das seine Verurtheilung zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge gehabt hat, rechtskräftig verurtheilt worden ist, so hat der Ehrenrath ohne weitere Prüfung und ohne dass die Anhörung des Beklagten erforderlich ist, seine Ausschliessung aus dem Freimaurerbunde auszusprechen.

§ 29.

Sobald gegen einen Bruder ein maurerisches Verfahren vor dem Ehrenrathe eingeleitet ist, verliert derselbe das Recht zur Deckung,*) und das Beamtenkollegium kann ihm den Besuch der Logen und des Logenhauses untersagen, ihm

*) Ueber den Zeitpunkt vgl. Entsch. d. B.-D. Nr. 17.

auch seine maurerische Bekleidung, sein Zertifikat, sowie sämmtliche ihm nicht zugehörigen maurerischen Bücher, Schriften und Urkunden abfordern. Eine Weigerung, dieselben herauszugeben, wird mit Entlassung oder Ausschliessung bestraft.

Ohne Weiteres treten diese Folgen gegen einen Bruder ein, gegen den ein staatliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, eingeleitet, oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder der den Offenbarungseid im Falle der Zahlungsunfähigkeit geleistet hat.

§ 30.

Die im § 29 gedachten Folgen hören auf, und die abgeforderten Gegenstände sind dem Bruder zurückzugeben:

a) wenn das staatliche Strafverfahren beendet ist und kein maurerisches Verfahren nach sich gezogen hat,
b) wenn das maurerische Verfahren mit Freisprechung oder Bestrafung mit einem Verweise geendet hat,
c) wenn der Bruder sich mit seinen Gläubigern über die Bezahlung seiner Schulden geeinigt hat, es sei denn, dass der Konkurs oder die Schuldverhältnisse des Bruders zur Einleitung eines maurerischen Verfahrens Veranlassung gegeben hat.

Ist seit Aufhebung des Konkurses, bezüglich nach Leistung des Offenbarungseides ein Jahr abgelaufen, ohne dass der Bruder eine solche Einigung mit seinen Gläubigern nachgewiesen hat, so hat der Ehrenrath zu befinden, ob der Bruder zu entlassen ist.

§ 31.

Wenn auf Entlassung aus der Loge oder auf Ausschliessung erkannt ist, so sind die im § 29

genannten Gegenstände, falls sie dem Beklagten noch nicht abgenommen sind, an die Loge auszuliefern.

§ 32.

Die Entlassung aus der Loge zieht den Verlust der inzwischen ruhenden Ehrenmitgliedschaft bei anderen Grosslogen und Logen nach sich, wenn nicht der Entlassene binnen eines Jahres die Mitgliedschaft bei einer Loge gemäss den Bestimmungen über Affiliation*) erlangt.

Die Ausschliessung aus dem Freimaurerbunde zieht den Verlust der Ehrenmitgliedschaft bei anderen Grosslogen und Logen nach sich. Ist die Ausschliessung infolge einer staatlichen Bestrafung wegen Verbrechens oder einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Bestrafung wegen Vergehens erfolgt, so darf der Ausgeschlossene von keiner Loge wieder aufgenommen werden. Dagegen kann der aus einem anderen Grunde Ausgeschlossene nach Ablauf von drei Jahren, jedoch nur mit Zustimmung der Grossloge derjenigen Loge, die ihn ausgeschlossen hat, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Aufnahmegesetzes für die zum Deutschen Grosslogenbund gehörigen Logen wieder aufgenommen werden.

§ 33.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die dienenden Brüder Anwendung, unbeschadet ihres Vertragsverhältnisses.

§ 34.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Bestimmungen über Streichung aus der Logenliste wegen nicht erfüllter ökonomischer Verpflichtung nicht berührt.

§ 35.

Die bei Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Uebergangsbestimmungen bleiben den Grosslogen überlassen.

---

*) Vgl. zu § 17 auf S. 47 und § 166.

Das vorstehende, vom Deutschen Grosslogentage festgestellte, als gemeinsames Recht des Deutschen Grosslogenbundes jedoch nicht angenommene

Gesetz über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten

wird, nachdem es von der Mehrheit der Deutschen Grosslogen als Gesetz beschlossen worden, auf Grund des von uns bestätigten Beschlusses der Gesetzgebenden Versammlung unseres Bundes vom dreizehnten Mai des Jahres eintausend achthundert acht und achtzig als Bundesgesetz verkündet.

Geschehen in unserer gesetzmässigen Versammlung im Orient Berlin am vier und zwanzigsten April des Jahres eintausend achthundert neun und achtzig.

Das Direktorium des Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln.

Dahms. Veitmeyer. Frederichs. Gerhardt. Grasnick. Schlichting. Mätzner.

Linde,
Grossarchivar.

Dritter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften der Johannislogen.

§ 208.

Jede Johannisloge versammelt sich in der Regel jeden Monat wenigstens einmal zur Arbeit und hat insbesondere durch eine Logenarbeit festlich zu begehen

1. den Johannistag,
2. den Geburtstag des Landesherrn,
3. ihren Stiftungstag.

Trauerlogen sind nach Massgabe des Rituals anzusetzen und zu halten.

Ausserdem werden Versammlungen zur Berathung der wirthschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Loge abgehalten.

§ 209.

Befinden sich mehrere Logen an einem Orte, so können sie zu einer gemeinsamen Feier des Johannistages und des Geburtstags des Landesherrn sich vereinigen.

Bei der Feier des Stiftungfestes ist in jeder Loge die Stiftungs- oder Aufnahmeurkunde (Art. 37 Gr.-Verf.) zu verlesen.

§ 210.

Beim Beginn eines jeden Maurerjahres ist den Mitgliedern der Loge ein Logenkalender zuzustellen, in welchem die Tage für die Versammlungen der Loge unter Angabe des Zwecks derselben zu verzeichnen sind.

§ 211.

Zu ausserordentlichen und zu solchen Versammlungen, für welche in den Statuten eine besondere Einladung vorgeschrieben ist, sind die zum Erscheinen befugten und verpflichteten Mitglieder von dem vorsitzenden Meister oder dessen Stellvertreter und in deren Verhinderung durch den ersten Aufseher (§ 107) unter Mittheilung des Zwecks der Versammlung durch Umlaufschreiben oder in sonst ortsüblicher Weise einzuladen. Zum Nachweise einer Einladung durch die Post genügt die Bescheinigung eines dienenden Bruders, dass das Einladungsschreiben zur Post gegeben worden ist.

Das nicht ordnungsmässig eingeladene Mitglied ist berechtigt, gegen jeden in seiner Abwesenheit gefassten Beschluss innerhalb 14 Tagen bei dem vorsitzenden Meister Einspruch zn erheben. Wird in der nächsten Versammlung des Grades, in welchem der angefochtene Beschluss gefasst worden ist, anerkannt, dass das Mitglied nicht ordnungsmässig eingeladen worden ist, so gilt der Beschluss als aufgehoben.*)

§ 212.

Jede nicht von dem Meister vom Stuhl oder dessen Vertreter bezw. dem I. Aufseher zusammenberufene und abgehaltene Loge ist ungesetzlich.

§ 213.

Wer verhindert ist, an den Logenarbeiten Theil zu nehmen, hat seinen Beitrag für die Armen an die Loge zu entrichten.

*) Gilt auch für Versammlungen, welche der Meister im Anschluss an die angesagte Versammlung eines anderen Grades etwa abhält. Entsch. d. B.-D. No. 1.

§ 214.

Sobald den im Versammlungszimmer anwesenden Brüdern das Beginnen der Arbeit angekündigt wird, müssen sie sich, vorschriftsmässig bekleidet, sofort in das Logenzimmer begeben und ruhig ihren Platz einnehmen.

§ 215.

Während der Arbeit muss die grösste Stille herrschen und Niemand darf ohne Erlaubniss oder Aufforderung des vorsitzenden Meisters oder eines der Aufseher seinen Platz oder die Loge verlassen (§ 109).

§ 216.

Wer etwas vorzutragen hat, muss sich zuvor bei dem Aufseher seiner Reihe das Wort erbitten und darf nicht eher sprechen, als bis der Vorsitzende ihm die Erlaubniss dazu ertheilt hat (§ 109).

§ 217.

Dem Ordnung gebietenden Hammerschlage des Vorsitzenden so wie dem der beiden Aufseher soll jeder Bruder augenblicklich und ohne Gegenrede Folge leisten.

§ 218.

Die vorstehenden Bestimmungen in den §§ 215—217 finden auch für die Tafelloge, sobald diese eröffnet ist, Anwendung.

Erholung nach der Arbeit und Beförderung geselliger, von dem Geiste der maurerischen Wohlanständigkeit geleiteter Freude ist der Zweck der Tafelloge. Verbannt bleibe von ihr jedes Uebermass im Genusse, jede Ueberschreitung des gemüthlichen Frohsinns, welcher allein mit der gemessenen, ruhigen Haltung des Maurers verträglich ist.

§ 219.

Eine Logenversammlung ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss der fungirenden Beamten wenigstens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für Meisterversammlungen bleibt es den Logen überlassen, in ihren Statuten (§ 26) die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl bis auf 5 herabzusetzen.

§ 220.

Insofern nicht in den Statuten etwas Anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Hand (Beifallszeichen) oder durch Aufstehen von den Sitzen, bei wichtigeren Angelegenheiten jedoch oder auf den Antrag von wenigstens 3 stimmberechtigten Mitgliedern durch Kugelung, bei welcher die runden Zeichen als bejahend, die eckigen aber als verneinend gezählt werden, oder durch Stimmzettel.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach § 84.

§ 221.

Ueber jede Logenversammlung ist durch den Bruder Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches in das Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden, den beiden Aufsehern und dem Schriftführer zu vollziehen ist.

§ 222.

In das Protokoll ist aufzunehmen:

a) Tag und Stunde der Eröffnung und des Schlusses der Arbeit,
b) der Name des Vorsitzenden und, sofern Beschlüsse gefasst werden, der Vermerk darüber, ob die Brüder in beschlussfähiger Zahl versammelt sind,
c) der Vermerk über die Verlesung und Feststellung des Protokolls der letzten Arbeit desselben Grades, falls dies am Schlusse derselben nicht geschehen war,
d) die amtlichen Mittheilungen des Vorsitzenden,
e) der treue und bündige Vortrag alles Dessen, was während der Arbeit vorgekommen ist, bei Berathungen insbesondere: die Gegenstände derselben, die dazu gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, bei Abstimmung durch Kugelung oder Stimmzettel die Zahl der Stimmen auf jeder Seite, bei namentlicher Abstimmung die Namen der auf jeder Seite stimmenden Mitglieder und bei Wahlen die Zahl der in jedem Wahlgang abgegebenen und auf die einzelnen Namen gefallenen Stimmen.

§ 223.

Das Protokoll ist am Schluss der Arbeit oder Berathung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn gegen die Fassung kein Widerspruch erfolgt. Werden Abänderungen oder Ergänzungen beantragt, so hat die Versammlung über dieselben zu beschliessen. Sofern das Protokoll nur eine rituelle Arbeit wiedergegeben hat, kann der Vorsitzende dessen Verlesung und Feststellung aussetzen bis zur nächsten Arbeit in demselben Grade.

§ 224.

An den zur Arbeit nicht bestimmten Tagen können die Brüder Freimaurer sich in den Logenlokalen, jedoch mit Ausschluss der zu den Arbeiten geschmückten Säle und Gemächer, zu Tisch- und anderen Gesellschaften vereinen. Diese geselligen Vereinigungen dürfen jedoch unter keiner Bedingung störend auf die Logenarbeiten einwirken.

§ 225.

Bei den Brudermahlen wird keine maurerische Bekleidung angelegt, auch im Allgemeinen und bei den Trinksprüchen kein maurerisches Zeremoniell beobachtet.

Es führt aber ein Bruder, der den Vorsitz hat, den Hammer, um Stille zu gebieten, wenn etwas vorgetragen werden soll.

Freimaurerlieder können bei diesen Brudermahlen gesungen werden.

Bei allen Brudermahlen wird wie bei den Tafellogen für die Armen gesammelt.

§ 226.

An bestimmten Tagen können die Mitglieder der Loge bei geselligen Vereinigungen ihre Familien und befreundete Personen welche nicht Freimaurer sind, einführen. Der Einführende is jedoch für das Betragen der Eingeführten verantwortlich.

Bei solchen Gelegenheiten ist den Brüder Freimaurern anderer Logen für ihre Person der Zutritt gestattet, ohne von einem Mitgliede eingeführt zu sein; doch sind solche besuchende Brüder nicht berechtigt, selbst Gäste einzuführen. Den ständig besuchenden Brüdern kann die Loge diese Befugniss ertheilen.

§ 227.

Auch zu Tischgesellschaften können Gäste, die nicht Freimaurer sind, eingeführt werden, und es gelten für diese geselligen Vereinigungen (Schwesternmahle oder gemischte Mahle) dieselben Bestimmungen wie für die Brudermahle (§ 225).*)

§ 228.

Spielpartien dürfen zwar bei den gesellschaftlichen Vereinigungen im Logenlokale stattfinden, doch muss jedes Spiel so beschaffen sein, dass der grösstmögliche Verlust den Mitspielern gleichgültig sein kann.

*) Ueber Veranstaltung von Schwesternfesten vgl. Entsch. d. B.-D No. 10.

§ 229.

Im Uebrigen bleibt es den Logen überlassen, in ihren Statuten über gesellschaftliche Vereinigungen und Einführung von Gästen besondere Bestimmungen zu treffen. Solche Gesellschaftsgesetze müssen dann in den Gesellschaftszimmern der Loge so ausgehängt werden, dass jeder Gast dieselben lesen kann.

§ 230.

Sollten besondere Verhältnisse es nothwendig machen, mit anderen nicht maurerischen Gesellschaften behufs gemeinsamer Benutzung von Räumen in Verbindung zu treten, so ist hierzu die Genehmigung des Bundesdirektoriums einzuholen.

§ 231.

Nach Johannis und spätestens bis Ende August hat jede Johannis-Tochterloge für das abgelaufene Maurerjahr

a) den Jahresbericht (§ 232),
b) die tabellarische Uebersicht über ihre Mitglieder und ihre Arbeiten (§ 233),
c) die Annalen in beglaubigter Abschrift (§ 234),
d) das Verzeichniss ihrer Mitglieder (§ 235),

an das Bundesdirektorium einzureichen.

§ 232.

Der Jahresbericht soll von folgenden Gegenständen Kunde geben:

a) von den Räumen der Loge und deren Beschaffenheit, ob sie Eigenthum der Loge oder gemiethet, ob sie zum ausschliesslichen Gebrauche der Loge oder theilweise zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit anderen Logen oder anderen Vereinen benutzt werden;
b) von der maurerischen Thätigkeit, der Theilnahme der Brüder an den Angelegenheiten der Loge und deren Arbeiten, unter Angabe der in den Vorträgen behandelten Gegenstände, wobei besonderer Feste zu gedenken ist;
c) von besonderen Verhältnissen in Bezug auf die Finanzen und den äusseren Flor der Loge, namentlich, ob und in welchen Beziehungen ihre Verhältnisse durch Statuten geregelt sind;
d) von den Wohlthätigkeitsübungen als: Unterstützung der Armen, etwaigen von der Loge gegründeten milden Stiftungen und Instituten.

§ 233.

Die tabellarische Uebersicht (Anlage E.) der Arbeiten enthält nach dem angefügten Formular die Angabe über:

1. die Zahl der Mitglieder der Loge und zwar der ordentlichen Mitglieder in den 3 Graden, der Ehrenmitglieder, der ständig besuchenden und der dienenden Brüder, am Anfang (24. Juni) und am Ende des abgelaufenen Maurerjahres;
2. den Zugang durch Aufnahme und Annahme;
3. den Abgang durch Tod, Deckung, Streichung, Entlassung und Ausschliessung;
4. die Zahl der maurerischen Arbeiten (Arbeitslogen, Festlogen, Trauerlogen, Berathungen). Anzuschliessen ist die Zahl der milden Stiftungen der Loge.

§ 234.

Jede Loge hat Annalen anzulegen und zu führen. Dieselben sollen einen kurzen Abriss der Geschichte der Loge seit ihrer Gründung und einen Bericht über Gründung, Zweck und Entwickelung der zur Loge gehörigen Stiftungen enthalten. In die Annalen sind in chronologischer Reihenfolge aufzunehmen die Ereignisse, welche für die Loge geschichtliche Bedeutung haben, und endlich die Namen der der Loge zugetretenen und aus derselben geschiedenen Brüder.

Diese Annalen müssen den Mitgliedern der Loge zugänglich sein.

§ 235.

Das Verzeichniss der Mitglieder muss enthalten: Die Familien- und Rufnamen aller Mitglieder, ihre Stellung ausserhalb der Loge nach Stand, Gewerbe, Amt u. s. w.; ferner den Tag der Geburt, der Aufnahme in den Bund und der etwaigen Beförderungen auf den Gesellen- und den Meistergrad, das Logenamt und den Ort ihres Aufenthalts, in besonderen Rubriken.

Die Beförderung über den Meistergrad hinaus wird durch einen Stern bezeichnet, welcher dem Tage der Beförderung in den Meistergrad beizufügen ist.

Bei den auswärtigen Mitgliedern ist anzugeben, bei welcher Loge dieselben etwa als ständig Besuchende angeschlossen sind.*)

*) Gesetz vom 9. Mai 1894. (Bbl. S. 245.)

Die Brüder werden in diesem Verzeichnisse in folgenden Abtheilungen aufgeführt:

A. Der Protektor.

B. Die Beamten der Loge nach ihren Aemtern geordnet, zuerst die Ehrenmeister.

C. Die ordentlichen Mitglieder, einheimische und auswärtige, nach dem Alphabete geordnet.

D. Die Ehrenmitglieder der Loge, und zwar zuerst der Vertreter derselben bei der Grossen National-Mutterloge, die anderen nach dem Alphabete.

E. Die ständig besuchenden Brüder nach dem Alphabete und mit Angabe der Logen, zu welchen sie gehören.

F. Die dienenden Brüder.

In den Abtheilungen A. und B. zusammengenommen werden die Brüder mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, wogegen in den anderen Abtheilungen jedesmal wieder von 1 anfangend gezählt wird.

Auf dem Titelblatte ist die Adresse anzugeben, unter welcher der Loge die Briefe zugehen sollen, und als Anhang ist der Logenkalender beizufügen.

§ 236.

Die Mitgliederverzeichnisse sind in dem Formate der Haupt-Uebersicht der Grossen National-Mutterloge (§ 238) und zwar in fünfzehn Exemplaren dem Bundesdirektorium einzureichen.

Auf die Anfertigung dieser Mitgliederverzeichnisse ist besondere Sorgfalt zu verwenden.*)

§ 237.

Es darf kein Schreiben unter der Adresse einer Loge oder überhaupt unter einer maurerischen Adresse zur Post gegeben werden. Bei solchen Postsendungen, von welchen zu besorgen

*) Um eine möglichst einheitliche Abfassung der Mitgliederverzeichnisse zu erreichen, sind die Bundeslogen in einem Rundschreiben des Bundesdirektoriums vom 14. 9. 1892 — Bundesblatt S. 381 — ersucht worden, die Bestimmungen der §§ 235/36 für die Folge noch genauer beachten zu wollen, hierbei fremdländische Ausdrücke soweit als angängig zu vermeiden, namentlich aber in der Bezeichnung der Logenämter und Logenstellungen u. s. w. sich an die Bundesstatuten überall da anzuschliessen, wo in diesen bereits deutsche Worte gebraucht worden sind.

steht, dass sie nicht an die Adresse gelangen könnten, ist auf die Siegelseite des Briefes der Name und die Wohnung des Absenders zu schreiben.

§ 238.

Jede Tochterloge erhält jährlich, gleich nach Johannis, drei Exemplare der Hauptübersicht der Grossen National-Mutterloge und sämmtlicher nach und unter ihrer Verfassung arbeitenden Logen.

Diese Hauptübersicht enthält zugleich:

a) ein Verzeichniss aller Mitglieder der Berliner Tochterlogen,

b) ein Verzeichniss aller vom Deutschen Grosslogenbunde anerkannten, nicht zu ihrem Bunde gehörenden Logen.

Ein Exemplar dieser Hauptübersicht muss immer im Logenhause im Verwahrsam des Ordners sich befinden und den Brüdern der Loge zugänglich sein.

§ 239.

Die Verhandlungen der Grossloge (Art. 25 Gr.-V.) sowie die alljährlich aus den Berichten sämmtlicher Tochterlogen zusammengestellte Uebersicht der Thätigkeit des ganzen Bundes sind den Brüder Meistern und, nach dem Ermessen des Meisters vom Stuhl, auch den Brüder Gesellen und Lehrlingen in einer Logenarbeit mitzutheilen.

Also beschlossen in der Gesetzgebenden Versammlung der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten genannt „zu den drei Weltkugeln“, im Orient Berlin am vierzehnten Juni Eintausend achthundert vier und achtzig.

Schaper.	Wohlthat.	Krückeberg.
National-Grossmeister.	Erster Grossaufseher.	Zweiter Grossaufseher.

Bruckner.
Grosssekretär.

Vorstehende gesetzmässig beschlossene Statuten des Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten genannt „zu den drei Weltkugeln“, werden von uns bestätigt und als Bundesgesetz verkündet.

Geschehen in unserer gesetzmässigen Versammlung im Orient Berlin am achtzehnten Juni Eintausend achthundert und vier und achtzig.

Das Direktorium des Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten genannt zu den drei Weltkugeln.

Schaper. Dahms. Veitmeyer. Frederichs. Gerhardt. Grasnick. Brettschneider.

Linde.
Grossarchivar.

Anlage A (zu § 31).

Formular für die Erklärung einer zu stiftenden Johannisloge sich den Gesetzen des Bundes zu unterwerfen.

Wir, Meister vom Stuhl, zugeordneter Meister, Aufseher, Beamte und Mitglieder der zu errichtenden Johannis-Freimaurer-Loge . . . . im Orient zu . . . . versprechen und geloben hiermit, nachdem wir uns unter den Schutz der Ehrwürdigsten Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten genannt „zu den drei Weltkugeln", zu Berlin begeben und von derselben in die Bundeskette ihrer gerechten und vollkommenen Tochterlogen aufgenommen und als solche errichtet worden sind: die Bundesgesetze unverbrüchlich zu befolgen und den Anordnungen und Beschlüssen des Bundesdirektoriums und der Grossloge getreulich nachzukommen.

Wir versprechen ferner, nach den uns mitgetheilten Ritualen pünktlich zu arbeiten, nichts hinzuzuthun noch abzunehmen, es sei denn, dass die höchste Bundesbehörde selbst Abänderungen darin zu machen für rathsam und dienlich erachtet, dem Folge zu leisten wir nie verfehlen werden; auch nicht den mindesten Einfluss eines fremden Orients in unserer Loge zu dulden.

Alles getreulich, sonder Gefährde, für uns und unsere Nachkommen angelobt, an Eides Statt.

So geschehen im Orient zu . . . . am . . . .

Formular für die Verpflichtungsurkunde eines vorsitzenden, zugeordneten oder zweitzugeordneten Meisters einer Johannisloge.

Ich (Vor- und Zuname) verspreche und gelobe feierlich, bei meinem Maurer- und Ehrenworte, als erwählter und von der Ehrwürdigsten Grossen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln zu Berlin bestätigter Meister vom Stuhl (zugeordneter bezw. zweitzugeordneter Meister) der gerechten und vollkommenen Johannis-Freimaurerloge N. N. . . . . . im Orient zu N. . . . . ., nur Gott, meinen Landesherrn, die Gesetze des Staats, Tugend, Redlichkeit und Gerechtigkeit vor Augen zu haben; die Grundverfassung und Gesetze des Bundes aufrecht zu erhalten; meine Dependenz von dem Bundesdirektorium und der Grossen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin anzuerkennen, ihren Nutzen und ihr Bestes, unbeschadet eines Dritten, nach meinem besten Vermögen, Kräften, Einsichten und Gewissen zu befördern und die ihnen schuldige Obedienz in allen die Freimaurerei betreffenden Verfügungen zu leisten, der mir (in Abwesenheit oder Krankheit des vorsitzenden und bezw. des zugeordneten Meisters) anvertrauten Loge treulich vorzustehen und durch dieselbe dem Bunde nur tüchtige, geschickte, redliche, mit Ruhm und Ehre bekannte Männer zuzuführen und dabei weder auf Blutsfreundschaft, Gunst, Gaben oder Geschenke oder irgend eine Nebenursache, wie sie das menschliche Herz nur immer erdenken mag, zu sehen, auch die mir anvertrauten maurerischen Dokumente Rituale, Instruktionen, Zeremonielle u. s. w. oder wie sie Namen haben mögen, sorgfältig aufzubewahren, darnach pünktlich zu arbeiten, nichts daran zu ändern, hinzuzuthun oder abzunehmen, es sei denn, dass die höchste Bundesbehörde selbst Aenderungen darin zu machen rathsam und dienlich erachtet, als welchem ich jederzeit Folge leisten werde, auch auf Verlangen sie wieder auszuhändigen, ohne irgend etwas davon zurückzubehalten, keine Abschrift davon zu machen oder zu gestatten, auch selbst die etwa gemachten Auszüge für die Beamten unter meinem Verschluss jederzeit zu halten und durchaus nicht und auf keinen Fall irgend etwas davon einer anderen Loge, die nicht zum Bunde der Grossen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln zu Berlin gehört, mitzutheilen oder zu gestatten, dass einem anderen Systeme etwas davon mitgetheilt werde.

Alles getreulich, sonder Gefährde, an Eides Statt!

So geschehen im Oriente zu . . . .

den . . ten . . . .

Anlage C (zu § 141).

Fragebogen für den Suchenden.

1) Wie der Vorgeschlagene mit Vor- und Zunamen heisse?
2) Wann und wo er geboren sei?
3) Welcher Religion er angehöre?
4) Wer seine Eltern dem Namen und Stande nach seien?
5) Der Ort seines früheren und seines gegenwärtigen Aufenthalts sowie sein Wohnort?
6) Was für eine Erziehung und welchen Unterricht er genossen habe?
7) Ob, seit wann und mit wem er verheirathet sei und ob er Kinder habe?
8) Durch welche Art des Erwerbes er sich und die Seinigen erhalte?
9) Versicherung, dass er keiner vom Staate verbotenen Verbindung angehöre?
10) Ob er schon früher, und wo, zur Aufnahme in den Freimaurerbund sich gemeldet habe, ob die Anmeldung zurückgezogen oder er zurückgestellt oder abgewiesen worden?
11) Ob er die statutarischen Zahlungen zur Unterhaltung der Loge, welche zur Zeit
    a) an Aufnahmegebühren insgesammt — M.,
    b) an laufenden Beiträgen jährlich . . — „
    betragen, leisten könne?

Dass ich die vorstehenden Fragen der Wahrheit gemäss beantwortet habe, versichere ich durch meines Namens Unterschrift.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Anlage D (zu § 141).

Formular für die Verpflichtungserklärung des Suchenden.

Der Freimaurerbund hat, wie andere gesellschaftlichen Verbindungen, Statuten und gesetzliche Vorschriften, die er zwar nicht öffentlich bekannt macht, deren wesentlichste Grundzüge er jedoch rathsam erachtet, Jedem, der die Aufnahme nachsucht, mittheilen zu lassen, damit Keiner sich entschuldigen könne, er habe aus Uebereilung ein Versprechen geleistet, welches er bei näherer Kenntniss der Sache nicht gethan haben würde.

Die Uebernahme aller Verbindlichkeiten gegen den Freimaurerbund geschieht aus eigenem Antriebe dessen, der die Mitgliedschaft desselben sucht und aus seinem freien Willen.

Man verlangt von demselben: Ein feierliches Versprechen der Verschwiegenheit über Alles, was er im Freimaurerbunde sehen, hören und erfahren werde, ferner im öffentlichen Leben sich weder mündlich noch schriftlich in Streitigkeiten über den Freimaurerbund einzulassen und überhaupt ohne gesetzliche Genehmigung Nichts darüber durch Schrift, Druck, Zeichnung, Stiche u. s. w. zu veröffentlichen; einen sittlich-religiösen Lebenswandel zu führen und die Gebräuche der Religionsgesellschaft, der er angehört, in Ehren zu halten, die Pflichten gegen den Landesherrn, gegen den Staat und dessen Gesetze treu und gewissenhaft zu erfüllen, keine anderen geheimen Verbindungen einzugehen und denen, welchen er etwa angehöre, zu entsagen; im Privatleben sich stets als ein moralisch guter und redlicher Mann zu betragen, alle Menschen als Brüder zu lieben und Gutes nach allen Kräften zu befördern, Armen und Nothleidenden mit Rath und, so viel es nur die eigenen Umstände gestatten, auch mit That beizustehen; Niemanden vorsätzlich zu kränken oder zu beleidigen und, wenn es unwillkürlch geschehen wäre, die Hand zur Versöhnung zu bieten; die Aufnahme nicht in der Absicht zu suchen, Privatvortheile und Bevorzugungen zu erlangen; alle Vorschriften, welche die Ordnung und Aufrechterhaltung des Bundes angehen, zu befolgen und bei Uebertretung der Bundes-

gesetze sich dem Ausspruche der Bundesbehörde unbedingt zu unterwerfen.

Da der Freimaurerbund eine Vereinigung durch die Wahl seiner Mitglieder ist, so liegt auch in dem etwaigen Beschlusse der Ablehnung eines die Aufnahme Suchenden weder für den Vorgeschlagenen noch auch für den Vorschlagenden eine Kränkung.

Die vollen Rechte eines Mitgliedes der Loge werden nicht gleich nach der Aufnahme, sondern erst dann erlangt, wenn der Aufgenommene auf die Meisterstufe befördert worden ist.

Dass ich die vorstehenden Mittheilungen über die allgemeinen Grundsätze des Freimaurerbundes selbst gelesen und darnach aus eigenem freien Willen die Aufnahme in den Bund und insbesondere als Mitglied der Loge . . . . zu . . . . nachsuche und, wenn ich dazu gelange, mich den Pflichten eines Freimaurers sowie eines Mitglieds der genannten Loge unterwerfe, bestätige ich durch meines Namens Unterschrift.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Anlage E. (zu § 233.)

Tabellarische Uebersicht

über die Mitglieder und die Arbeiten der Johannisloge .... im Orient ....

im Maurerjahre 18 .../......

Zahl der Mitglieder im Anfange des Maurerjahres							Zugang bei den ordentlichen Mitgliedern durch		Abgang bei den ordentlichen Mitgliedern durch			Zahl der Mitglieder am Ende des Maurerjahres									Maurerische Arbeiten.				Anzahl der milden Stiftungen.
Ordentliche Mitglieder.				Ehren-Mitglieder.	Ständig Besuchende.	Dienende Brüder.						Ordentliche Mitglieder.				Im Ganzen		Ehren-Mitglieder.	Ständig Besuchende	Dienende Brüder.					
Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Summe.				Aufnahme.	Annahme.	Tod.	Deckung. Streichung. Entlassung.	Ausschliessung.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Summe.	mehr.	weniger.				Arbeitslogen.	Festlogen.	Trauerlogen	Berathungen.	

Entscheidungen
des
Bundesdirektoriums.

I. Betr. die Auslegung der §§ 210, 211 der Bundesstatuten.

Mittheilungen XVII. S. 101.

Seitens des Bundesdirektoriums ist unterm 14. October 1885 (No. 1277) in den Statuten einer Johannisloge folgende Bestimmung:

> Soweit nicht die Vorherbekanntmachung des Gegenstandes zur Bedingung der Gültigkeit von Beschlüssen in den Bundesstatuten gemacht ist, darf der Meister vom Stuhl in jeder ordnungsmässig berufenen Loge
>
> > die Brüder eines höheren Grades zu Berathungen nach dem Schlusse der Loge berufen. Den dabei nicht anwesenden Mitgliedern steht nicht der Einspruch nach § 211 der Bundesstatuten zu —

beanstandet worden als nicht im Einklang stehend mit den §§ 210. 211 der Bundesstatuten.

Die Letzteren kennen nur die ordentlichen Versammlungen, welche im Logenkalender unter Angabe ihres Zweckes zu verzeichnen sind (§ 210) und ausserordentliche, zu welchen die Mitglieder unter Mittheilung des Zwecks der Versammlung besonders einzuladen sind. Als eine solche ausserordentliche Versammlung würde diejenige anzusehen sein, welche der Meister vom Stuhl für die Brüder eines höheren Grades beruft im Anschluss an eine angesagte Versammlung unteren Grades. Es ist darnach nicht angänglich, zu jener Versammlung nur die in dieser anwesenden Brüder zu berufen und den nicht geladenen Brüdern das ihnen in § 211 der Bundesstatuten gewährleistete Einspruchsrecht zu entziehen. Dieses Einspruchsrecht ist nicht beschränkt auf solche Versammlungen, für welche in den Bundesstatuten selbst eine besondere Einladung vorgeschrieben ist.

2. Betr. die Auslegung der §§ 22—24 des Allgemeinen Aufnahme-Gesetzes.

Mittheilungen XVII. S. 102.

Auf Anfrage einer Tochterloge hat das Bundesdirektorium unterm 17. Februar 1886 (No. 749) folgende Entscheidung getroffen:

Ihrer Auffassung der §§ 22—24 des Allgemeinen Aufnahme-Gesetzes bezw. des § 149 unserer Bundesstatuten, wie Sie dieselbe in dem br Schreiben vom 7. v. M. dargelegt haben, vermögen wir nach zwei Richtungen nicht beizutreten. Einmal ist eine Hebung ungünstiger Zeichen durch das Beamtenkollegium bezw. eine Nichtberücksichtigung nicht gerechtfertigter ungünstiger Zeichen schlechthin nach § 23 a. a. O. nur zulässig, wenn nur ein, zwei oder drei ungünstige Zeichen sich vorgefunden haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob nach § 22 a. a. O. eine Wiederholung der Kugelung stattgefunden hat. Eine solche ist hier in der That nur zugelassen, wenn ein oder zwei ungünstige Zeichen abgegeben worden sind, kann also, sobald drei ungünstige Zeichen sich vorfinden, überhaupt nicht eintreten.

Allerdings ist dem gegenüber die Fassung in § 23:

> Bleiben auch bei einer Wiederholung der Kugelung ein, zwei oder drei ungünstige Zeichen . . .

nicht ganz zweifelsfrei, doch findet dieselbe ihre ausreichende Erklärung darin, dass entsprechend dem möglichen Hergang bei der Kugelung die Bestimmung des § 23 an die des § 22 hat angeschlossen werden sollen. Die Worte „auch bei einer Wiederholung der Kugelung" müssen in der That als in Klammern stehend gedacht werden, insofern sie dahin auszulegen sind: „auch wenn eine Wiederholung der Kugelung nach § 22 stattgefunden hat". Diese Auslegung aber ist um so mehr geboten, als ja, wie bemerkt, bei drei ungünstigen Zeichen eine Wiederholung der Kugelung nicht stattfinden kann. Dies und die Bedeutung des Wortes „auch" würdigen Sie nicht, wenn Sie zu der Auslegung gelangen, dass § 23 nur für den Fall der Wiederholung der Kugelung Bestimmung treffe — ganz abgesehen davon, dass bei Ihrer Auslegung der § 23 den § 22 nicht deckte durch eine Bestimmung, wie es zu halten, wenn bei einem oder zwei ungünstigen Zeichen, die als irrthümlich abgegeben nicht erklärt worden sind, der vorsitzende Meister von seiner Befugniss, die

Kugelung noch einmal vornehmen zu lassen, keinen Gebrauch macht.

§ 23 trifft also schlechthin den Fall, dass ein, zwei oder drei ungünstige Zeichen abgegeben worden sind und zwar — als selbstverständliche Folge des § 22 —

a) sofern sie nicht etwa nach § 22 als irrthümlich abgegeben erklärt worden sind, also „bleiben", und

b) sofern bei nur einem oder zwei ungünstigen Zeichen nicht etwa nach § 22 eine Wiederholung der Kugelung stattgefunden hat, bei welcher solche nicht wieder abgegeben worden sind, sofern also ein oder zwei ungünstige Zeichen „auch bei einer Wiederholung der Kugelung bleiben".

Sodann kann die allgemeine Bedeutung des zweiten Absatzes in § 149 der Bundesstatuten nicht um deswillen als ausgeschlossen gelten, weil dieser Paragraph als Zusatz zu § 23 und nicht zu § 22 des Allgemeinen Aufnahmegesetzes gegeben ist. Ihre Zweifel gehen nur aus Ihrer zu engen Auffassung des § 23 hervor, mit welcher sie fallen müssen. Die Bestimmung konnte nicht im Anschluss an § 22 erfolgen, weil sie auf den Inhalt dieser Vorschrift gar keine Beziehung hat. Sie gehört zwischen § 23, wo von 1—3 ungünstigen Zeichen, und § 24, wo von einem Drittel oder mehr ungünstigen Zeichen die Rede ist, und liess sich da füglich nur an den § 23 anschliessen.

Aber auch wenn die im zweiten Absatz des § 149 der Bundesstatuten getroffene Bestimmung weniger klar wäre, müsste eine Auslegung als unhaltbar zurückgewiesen werden, welche dahin führte, bei mehr als drei, aber weniger als $1/3$ ungünstiger Zeichen, wenn sie bei der Wiederholung der Kugelung abgegeben werden, den Suchenden auf Ein Jahr zurückzustellen, wenn sie aber gleich bei der ersten Kugelung fallen, die sofortige Wiedereinbringung des Aufnahmeantrages zuzulassen.

Der § 149 unserer Bundesstatuten setzt nur fest, was ausweislich der Berathungen über das Allgemeine Aufnahmegesetz bereits in dem § 23 desselben enthalten sein sollte:

> mehr als drei ungünstige Zeichen bedürfen der Rechtfertigung nicht, müssen aber, sofern sie nicht $1/3$ der Stimmen erreichen und dann nach § 24 zur Abweisung für immer führen, dann auch den Effekt haben, welcher schon drei oder weniger ungünstigen Zeichen, die nicht gehoben worden sind, beigelegt ist, also die Zu-

rückstellung des Suchenden auf Ein Jahr zur Folge haben.

Ein Grund mehr, die deklarierende Bestimmung als Zusatz zu § 23 zu geben.

---

3. Betr. die Auslegung der §§ 7 ff. des Allgemeinen Aufnahmegesetzes.

Mittheilungen XVII. S. 104.

In einem Bescheide vom 21. April 1886 — No. 1013 — hat das Bundesdirektorium erklärt,

dass die Bestimmungen unserer früheren Bundesstatuten in den §§ 171 und 172 in das Allgemeine Aufnahmegesetz nicht übernommen worden sind. Dieses kennt keine Zurückweisung des Vorschlags a limine durch Majoritätsbeschluss der Loge darüber, ob dem Vorschlage weitere Folge zu geben durch Anheftung des Namens des Suchenden an die Tafel. Wenn die vorläufigen Verhandlungen im Beamtenkollegium bezw. nach den Ermittelungen der Prüfungskommission nicht dahin geführt haben, dass der Vorschlagende seinen Vorschlag zurückgenommen, so beginnt das förmliche Verfahren mit der „Verkündung" des Vorschlags in geöffneter Lehrlingsloge und der sich anschliessenden Anheftung des Namens des Suchenden an die Aspirantentafel. Diese im § 7 vorgeschriebene „Verkündung" des Vorschlags schliesst jede Abstimmung in der Loge aus. Es beruht dies auf der Erwägung, dass jeder Bruder Meister, welcher einen Suchenden vorgeschlagen hat, berechtigt ist, zu verlangen, dass über seinen Vorschlag nach eingehender Untersuchung der Verhältnisse — d. h. nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens — in der Loge ordnungsmässig von den Brüdern abgestimmt werde. Dieses Recht ist in dem Aufnahmegesetz sorgfältig gewahrt, dabei aber nicht minder Vorsorge dafür getroffen, dass dem Vorschlagenden in jedem Stadium des Verfahrens von etwa erhobenen Bedenken oder Einwendungen, bezw. der darin sich kundgebenden Stimmung der Brüder Kenntniss und damit die Möglichkeit gegeben wird, seinen Vorschlag zurückzuziehen, um sich nicht einem förmlichen Dementi der Brüder auszusetzen.

Daher die Bestimmungen in den §§ 5. 7. 13. 17. 19, welche alle darauf beruhen, dass eine Abstimmung der Brüder über den Vorschlag erst eintritt, wenn das Verfahren über Erhebung und Prüfung etwaiger Bedenken zum Abschluss gelangt ist.

---

4. Betr. den Erlass von Gebühren und Beiträgen (zu § 67 B-St.).

Bundesblatt 1887 S. 11.

Aus Anlass eines Spezialfalles waren in einer Tochterloge Meinungsverschiedenheiten über die Deutung des § 67 unserer Bundesstatuten entstanden, welcher lautet:

„In den Statuten der Loge kann bestimmt werden, dass solchen Brüdern, welche sich zu gewissen Leistungen verpflichtet haben, die Gebühren und Beiträge und gewissen Beamten die Beiträge auf ihren Antrag zu erlassen sind.“

Die eine Auffassung ging dahin, dass in jedem Falle von dem betreffenden Beamten selbst der Antrag auf den Erlass zu stellen sei, die andere Auffassung erachtete es für genügend, wenn überhaupt allgemein aus der Mitte der Brüder der Antrag auf Befreiung gewisser Beamten gestellt und von der Loge gebilligt würde. Es wurde daher eine Anfrage an das Bundesdirektorium gerichtet, welches die folgende Entscheidung abgab: „In Erwiderung Ihres br. Schreibens . . . können wir nur erklären, dass unseres Dafürhaltens der Wortlaut des § 67 der Bundesstatuten zu den bei Ihnen entstandenen Zweifeln füglich keinen Anlass bieten dürfte. Will eine Loge die darin gedachte generelle Bestimmung treffen, so kann dies nur durch einen statutarischen Beschluss „in den Statuten der Loge“ (vgl. § 26 B.-St.) geschehen. Und bezüglich gewisser, also bestimmt zu bezeichnender Beamten kann diese Festsetzung nur dahin ergehen, dass ihnen auf ihren Antrag die Beiträge zu erlassen sind. Die hierin liegende Aenderung des früheren Rechts ist in der Gesetzprüfungskommission Gegenstand eingehender Erörterung gewesen und weder in der Grossloge noch in der Gesetzgebenden Versammlung beanstandet worden.“

---

5. Betr. die Ehrenmitgliedschaft bei der Grossen National-Mutterloge (zu Art. 10 Gr.-V.).

Bundesblatt 1887 S. 73 ff.

Mehrfach sind an das Bundesdirektorium Anfragen ergangen bezw. Zweifel ausgesprochen worden, ob die Ehrenmitgliedschaft bei der Grossen National-Mutterloge auch nach dem Anschluss des Ehrenmitgliedes an eine Loge eines anderen Systems oder bei ehrenvoller Deckung erlösche oder bestehen bleibe. Es wird zur Klärung dienen, wenn wir im Folgenden den Bescheid des Bundesdirektoriums auf eine Zuschrift, in welcher die erstere Auffassung vertreten war, wiedergeben. Die erwähnte Entscheidung lautet:

Die von Ihnen in dem br. Schreiben vom 22. v. M. angeregte Frage, ob ein Ehrenmitglied unserer Grossloge, welches seine Loge deckt, ohne sich einer anderen Loge unseres Bundes anzuschliessen, die Mitgliedschaft der Grossloge verliert, müssen wir nach Artikel 10 und 67 Abs. 3 der Grundverfassung verneinen.

Nach der früheren Grundverfassung unseres Bundes (von 1873) hatte die Grossloge — neben ihren aktiven (gewählten) Mitgliedern

a) Ehrenmitglieder kraft des von ihnen bekleideten Logenamts (Art. 11),
b) Ehrenmitglieder, welche von der Grossloge dazu ernannt waren (Art. 12).

Jene behielten auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amte die Ehrenmitgliedschaft der Grossloge,

„so lange sie aktive Mitglieder einer Loge unseres Bundes sind";

für diese dagegen ist eine solche Beschränkung nicht gemacht, vielmehr erlosch für sie die Ehrenmitgliedschaft nur aus den allgemeinen Gründen, welche in Artikel 14 sowohl für die aktiven als für die Ehrenmitglieder angeführt sind.

Die neue Grundverfassung unseres Bundes (von 1883) kennt — neben den stimmberechtigten Mitgliedern der Grossloge — nur solche Ehrenmitglieder, welche dazu von der Grossloge auf Lebenszeit ernannt worden sind (Art 7), und für diese erlischt die Ehrenmitgliedschaft lediglich aus den in Art. 10 angegebenen Gründen, also nicht in Folge der Deckung der Johannisloge.

Dass hier als Erlöschungsgrund nicht auch die Deckung anzusehen ist, hat seinen Grund darin, dass die Ehrenmitgliedschaft nur verliehen wird „wegen besonderer maurerischer Verdienste“ oder „weil der Bruder sich um den Bund der Grossen National-Mutterloge oder um die Freimaurerei im Allgemeinen verdient gemacht hat“ (Art. 7). Die Anerkennung solcher Verdienste, wie sie in der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Grossloge ihren Ausdruck gefunden, kann füglich nicht unbedingt davon abhängig gemacht werden, dass der so ausgezeichnete Bruder aktives Mitglied einer Johannisloge bleibt, da ja immerhin die Deckung der Loge aus nicht durchaus verwerflichen Beweggründen erfolgen kann. Sollte aber wirklich einmal in der Deckung der Loge ein Denken und Empfinden sich bekunden, wie es eines Mitgliedes der Grossloge nicht würdig ist, dann wird die Grossloge nicht säumen, von ihrer Strafgewalt (Art. 9) Gebrauch zu machen und das Ehrenmitglied in ihrer Liste zu streichen. Dass die Deckung etwa erfolgt behufs Anschlusses an eine andere Lehrart, das würde allein schon um deswillen nicht in's Gewicht fallen, als ja verdienten Brüder Freimaurern, auch wenn sie einer anderen Lehrart angehören, die Ehrenmitgliedschaft unserer Grossloge verliehen werden kann.

Wäre bei der Revision der Grundverfassung die Absicht dahin gegangen, dass die Ehrenmitglieder dies nur so lange bleiben sollen, als sie aktive Mitglieder einer Johannisloge sind, und zwar unseres Bundes, falls sie bei ihrer Wahl diesem angehörten, dann hätte dies gegenüber der Bestimmung des Art. 7, dass die Ernennung auf Lebenszeit erfolgt, ausdrücklich festgesetzt werden müssen. Und es würde dann auch eine ähnliche Bestimmung, wie sie in Art. 10 für die gewählten Mitglieder der Grossloge unter 1. getroffen ist, unerlässlich gewesen sein. Nicht die Deckung der Johannisloge an sich, sondern nur, wenn sie nicht zum Zwecke des Anschlusses an eine andere Loge erfolgt, würde zum Verlust der Ehrenmitgliedschaft führen können. Diese müsste daher in Folge der Deckung zunächst nur ruhen und erst dann verloren gehen, wenn innerhalb einer gewissen Frist der Anschluss an eine andere Loge nicht geschehen. Eine solche Bestimmung enthält die Grundverfassung aber nicht.

Die früher kraft ihres Logenamts Ehrenmitglieder der Grossloge gewordenen Brüder sind dies nicht bloss geblieben, sondern durchaus den gewählten Ehrenmitgliedern gleichgestellt worden (Art. 67 Abs. 3). Für sie ist daher die Bestimmung der früheren

Grundverfassung (von 1873 Art. 11), dass sie Ehrenmitglieder nur so lange bleiben, als sie aktive Mitglieder der Loge unseres Bundes sind, nicht aufrecht erhalten worden.

Wir begrüssen Sie etc.

---

6. Betr. Logenstiftungen (zu § 26 B.-St.).

Bundesblatt 1887 S. 187.

Nach § 26 der B.-St. dürfen die von einer Tochterloge beschlossenen Statuten einer Stiftung nicht in Widerspruch stehen mit den Bundesgesetzen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Bundesdirektoriums. Nach einer Entscheidung des Letzteren steht in dieser Beziehung dem Beschlusse eines Stiftungsstatuts gleich ein Beschluss, nach welchem die Loge ein ihr zugewendetes Stiftungskapital — zur dauernden Sicherung gewisser, insbesondere auf Uebung der Wohlthätigkeit gerichteter Zwecke — unter den von dem Stifter gestellten Bedingungen lediglich annimmt. Mit der Annahme der Stiftung erkennt die Loge die für deren Verwaltung und Verwendung vom Stifter gestellten Bedingungen als für sie bindend an; es bedarf daher für die in der Annahme liegenden Verpflichtung der Loge eines förmlichen Logenbeschlusses. Ob dieser Beschluss auf die Annahme der Stiftung lediglich zu beschränken oder noch auf weitere statutarische Festsetzungen zu erstrecken ist, um im Anschluss an die vom Stifter gestellten Bedingungen und in deren Sinne die Verwaltung und Verwendung der Stiftung zu sichern, wird von der Vollständigkeit der Bestimmungen in der Stiftungsurkunde des Stifters abhängen. In der Sache selbst liegt kein Unterschied zwischen einem solchen Beschluss über die einfache Annahme eines Stiftungskapitals und dem Beschluss statutarischer Festsetzungen für eine Stiftung und eben deshalb wird auch im § 26 der B.-St. nicht unterschieden zwischen Stiftungen, die auf einem von der Loge beschlossenen Statut beruhen und Stiftungen, welchen nur eine von der Loge angenommene Stiftungsurkunde des Stifters zum Grunde liegt — zwischen *Logenstiftungen* und der Loge überwiesenen, *Stiftungskapitalien*. (J.-No. 239.)

---

7. Betr. die Abgeordneten für die Gesetzgebende Versammlung (zu Art. 50 G. V. u. § 105 B.-St.).

Bundesblatt 1888 S. 236.

Das Bundesdirektorium hat entschieden, dass ein zum Abgeordneten seiner Loge für die Gesetzgebende Versammlung gewählter Ehrenmeister aufhört, Abgeordneter zu sein, sobald er aus seiner Loge ausgeschieden und Mitglied einer anderen Loge geworden ist. Die Entscheidung für die Frage ist lediglich zu suchen in den Bestimmungen der Grundverfassung, in welcher allein von der Gesetzgebenden Versammlung als einem Organ der Grossen National-Mutterloge (Artikel 2) die Rede ist. Und da lassen die Artikel 50 Absatz 3 und 52 wohl keinen Zweifel, dass Abgeordneter einer Tochterloge des Bundes nur ein stimmberechtigtes (ordentliches) Mitglied derselben sein kann. Ist nur ein solches Mitglied wählbar zum Abgeordneten, so muss auch — beim Mangel einer anderweiten Vorschrift — der Gewählte aufhören Abgeordneter zu sein, sobald er die Voraussetzung seiner Wählbarkeit verliert. In § 105 der Bundesstatuten wird lediglich die Stellung des Ehrenmeisters innerhalb der Loge, in welcher er dieses Ehrenamt bekleidet, bestimmt; dass er als solcher nicht auch gesetzlicher Vertreter dieser Loge in der Gesetzgebenden Versammlung sein kann, ergiebt sich aus dem Wortlaut des Artikels 50 Absatz 1 Ziffer 3 der Grundverfassung. (J.-No. 1146.)

---

8. Betr. die Kugelung über einen Suchenden (zu § 23 des Allgemeinen Aufnahmegesetzes).

Bundesblatt 1888 S. 289.

Bei der Kugelung über einen Suchenden waren weniger als ein Drittel ungünstige Zeichen abgegeben worden. Noch vor dem Ablauf der Frist zur Rechtfertigung dieser Zeichen nach § 149 der Bundesstatuten (Ges. v. 9. 5. 85) wurde das Aufnahmegesuch zurückgezogen. Das Bundesdirektorium hat darnach den Suchenden auf ein Jahr zurückgestellt erklärt.

Durch die Kugelung nach §§ 20 ff. des Aufnahmegesetzes wird über das Aufnahmegesuch entschieden, nur mit der Massgabe, dass wenn nicht ein Drittel oder mehr ungünstige Zeichen abgegeben worden (§ 24 a. a. O.), die abgegebenen ungünstigen

Zeichen nach Massgabe der §§ 22, 23 a. a. O. gehoben werden können, so dass die Kugelung darnach als leuchtend zu erklären ist. Wird nun dieses Nachverfahren durch die Zurücknahme des Aufnahmegesuches ausgeschlossen, so behalten die bei der Kugelung abgegebenen ungünstigen Zeichen ihre Kraft und dieselbe zieht die Zurückstellung des Suchenden auf ein Jahr nach sich. (J. No. 1284.)

---

9. Betr. die ständig besuchenden Brüder (zu §§ 191, 198 B.-St.).
Bundesblatt 1889 S. 438.

Aus Anlass einer Anfrage seitens einer Tochterloge hat das Bundesdirektorium folgenden Beschluss gefasst:

Die ständig besuchenden Brüder unterstehen ausschliesslich dem Ehrenrathe der Loge, welcher sie als ordentliche Mitglieder angehören. Das erhellt aus § 14 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Verletzung mrischer Pflichten. Unter der dort angegebenen Voraussetzung kann die Loge, in welcher der Beklagte ständig besuchender Bruder ist, nur um Feststellung des Thatbestandes ersucht werden, — das Urtheil fällt in jedem Falle die Loge, deren ordentliches Mitglied derselbe ist. Es ergiebt sich das aber auch aus § 199 Ziffer 1 der Bundesstatuten, insofern darnach einem ständig besuchenden Bruder nur die Rechte eines solchen und zwar ohne weiteres Verfahren durch Beschluss der Loge, welcher er als ausserordentliches Mitglied angehört, entzogen werden können.*)

Besuchende Brüder, welche nicht zu ständig besuchenden erklärt worden (§ 197 B.-St.),**) stehen ohnehin in keinem Verhältniss zu der Loge, welche sie besuchen (§ 54 B.-St.). Sie können daher auch nur dem Ehrenrath der Loge, welcher sie angehören unterstehen.

Bei der Wahl des Ehrenraths haben die ständig besuchenden Brüder nicht mitzuwirken, auch wenn ihnen Stimmrecht nach § 198 B.-St. gewährt worden ist. Dieses Stimmrecht kann sich nur erstrecken auf „Berathungen", aber nicht auf Beamtenwahlen (§ 83 B.-St.), denen die Wahlen des Ehrenraths gleichzustellen sind, und auch nicht auf Abstimmungen über die Aufnahme Suchender (§ 17 Aufnahme-Ges.). Die besonderen Bestimmungen, welche hierfür ausschliesslich die Mitwirkung der ordentlichen

*) Vgl. jetzt § 11 Gesetz vom 17. Mai 1891 oben, S. 58.
**) Jetzt § 9 ff. a. a. O.

Mitglieder der Loge festsetzen, würden in jedem Falle der allgemeinen Bestimmung in § 198 B.-St. vorgehen, sofern deren Wortfassung zu Zweifeln Veranlassung geben könnte.

Hiernach stehen keineswegs die ständig besuchenden Brüder, auch wenn ihnen Stimmrecht verliehen worden, den ordentlichen Mitgliedern der Loge gleich — sie bleiben immer nur ausserordentliche Mitglieder der Loge, welcher sie als ständig besuchende Brüder sich angeschlossen haben. In welchem Umfange aber die Logen von ihrer verfassungsmässigen Befugniss, ständig besuchenden Brüdern Stimmrecht zu gewähren, Gebrauch machen wollen, hängt lediglich von dem Beschluss der Meisterschaft ab. Es steht gesetzlich nichts im Wege, das Stimmrecht auf Beschlüsse über ökonomische Angelegenheiten der Loge zu beschränken. Und deshalb erübrigt sich wohl auch die Frage, ob nicht der Ausdruck in §§ 191/198 a. a. O. „Angelegenheiten der Loge" näher zu bestimmen, bezw. zu begrenzen.

Wenn nach § 198 a. a. O. ständig besuchende Brüder, auch wenn sie nicht einer Loge unseres Bundes, aber einer Loge des Deutschen Grosslogenbundes angehören,

> zu den Berathungen, welche Angelegenheiten der arbeitenden Loge betreffen,

gleich den ordentlichen Mitgliedern — also auch mit Stimmrecht — zugelassen werden können, so wird auch hier der Beschluss der Meisterschaft zu entscheiden haben, ob lediglich die Zulassung in Beseitigung der in § 191 B.-St. gezogenen Schranken eintreten oder dem Zugelassenen auch Stimmrecht gewährt werden soll. Wohl zu beachten bleibt aber hier, dass § 191*) Brüder einer verbündeten Deutschen Loge ausschliesst vom Besuche

> bei Berathungen, welche Angelegenheiten unseres Bundes oder der arbeitenden Loge insbesondere betreffen,

und § 198 nur gestattet, solche Brüder, wenn sie zu ständig besuchenden erklärt worden, zuzulassen

> zu den Berathungen, welche Angelegenheiten der arbeitenden Loge betreffen.

An Berathungen über Angelegenheiten unseres Bundes haben solche Brüder in keinem Falle Theil zu nehmen. (J.-No. 1091.)

---

*) Vgl. jetzt § 1 Gesetz vom 17. Mai 1891 oben, S. 55.

10. Betr. die Veranstaltung von Schwesternfesten (zu § 227 B.-St.).

Bundesblatt 1889 S. 533.

Auf die Anfrage einer Tochterloge, ob die Veranstaltung von Schwesternfesten im Tempel als zulässig zu erachten, ist seitens des Bundesdirektoriums Entscheidung dahin ergangen, dass das Bundesdirektorium kein Bedenken dagegen hat, wenn bei Schwesternfesten die Schwestern zu einer Festarbeit in den Tempel geführt werden, vorausgesetzt, dass in diesem Falle weder mrisches Ritual (im engeren Sinne) noch mrische Abzeichen zur Verwendung kommen, und der Tempel der Säulen, des Teppichs und alles sonstigen beweglichen symbolischen Schmuckes (mit Ausnahme des Altars) entkleidet wird.

---

11. Betr. die Verwaltung der Stiftungsfonds von Bundeslogen bei Schliessung oder Auflösung der letzteren (zu §§ 38. 50 B.-St.).

Bundesblatt 1890 S. 33.

Bei Berathung der Statuten für die Wittwen- und Waisenstiftung einer Johannisloge hat das Bundesdirektorium unter Anderem Folgendes geltend gemacht.

Sowohl im Falle der Schliessung als im Falle der Auflösung einer Bundesloge fällt das Vermögen derselben mit Einschluss ihrer Stiftungsfonds an die Grosse National-Mutterloge (§§ 38, 42, 50, 53 B.-St.), die es aber im ersteren Falle — durch das Bundesdirektorium — nur für die ruhend gedachte Loge verwaltet, um es demnächst der wieder eröffneten Loge zurückzugewähren (§§ 38, 42 B.-St.). In beiden Fällen sind die Stiftungsfonds „nach den für dieselben geltenden Bestimmungen" (§ 50 B.-St.), d. h. nach den für dieselben bestehenden „Statuten" (§ 38 B.-St.) zur Durchführung des Stiftungszweckes zu verwalten. Ist der Stiftungszweck vollständig erfüllt, so dass eine stiftungsmässige Verwendung des Stiftungsfonds nicht mehr eintreten kann, so sind für die ruhende Loge die Stiftungsrevenüen zum Kapital zu schlagen, während die Stiftungsfonds einer aufgelösten Loge zur Verfügung der Grossen National-Mutterloge stehen — soweit nicht in den bestätigten Statuten für die Stiftungsfonds etwa besondere Bestimmungen getroffen sind.

Als eine selbstverständliche Pflicht der Mutterloge wurde es angesehen, dass sie beim Mangel solcher besonderen Bestimmungen die ihr angefallenen Stiftungsfonds einer aufgelösten Bundesloge nur im Sinne und Geiste der für dieselben seiner Zeit getroffenen Bestimmungen für Zwecke maurerischer Werkthätigkeit verwende. Andererseits wurde es für nicht angänglich, den Pflichten einer Bundesloge gegen den Bund nicht entsprechend erachtet, die Stiftungsfonds einer aufgelösten Loge gänzlich dem Bunde für seine Aufgaben der Bruder- und Menschenliebe zu entziehen, und das um so weniger, als die mannigfachsten Veranstaltungen bei einzelnen Bundeslogen wie beim Bunde selbst, ja dem Grosslogenbunde bestehen oder hervorgerufen werden können, um maurerische Werkthätigkeit im weitesten Sinne in jeder nur wünschenswerthen Gestalt üben zu lassen.

Demnach ist einer Bestimmung, wonach die Stiftungsfonds der aufgelösten Loge nach dem Ausscheiden des letzten Berechtigten einer Stadtgemeinde zu überweisen, als ausserhalb der Grenzen für die verfassungsmässige Autonomie der Bundeslogen liegend, die Bestätigung versagt worden. Dabei wurde hervorgehoben, wie bereits in dem an die betreffende Johannisloge gerichteten Schreiben vom 16. Februar 1884 auf diese in dem damals vorgelegten Entwurf für die neuen Bundesstatuten schon enthaltenen Bestimmungen hingewiesen worden mit dem Anheimgeben, etwa abweichende Wünsche geltend zu machen, was aber von keiner Seite geschehen ist.

Nach ausdrücklicher Betonung, dass auch bei der Schliessung einer Loge deren Vermögen mit Einschluss der Stiftungsfonds dem Bundesdirektorium zu übergeben ist, wurden in möglichstem Anschluss an die Bestimmung der vorgelegten Statuten folgende Festsetzungen als den Bundesstatuten entsprechend erachtet:

Sowohl bei der Schliessung als bei der Auflösung der Loge ist das gesammte Vermögen der Stiftung dem Bundesdirektorium zu übergeben, welches dasselbe gemäss den Stiftungs-Bestimmungen bezw. § 38 B.-St. zu verwalten hat. Diese Verwaltung beschränkt sich jedoch zunächst im Wesentlichen auf die sichere Aufbewahrung, die Erhebung und Wiederanlegung der Kapitalien und bezüglich der Werthpapiere die Einziehung der Zinsen. Im Uebrigen wird die eigentliche Verwaltung der Stiftung von deren Mitgliedern in der Generalversammlung und durch das Kuratorium geführt, so lange ein solches nach den

Bestimmungen der Satzungen besteht. Dieses erhebt die Zinsen der Stiftungskapitalien — der Werthpapiere vom Bundesdirektorium — und beschliesst über jede Veränderung in der Anlegung der Kapitalien, zieht die Beiträge von den Mitgliedern ein, zahlt die festgesetzten Pensionen, beruft und leitet — durch den Vorsitzenden — die Generalversammlung und übersendet die Urschriften der Protokolle über die letzteren nebst den zur Entlastung vorgelegten Jahresrechnungen und einer Anzeige von den Veränderungen in dem Bestande der Mitglieder, endlich, wenn die Neuwahl des Kuratoriums nicht mehr erfolgt, auch das Protokollbuch und alle auf die Stiftung bezüglichen Schriftstücke an das Bundesdirektorium. Es führt nöthigenfalls seine Legitimation zur Vertretung der Stiftungsrechte nach Aussen durch eine Vollmacht des Bundesdirektoriums. Sobald das Kuratorium nicht mehr besteht, werden alle Rechte der Generalversammlung und des Kuratoriums durch das Bundesdirektorium ausgeübt, welches insbesondere auch die Beiträge der dann noch vorhandenen Mitglieder erhebt und die Pensionen zahlt. Wird die geschlossene Loge wieder eröffnet, so ist das Stiftungsvermögen zur Verwaltung nach den Satzungen zu überweisen. Ist die Loge dagegen aufgelöst oder die geschlossene Loge innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist nicht wieder eröffnet worden, so ist nach dem Fortfall des letzten zum Bezuge einer Pension Berechtigten das Stiftungsvermögen für einen näher zu bestimmenden, durch die Logen erfüllbaren Zweck zu verwenden, sei es, dass dasselbe einer vorhandenen oder neu zu errichtenden, durch Logenorgane zu verwaltenden Stiftung überwiesen wird.

(J.-No. 529.)

---

12. Betr. Abänderung der Statuten von Bundeslogen (zu § 26 der B.-St.).

Bundesblatt 1890 S. 254.

Einem Antrage einer Tochterloge, sie bezüglich einzelner Bestimmungen ihrer Statuten ein für alle Mal zu Abänderungen zu ermächtigen, hat das Bundesdirektorium aus folgenden Gründen nicht entsprochen.

§ 26 der Bundesstatuten ermächtigt das Bundesdirektorium nicht, für gewisse statutarische Festsetzungen der Loge über

ihre besonderen Verhältnisse, bezw. für die Abänderung solcher Festsetzungen von der verfassungsmässigen Bestätigung abzusehen. Eine generelle Ermächtigung der Logen seitens des Bundesdirektoriums, einzelne über ihre besonderen Verhältnisse zu treffende statutarische Festsetzungen selbständig zu beschliessen, würde mit jener gesetzlichen Vorschrift nicht vereinbar sein.

Inwieweit die einzelnen Logen über ihre besonderen Verhältnisse — abgesehen von den Dingen, welche die Bundesgesetze der ortsstatutarischen Regelung unterstellen — statutarische Festsetzungen treffen wollen, unterliegt ihrer Entschliessung allein. Dabei wird im Einzelnen zu erwägen sein, ob es sich um eine grundsätzliche Festsetzung, oder nur um die Durchführung eines angenommenen Grundsatzes handelt. Solche Ausführungsbestimmungen, wie sie besonders in geschäftsordnungsmässigen Bestimmungen über die Amtsführung einzelner Beamten oder Ausschüsse, oder die Dienstleistungen der dienenden Brüder sich finden, sind nicht eigentlich statutarischen Charakters. Sie müssen sich dem wechselnden Bedürfniss anschliessen und deshalb in leichteren Formen der Abänderung unterliegen. Wir haben unsererseits kein Bedenken dagegen, wenn eine Loge in ihrem Statut selbst solche Bestimmungen nicht trifft, vielmehr nur auf besondere Ausführungs-Bestimmungen, Geschäftsordnungen u. s. w. verweist. Dann entfällt auch die Nothwendigkeit, für die Abänderung solcher Bestimmungen die Genehmigung des Bundesdirektoriums einzuholen.

---

13. Betr. Anlegung von Stiftungs-Kapitalien (zu § 26 der B.-St.).

Bundesblatt 1891 S. 178.

Wie dies früher seitens einzelner Logen unbeanstandet geschehen, so hatten auch in neuerer Zeit Logen die zur Deckung ihrer Baubedürfnisse erforderlichen Kapitalien aus ihren Stiftungen entnommen, sich selbst in deren Höhe als Schuldner der letzteren erklärend.

Dem ist das Bundesdirektorium entgegengetreten, an der grundsätzlichen Auffassung festhaltend, dass die Loge sich nicht zum Schuldner ihrer Stiftungen machen kann und darf.

Der Gesichtspunkt, für die Stiftungen etwas höhere Zinsen

von ihren Kapitalien und zugleich für die Loge selbst etwas billigeres Baukapital zu erlangen, kann nicht der entscheidende sein.

Die einzelnen Stiftungen einer Loge haben nicht juristische Persönlichkeit, so dass die Loge als Korporation sich ihnen verpflichten könnte.

Vielmehr sind die Stiftungskapitalien Eigenthum der Loge selbst, über welches diese aber nur zu den stiftungsmässigen Zwecken verfügen darf (§ 73. 193 II. 6 A. L. R.).

Dieses Zweckvermögen der Loge darf also seinen Zwecken nicht entzogen werden, wie es dadurch geschehen würde, dass die Loge es für ihre sonstigen Zwecke, z. B. für ihre baulichen Bedürfnisse, verwendet. Die Ausstellung von Schuldscheinen seitens der Loge für ihre Stiftungen in Höhe der diesen entnommenen Kapitalien ändert darin nichts — die Schuldscheine sind völlig bedeutungslos! Käme aber die Loge wirklich einmal in die Lage, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, die Zinsen der entnommenen Stiftungskapitalien nicht aufbringen zu können so könnte sie nicht — in Vertretung ihrer Stiftungen — gegen sich selbst vorgehen zur Herbeischaffung der Zinsen, und die Stiftungen wären mindestens zeitweilig lahm gelegt.

Wäre aber auch die rechtliche Möglichkeit an sich für die Loge gegeben, Kapitalien von ihren Stiftungen aufzunehmen — so stände ihr doch nach § 85 a. a. O. die Ausübung dieses Rechts nur mit Einwilligung der vorgesetzten Behörde zu. Anleihen, welche einen dauernden Schuldenstand begründen, darf die Loge ohne Genehmigung nicht aufnehmen. Es wäre also eine Umgehung dieses Gesetzes, wenn eine Loge ohne Weiteres Kapitalien aufnähme von den ihrer Verwaltung unterstehenden Stiftungen. (J.-No. 959 89/90.)

---

14. Betr. die von besuchenden und angenommenen Brüdern zu leistenden Beiträge (zu § 65 B.-St.).

Bundesblatt 1893 S. 61.

Auf Anfrage einer Tochterloge hat das Bundesdirektorium erwidert, dass in § 23 des Gesetzes betreffend die Zulassung besuchender Brüder und die Annahme von Brüder Freimaurern bezüglich der „etwa an Stiftungen oder Anstalten der Loge zu zahlenden

Beiträge“ kein Unterschied gemacht wird zwischen einmaligen Eintrittsgeldern und fortlaufenden, so dass jene nach wie vor bei der Annahme eines Bruders nach dem Ortsgesetze zu erheben sind. In jener Bestimmung sollte nur ausser Zweifel gestellt werden, dass mit dem Auschluss besonderer Gebühren für die Annahme — wie solche im Anschluss an den Beschluss des Grosslogentags vom 1. Juni 1879 § 65 der Bundesstatuten vorschreibt — nicht auch etwaige nach dem Ortsgesetz den Logenmitgliedern obliegende Leistungen an Stiftungen oder Anstalten der Loge ausgeschlossen sein sollen. (J.-No. 530.)

---

15. Betr. die Pflichten des Vorstandes einer Bundesloge gegenüber der Polizeibehörde (zu § 111 B.-St.).

Bundesblatt 1893 S. 61.

Auf Anfrage einer Tochterloge hat das Bundesdirektorium anheimgegeben, durch den Vorstand der Loge (§ 111 B.-St. — selbstverständlich ohne Angabe der maurerischen Stellung der 3 den Vorstand bildenden Brüder) dem dortigen Bürgermeisteramt zu erklären, dass die dortige „Freimaurerloge . . . . .“ als Tochterloge der Grossen National-Mutterloge in den Preussischen Staaten genannt zu den drei Weltkugeln nach § 12 des für die rechtliche Stellung der 3 priveligirten Preussischen Grosslogen (§ 3) noch geltenden Edikts vom 20. Oktober 1798 nur verpflichtet sei, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, die unterzeichneten Mitglieder der Loge auf Verlangen aber durch ein Zeugniss des Herrn Ministers des Innern den Nachweis führen würden, dass sie den Vorstand der zum Verbande der Grossen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln gehörigen Loge bilden und als solcher legitimirt sind, dieselbe vor den Behörden des Staates zu vertreten. Hinzuzufügen wäre, dass nach § 10 des gedachten Edikts die Vorgesetzten der Grossen National-Mutterloge — das Bundesdirektorium — auch gegenwärtig noch alljährlich Sr. Majestät dem Kaiser und König das Verzeichniss der sämmtlichen von ihnen abhängigen Tochterlogen nebst der Liste sämmlicher Mitglieder einreichen. Bisher hat, soviel bekannt geworden, noch keine Ortspolizeibehörde im Preussischen Staate von einer der diesseitigen Tochterlogen die Vorlegung ihr-

Statuten und eines Verzeichnisses ihrer Mitglieder verlangt. Beharrt das dortige Bürgermeisteramt bei seinem Verlangen, so wäre vom Logenvorstande selbst Beschwerde zu führen. (J.-N. 518.)

---

16. Betr. die Annahme eines entlassenen Bruders (zu § 16 des Gesetzes vom 17. Mai 1891).

Bundesblatt 1893 S. 285.

Wie mit dem Gesuche eines Bruders um Annahme in dem Falle zu verfahren ist, wenn derselbe durch maurerisches Urtheil mit Entlassung aus seiner Loge bestraft worden ist, darüber enthält das Gesetz vom 17. Mai 1891 in den Bestimmungen der §§ 16 ff. keine ausdrückliche Vorschrift, während das Gesetz über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten in § 32 auf die Bestimmungen über die Annahme eines solchen Bruders verweist.

Eine „ehrenvolle Entlassung“ kann einem solchen Bruder von seiner bisherigen Loge nicht ertheilt werden, so dass von einer Verweigerung einer solchen nicht die Rede sein kann und darnach auch nicht von einer Beschwerde bei der Grossloge.

Bei sinngemässer Anwendung der Vorschriften in § 17 ist so zu verfahren, dass die um Annahme ersuchte Loge — nach Prüfung der ihr gemäss § 16 angegebenen Gründe — sich entscheidet,

ob sie den Antrag als erledigt ansehen,

oder aber die betreffende Loge, von welcher der Bruder entlassen worden ist, um Auskunft ersuchen will, ob und welche Bedenken sie etwa gegen die Zulassung des Bruders zu erheben hat.

Im letzteren Falle werden die etwa geltend gemachten Bedenken geprüft, und event. beschliesst die Loge darüber.

Erst wenn sie die geltend gemachten Bedenken nicht für begründet anerkennt, ist die Entscheidung der Grossloge einzuholen. (J.-No. 665.)

---

17. Betr. Einleitung des maurerischen Verfahrens (zu § 29 des Gesetzes vom 24. April 1889).

Bundesblatt 1895 S. 423.

Eingeleitet ist ein maurerisches Verfahren vor dem Ehrenrath im Sinne des § 29 des Gesetzes erst dann, wenn der vor-

sitzende Meister den Antrag an den Vorsitzenden des Ehrenraths abgegeben nach § 7 a. a. O.

Wenn das allgemeine Gesetz als Folge der Einleitung des maurerischen Verfahrens unter Anderen den Verlust des Rechts zur Deckung hinstellt, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass das Sonderrecht einer einzelnen Grossloge diesen Verlust — in den Bestimmungen über den freiwilligen Austritt — bereits früher eintreten lässt, wie § 179 B.-St.:

> sobald nur (irgend welche) Verhandlungen über die Einleitung eines maurerischen Verfahrens schweben.

Ein Bruder soll sich eben dem Gericht seiner Loge nicht entziehen dürfen durch Deckung. Aber ist nach § 179 der Zeitpunkt entscheidend, an welchem der vorsitzende Meister die Austrittserklärung in der vorgeschriebenen Form erhält — oder aber der, an welchem die — etwa verlangte — Entlassungsurkunde ertheilt werden soll?

Der Wortlaut des Gesetzes scheint für die erste Alternative zu sprechen: Schwebten in dem Zeitpunkte, an welchem der Meister die Austrittserklärung empfangen, keinerlei Verhandlungen über die etwaige Einleitung eines maurerischen Verfahrens, war also der Austritt zulässig, so darf dem Bruder nach § 180 B.-St. eine Entlassungsurkunde nicht vorenthalten werden; letztere wäre dann nach den B.-St. nur eine nachträgliche Beurkundung des gesetzmässigen Austritts.

Indessen lässt immerhin die konditionelle Fassung der Bestimmung eine Auslegung im Sinne der zweiten Alternative zu, welche allein dem Rechtsbewusstsein genügt. Ob der Austritt zulässig, darüber hat — in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung im Gesetz — die Stelle zu entscheiden, welche die Entlassungsurkunde auszufertigen hat, also der Logenvorstand. Dieser muss also die Dinge, wie sie in dem Zeitpunkte liegen, seinem Befinden zu Grunde legen dürfen und darf nicht gebunden sein, erst nach dem Eingange der Austrittserklärung bekannt gewordene Vergehungen des ausscheidenden Bruders ausser Betracht zu lassen. Sonst kann die Entlassungsbescheinigung nicht die bei der Gesetzesrevision gerade ausdrücklich gewollte Bedeutung einer ehrenvollen Entlassung haben in dem Sinne, dass gegen den ausscheidenden Bruder, der seine Verbindlichkeiten gegen die Loge erfüllt hat, nichts bekannt geworden, was zu einem maurerischen Verfahren hätte Anlass geben können.

Darnach hätte dann der Logenvorstand in jedem Falle über

die Zulässigkeit des Austritts zu befinden, mag eine Entlassungsurkunde verlangt sein oder nicht. Und das drängt dann zu der weiteren Annahme, dass der Austritt erst perfekt wird, nachdem der Logenvorstand denselben für zulässig erklärt hat.

Wird der freiwillige Austritt versagt, so ist der Bruder zu benachrichtigen und nach Lage der Sache das Weitere zu veranlassen. Schweben Verhandlungen wegen etwaiger Einleitung eines maurerischen Verfahrens, so sind dieselben ohne Säumen zum Abschluss zu bringen, um entweder den entsprechenden Antrag einzubringen, oder die Sache als erledigt zu erachten und darnach die vorbehaltene Entlassungsurkunde zu ertheilen. Hat der deckende Bruder seine Verpflichtungen gegen die Loge nicht erfüllt, so ist die demnächstige Streichung (nach § 182 B.-St.) im Auge zu behalten. (J.-Nr. 290.)

---

18. Betr. die Entlassungsurkunde (zu §§ 179 ff. der Bundesstatuten).

Bundesblatt 1895 S. 449.

Dem Antrage eines Bruders, seine frühere Johannisloge zu veranlassen, an Stelle der ihm ertheilten Entlassungsurkunde eine neue „ehrenvolle" auszustellen, war das Bundesdirektorium nach den Bundesgesetzen zu entsprechen nicht in der Lage.

Unsere Bundesstatuten (§§ 179 ff.) kennen den Unterschied zwischen einer „einfachen" und einer „ehrenvollen" Entlassung (Dimissoriale) nicht. Der freiwillige Austritt ist jedem Mitgliede — nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Loge — gestattet,

sofern nicht ein mr. Strafverfahren gegen ihn eingeleitet ist oder Verhandlungen über die Einleitung eines solchen schweben.

Ist darnach der Austritt zulässig, so muss auf Verlangen die Entlassungsurkunde ertheilt werden, welche lediglich die Angaben über die Zeit der Aufnahme bezw. der Beförderung zu enthalten braucht (§ 180).

Die gedachten Bestimmungen haben bei der Revision der Bundesstatuten im Jahre 1884 ihre jetzige Fassung gerade aus der Erwägung erhalten, dass bei der Unterscheidung einer einfachen und einer ehrenvollen Entlassung in der Vorenthaltung der letzteren dem ausscheidenden Mitgliede ein Makel würde angeheftet werden, gegen den er schutzlos wäre, insofern ihm der

Weg seiner Vertheidigung gegen etwaige Vorwürfe im geordneten mr. Verfahren versagt wäre. Die Entlassung muss versagt werden, wenn Anlass zu einem mr. Strafverfahren gegen ein seinen Austritt erklärendes Mitglied vorliegt. Wird sie ertheilt, so liegt darin die Anerkennung, dass ein solcher Anlass nicht gegeben ist.

Dementsprechend wird denn auch in dem Bundesgesetz vom 17. Mai 1891 über die Zulassung besuchender Brüder und die Annahme von Brüder Freimaurern §§ 13. 16. 17. der angenommene freiwillige Austritt als „ehrenvolle Entlassung" der im Wege des Verfahrens bei Verletzung mr. Pflichten durch Urtheil des Ehrenrathes ausgesprochenen „Entlassung" aus der Loge (§§ 16 und 32 des Gesetzes) und der Streichung in den Logenlisten (§ 34 ibid.) entgegengesetzt.

Bereits früher wurde ausgesprochen: Entstehen bei einem Bruder, der einer Johannisloge einer anderen Grossloge angehört hat, Zweifel darüber, ob die ihm ertheilte Entlassung als eine ehrenvolle im Sinne der §§ 13 ff. a. a. O. zu erachten, da jene Grossloge nach ihrer Verfassung die Entlassung in zweierlei Formen, der schlichten und der ehrenvollen, zulässt, so sind die Zweifel nach §§ 16 ff. zu erledigen.

Wenn einzelne Logen nicht selten Anlass nehmen, in der Entlassungsurkunde ihrer Liebe und Verehrung für das ausscheidende Mitglied mehr oder weniger lebhaften Ausdruck zu geben, so ist ihnen dies in den Gesetzen des Bundes nicht verschlossen. (J.-No. 52.)

---

19. Betr. die Betheiligung an Wohlthätigkeitsanstalten (zu § 65 der Bundesstatuten).

Bundesblatt 1895 S. 450.

Bei Berathung von Statuten für Tochterlogen ist wiederholt der Grundsatz aufgestellt worden, dass den Mitgliedern eine Verpflichtung zur Betheiligung an einer auf Wohlthätigkeit abzielenden Anstalt, zumal solcher, welche den Charakter einer Versicherung trägt, nicht auferlegt werden darf. (J.-No. 526/93.)

---

20. Betr. die Eröffnung des Urtheils (zu § 17 des Gesetzes vom 24. April 1889).

Bundesblatt 1894 S. 134.

Aus den an uns als Ehrenrath der Grossloge gelangten Verhandlungen über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten haben wir wiederholt ersehen, dass § 17 des Gesetzes vom 24. April 1889 Seitens des vorsitzenden Meisters und des Bruder Sekretärs nicht richtig zur Anwendung gebracht war. Das veranlasst uns, die Sehr Ehrwürdigen und geliebten Brüder darauf hinzuweisen, dass es dem vorsitzenden Meister obliegt:

1. den ihm übergebenen Spruch des Ehrenrathes den Betheiligten durch den Bruder Sekretär mündlich unter dem vorgeschriebenen Hinweis eröffnen zu lassen in dem zu diesem Zwecke anzuberaumenden Termine,
2. spätestens am Tage nach der Eröffnung des Urtheils eine vom Sekretär zu beglaubigende Abschrift desselben mit Gründen dem Grossmeister zu übermitteln.

Nur so ist die Einheitlichkeit der Berufungsfrist, wie sie § 19 nicht bloss den Betheiligten, sondern auch dem vorsitzenden Meister und dem Grossmeister gegenüber voraussetzt, zu wahren.

Es ist daher nicht angängig, die Eröffnung des Urtheils anders als in einem hierzu anberaumten Termine zu bewirken, und dafür eine — vielleicht sogar unter verschiedenen Tagen ausgestellte — Bescheinigung der Betheiligten darüber, dass ihnen das Urtheil eröffnet worden, zu den Akten zu nehmen.

Die Versäumniss in der Uebersendung des Urtheils an den Grossmeister aber beeinträchtigt oder vereitelt das demselben gewährte Berufungsrecht.

Entscheidungen
des
Bundes-Direktoriums.

21. Betr. die ständig besuchenden Brüder

(zu § 198 B.-St.).

Bundesblatt 1898, S. 29.

In der Entscheidung des Bundes-Direktoriums No. 9 von 1889 (B.-St. von 1895, S. 96) heisst es in Absatz 4, dass sich das Stimmrecht der ständig besuchenden Brr u. A. nicht auf Beamtenwahlen (§ 83 B.-St.) erstrecken kann. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 8. Mai 1894, welches als Zusatz zu § 198 Aufnahme in die Bundes-Statuten gefunden hat, hinfällig geworden, so dass jetzt durch Ortsgesetz der Loge den ständig besuchenden Brrn nicht nur das Recht gewährt werden kann bei den Wahlen mitzustimmen, sondern auch das weitere Recht, Logenämter mit Ausschluss der des vorsitzenden Meisters und des zugeordneten Meisters sowie der beiden Aufseher und der zugeordneten Aufseher zu übernehmen.

Dass es sich in diesem Zusatz zu § 198 nur um Beamtenwahlen handelt, ergiebt sich aus den Schlussworten: „Alsdann finden die § 77, 82 und 83 der Bundes-Statuten auf die ständig besuchenden Brr sinngemässe Anwendung.“ Denn diese §§ betreffen die Beamtenwahlen.

Im Uebrigen bleibt die Entscheidung des Bundes-Direktoriums No. 9 in Kraft, insbesondere auch die Ausführung auf S. 97, Abs. 1, nach welcher die ständig besuchenden Brr, auch wenn ihnen Stimmrecht verliehen worden, keineswegs den ordentlichen Mitgliedern der Loge gleichstehen, sondern immer nur ausserordentliche Mitglieder bleiben.

Hieraus folgt, dass in allen Fällen, in denen durch die B.-St., abgesehen von § 198 Zusatz und die dabei angezogenen §§, die Ausübung gewisser Rechte den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten wird, die ständig besuchenden Brr von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

Dies gilt zunächst von den Kugelungen über die Aufnahme Suchender, bei welchen nach §§ 17 und 18 des allgemeinen Aufnahmegesetzes nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind. Diese für den deutschen Grosslogenbund rechtsverbindliche Bestimmung kann durch Ortsgesetz einer Johannisloge für deren Bereich weder abgeändert noch aufgehoben werden. da nach § 9 Abs. 3 des Statuts des deutschen Grosslogenbundes Aenderungen des gemeinsamen Rechts der Zustimmung aller verbündeten Grosslogen bedürfen. Daher bleiben auch die §§ 146 und 147 der B.-St. in Wirksamkeit, denen gemäss die Theilnahme an Verhandlungen über einen gegen die Aufnahme eines Suchenden seitens einer anderen Loge erhobenen Einspruch nur den ordentlichen Mitgliedern gestattet ist.

Ferner steht nach § 173 B.-St. bei Kugelungen über Beförderungen in den Gesellen- und Meistergrad Stimmrecht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Ernennung von Ehrenmeistern (§ 104 B.-St.) und von Ehrenmitgliedern (§ 188 B.-St.) kann ebenfalls nur von den ordentlichen Mitgliedern vollzogen werden.

Wie die Aufnahme so ist auch die Annahme durch ein für den Grosslogenbund giltiges Gesetz geordnet. Gemäs § 14 desselben regelt sich nach Prüfung des Gesuchs durch den vorsitzenden Meister und das Beamtenkollegium das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des allgemeinen Aufnahmegesetzes. Mithin können die ständig besuchenden Brr für Kugelungen über die Annahme eines Brs (§§ 15 und 21 des Annahmegesetzes) ebenfalls kein Stimmrecht erlangen. Dies erhellt aus den §§ 165 und 166 B.-St., welche den §§ 146 und 147 entsprechen.

Zweifelhaft kann es erscheinen, ob die ständig besuchenden Brr durch Ortsgesetz die Berechtigung erlangen können, bei der Wahl des Ehrenraths mitzustimmen. Zu den Beamten der Loge zählen dessen Mitglieder nicht (§ 79 B.-St.). Sollte ihnen daher auch für den Ehrenrath aktives und passives Wahlrecht gewährt werden dürfen, so wäre am Schluss des § 198 neben den auf die Beamtenwahlen bezüglichen §§ der Bundes-Statuten auch § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten anzuziehen gewesen. Die Ausdehnung der Bestimmung des § 198 B.-St. auch auf die Wahlen

zum Ehrenrath musste aber unterbleiben, weil nach § 12 des Annahmegesetzes vom 17. Mai 1891 die ständig besuchenden Brr dem maurerischen Verfahren nur bei der Loge, der sie als ordentliche Mitglieder angehören, unterworfen sind. Es wäre eine Verletzung des Rechtsgefühls, wenn jemand bei der Wahl eines Ehrengerichts mitstimmen, ja sogar Mitglied desselben werden könnte, ohne selbst ihm unterstellt zu sein. Stimmberechtigt bei der Wahl des Ehrenraths bezw. wählbar sind daher nur die ordentlichen Mitglieder

Wenn in der Entscheidung des Bundes-Direktoriums No. 9, S. 96, Abs. 4 die Wahlen des Ehrenraths den Beamtenwahlen gleichgestellt wurden, so hatte dies seinen Grund darin, dass zur Zeit ihrer Entstehung den ständig besuchenden Brrn Stimmrecht nur für Berathungen — im Gegensatz zu den Wahlen — ertheilt werden konnte.

Wenn dann weiter, in der Entscheidung des Bundes-Direktoriums No. 9, S. 97, Abs. 1 gesagt ist, es hänge lediglich von dem Beschluss der Meisterschaft ab, in welchem Umfange die Logen von ihrer verfassungsmässigen Befugniss, ständig besuchenden Brrn Stimmrecht zu gewähren, Gebrauch machen wollen, so kann diese verfassungsmässige Befugniss, der Johannislogen nur innerhalb der Grenzen ausgeübt werden, welche ihr durch die für den gesammten Bund massgebenden Statuten gezogen sind. (J.-No. 200, 97/98.)

---

22. Betr. Untersagung des Logenbesuchs

(zu § 29 des Gesetzes vom 24. April 1889).
Bundesblatt 1898, S. 417.

Bei der Wichtigkeit des nach § 29 des Gesetzes vom 24. April 1889 zu fassenden Beschlusses darf sich das Beamtenkollegium der Erwägung nicht verschliessen, dass einmal die hier vorgesehenen Folgen der Einleitung des maurerischen Verfahrens den angeschuldigten Bruder in seiner maurerischen — vielleicht selbst in seiner bürgerlichen — Stellung aufs Schwerste treffen und daher füglich nur in schwereren Fällen eintreten können, welche voraussichtlich nicht bloss zu einem Verweise durch den vorsitzenden Meister führen werden und dass sodann diese Folgen verhängt werden, ehe noch die Verschuldung des angeklagten Bruders festgestellt ist, und deshalb Umstände

vorliegen müssen, nach welchen der angeschuldigte Bruder hinreichend belastet erscheint, um ihn schon während des maurerischen Verfahrens vom Logenleben fern zu halten. Immerhin bedarf es einer Begründung des Beschlusses nicht, wie sie für die Urtheile des Ehrenraths in § 16 des Gesetzes vorgesehen ist.

Unerlässlich aber ist, dass in dem Beschluss die Vorbedingung für die Zuständigkeit des Beamtenkollegiums festgestellt wird, dass nämlich ein Klageantrag nach § 6 eingegangen und nach § 7 an den Vorsitzenden des Ehrenraths abgegeben worden ist. Dabei ist dann nicht zu umgehen, den Antragsteller und die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verschuldung zu bezeichnen.

Dem Bruder, gegen welchen so schwere Maſsnahmen verhängt werden, darf nicht vorenthalten werden, von wem und weswegen ein Klageantrag beim Ehrenrath gegen ihn erhoben worden ist. Das ist um so mehr geboten, als die Ladung vor den Ehrenrath nach § 8 immerhin nicht ungesäumt zu erfolgen pflegt. (J.-No. 76, 98/99.)

---

23. Betr. die Rechte eines zum Ehrenmitglied ernannten ständig besuchenden Bruders

(zu §§ 189 u. 198 B.-St.).

Bundesblatt 1898, S. 461.

Ehrenmitglieder sind nach § 189 B.-St. befugt, an den Versammlungen der Loge, von welcher sie ernannt sind, mit berathender Stimme theilzunehmen. Zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.

Weit umfangreicher sind die Rechte, welche ständig besuchenden Brüdern nach § 198 B.-St. durch Ortsgesetz zugestanden werden können.

Wird ein ständig besuchender Bruder, dem die in § 198 erwähnten Rechte bereits verliehen sind, zum Ehrenmitglied ernannt, so erscheint es sinnwidrig, ihn auszuzeichnen und zugleich in seinen Rechten zu beschränken. Ein solcher Bruder wird vielmehr die Berechtigungen eines Ehrenmitgliedes und eines ständig besuchenden Bruders in seiner Person vereinigen. (J.-No. 91, 98/99.)

BBr. Denter & Nicolas, Berlin C.

Entscheidungen

des

Bundes-Direktoriums.

---

24. Betr. das Rügerecht des vorsitzenden Meisters.

(Zu § 2 des Gesetzes über Verfahren bei Verletzung mr Pflichten vom 24. April 1889.)

Bundesblatt 1899, S. 101.

Das Rügerecht steht nur dem vors. Mstr zu als Ausdruck der ihm anvertrauten Logengewalt, die er nie missbrauchen wird (§ 98 B.-St.). Insbesondere wird er in eröffneter Loge es kaum anders anwenden, als wenn in derselben geöffneten Loge ein Verstoss gegen die maurerische Ordnung vorgefallen ist. Bei Verstössen gegen die Gesetze des Bundes ausserhalb der Loge, ist es Pflicht des vors. Mstrs, zunächst den angeschuldigten Br zu hören und den Thatbestand allseitig aufzuklären, um sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob nicht in vermittelnder Weise die Sache beigelegt werden kann (§ 99 B.-St.). Stellt sich nach erfolgter Untersuchung die Nothwendigkeit einer Rüge heraus, so entspricht es dem Bruderverhältniss, dass dieselbe vom vors. Mstr in Gegenwart nur des Schriftführers ertheilt wird. In dem gewiss seltenen Falle, dass die scharfe Form einer Rügeertheilung in geöffneter Loge unumgänglich geboten erscheint, darf dies doch immer nur in einer Loge des Grades geschehen, dem der zu Rügende angehört, und auch nicht in Anwesenheit besuchender Brr, da jede Rüge nur eine innere Angelegenheit der Johannisloge ist.

* * *

25. Betr. Einleitung des mr. Verfahrens auf Antrag eines keiner Loge angehörigen Brs.

(Zu § 6 des Gesetzes über Verfahren bei Verletzung mr Pflichten vom 24. April 1889.)

Bundesblatt 1899, S. 102.

Die allgemeine Fassung in § 6 a. a. O. spricht nicht dafür, dass das Recht gegen einen Br . . . die Einleitung des mr. Verfahrens vor dem Ehrenrath in Antrag zu bringen, auch einem solchen Bruder gegeben sei, welcher einer anerkannten Loge nicht angehört und deshalb seinerseits vor ein mr. Tribunal nicht gezogen werden kann. Denn wenn es hier heisst: „Jeder Bruder hat das Recht, gegen einen Bruder . . . bei dem vors. Mstr des Letztern die Einleitung des mr. Verfahrens . . . zu beantragen", so setzt dies voraus, dass auch der Antragsteller selbst einen vorsitzenden Mstr habe, d. h., einer anerkannten Loge angehöre, nach deren Gesetzen er vor mr. Organen auch seinerseits Recht zu geben hätte. Wer nach mr. Gesetzen Recht nehmen will, muss auch nach solchen Recht zu geben in der Lage sein; — jenem Recht steht die entsprechende Pflicht gegenüber. Den Gegner aber selbst aus Anlass von Verfehlungen während des mr. Verfahrens nur auf den öffentlichen Rechtsweg zu verweisen, kann der Gesetzgeber füglich nicht beabsichtigt haben.

* * *

26. Betreffend die Einwirkung des B. G.-B. auf die Verfassung der Bundeslogen.

Bundesblatt 1900. S. 451.

Nach Art. 82 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung vor dem Inkrafttreten des B. G.-B. beruht, unberührt geblieben, insofern für sie auch weiterhin lediglich die Vorschriften der Landesgesetzgebung massgebend sind, soweit sie nicht etwa im Widerspruch stehen mit zwingenden Vorschriften des B. G.-B. (vgl. § 26). In Preussen beruht auch die Verfassung der juristischen Personen auf staatlicher Genehmigung und zu der staatlich genehmigten Verfassung der Mutterloge und ihrer Tochterlogen

gehören auch die Vorschriften über deren Verhältniss zu einander. Darnach sind die verfassungsmässigen Beschränkungen der Selbständigkeit der Tochterlogen gegenüber der Mutterloge auch nach dem Inkrafttreten des B. G.-B bestehen geblieben. Durch den Allerh. Erlass vom 31. Dezember 1899 haben die Tochterlogen der altpreussischen Grosslogen nur als solche Rechtsfähigkeit erlangt.

Ihre Satzungen den Vorschriften der §§ 21 ff. B. G.-B. entsprechend zu gestalten, wären daher die Tochterlogen nur in der Lage und genöthigt gewesen, wenn ihnen nicht noch vor dem 1. Januar 1900 die Rechtsfähigkeit staatlicherseits verliehen worden wäre.

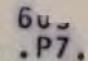
Hierbei wird bemerkt, dass auch § 111 B.-St. in Kraft geblieben und ebenso die Beschränkungen aus §§ 83 ff. II. 6. A. L.-R., insoweit sie nicht durch Art. 86 E. G. bezw. Art. 6, 7 A. G. zum B. G.-B. geändert worden sind. Dies folgt nach dem Erlass des Herrn Minister des Innern vom 26. Juni 1900 für diejenigen Vereine, welche Rechtsfähigkeit vor dem Inkrafttreten des B. G.-B. erlangt haben, aus Art. 89 A. G.

Der Genehmigung des Bundesdirektoriums unterliegen hiernach auch die als statutarische Bestimmungen (§ 26 B.-St.) anzusehenden Normen für die Verwaltung und Verwendung von Logenstiftungen. Die Natur der letzteren kann nicht zweifelhaft sein, ebensowenig kann darüber ein Zweifel bestehen, dass Normen für die Verwaltung einer Stiftung auch in dem einfachen Annahmebeschluss festgesetzt sein können, wenn die bezüglichen Bestimmungen vom Stifter selbst als Bedingung der Zuwendung getroffen sind (vgl. Entscheidung No. 6 u. 13).
(J.-No. 50).

* * *

BBr. Denter & Nicolas, Berlin C.




.P7.



